H.mon.
o.
119

Rl VIII. 16

H. mon.
6.
119.

Wichtige Beyträge

zu der

Gerechtigkeit

in Absicht

auf die Klöster

und

auf ihre in= und ausländische Güter,

und Gefälle

von

Johann August Schlettwein.

Frankfurt und Leipzig,

1785.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Die interessante Materie von Aufhebung der Klöster und der Gerechtigkeit in Absicht auf derer in- und ausländische Güter und Gefälle, besonders in Teutschland, verdienet noch immer weiter aufgeklärt zu werden; da die Folgen, welche sie in den Staaten, und in derer Verhältnissen gegen einander veranlaßt, groß, und in der That unübersehbar sind.

Ich theile zu dem Ende hier noch wichtige Beyträge mit, und bitte das Publikum der politischen und juristischen Welt, solche seiner Aufmerksamkeit nicht unwürdig zu achten, sondern mit der möglichsten Genauigkeit, mit Sachkänntniß, und mit Wahrheitsliebe zu prüfen.

Selbst mein Werk von der Reformation der Klöster und geistlichen Stiftungen, das ich wirklich unter den Händen habe, und welchem ich alles nur ersinnliche Nachdenken widme, um der Welt etwas vollständiges und gemeinnütziges zu liefern, foderte noch einige vorhergehende Darstellungen über die Rechte der Menschen, in stiller Einsamkeit geistige Uebungen der Seele vorzunehmen.

Diejenigen gelehrten Freunde, welche mir inder neuesten juristischen Litteratur den Vorwurf

)(macht

gemacht haben, daß ich mit Evidenz, Sonnenklarheit und Liquidität gespielet hätte, würden sich so nicht geäußert haben, wenn sie gerade damals sich daran erinnert hätten, daß sowohl in den westphälischen Friedenhandlungen, als auch in den Frieden-Executionsakten, und in den regensburgischen Reichstagshandlungen von 1753. und 1754. die Ausdrücke: klare und lautere Restitutions-Casus heller und klarer Inhalt der Verträge: Liquidität der Fälle 2c. häufig gebraucht, und in denenselbigen die rechte Kraft zur Bezeichnung des Sinnes der Staasunterhändler, und der Paziszenten gefunden worden. Ich würde diese gelehrte Kritiker beleidigen, wenn ich ihnen die Stellen aus den bekannten Meierischen Schriften anführen sollte, um einen Sprachgebrauch zu beweisen, der dem Publizisten gäng und gebe seyn soll.

Dem Herrn Prof. Schott in Leipzig aber, der meine Sprache mystisch gefunden hat, kann ich keine andere Antwort geben, als die, daß ich durchaus die reine deutliche Sprache, welche die Sachen, davon die Rede war, erfoderten, gebraucht habe, und mich für verbunden achte, in meinen Schriften über rechtliche Gegenstände dazu mit beyzutragen, daß jener erbärmliche Sprachschlendrian in den Schriften der Juristen, ihre dürre Worte, ihr ebenwohl ihr dennoch aber und dieweil, und noch viele dergleichen saftlose Ausdrücke und Formeln einmal ganz ausgerottet werden, und eine reinere, freyere,

re, und edlere Sprache in den für die Gerechtigkeit redenden Aufsätzen in Gang kommen möge. Meine Ausdrücke, die den Herrn Professor scheinen überrascht zu haben, sind besonders die wesentliche Gerechtigkeit, und der Geist des westphälischen Frieden ꝛc. Diese Worte sind aber der denkenden und lesenden Welt, und gewiß auch dem Herrn Professor Schott allzubekannt, als daß ich nur ein einziges weiter zu ihrer Erklärung verschwenden möchte.

Gießen, den 24. März, 1785.

Schlettwein.

Inhalt.

Inhalt.

Beyträge zum ersten Theile.

Seite.
Erster Beytrag. Vom Rechte der Menschen, um geistiger Geniessungen willen die Vergnügungen des Körpers aufzuopfern. 3

Zweyter Beytrag. Ueber die Einsamkeit, und ihre Wirkungen. 21

Dritter Beytrag. Ueber geistliche Gesellschaften unter den Menschen, und Klöster. = = = = 33

Vierter Beytrag. Von dem ehelosen Leben der Geistlichen, und der Klosterleute. = = = = 38

Fünfter Beytrag. Ueber die freywillige Armuth. = 51

Sechster Beytrag. Ueber den Gehorsam gegen die Obern. 55

Siebenter Beytrag. Ueber die Klosterverfassung nach ihren wesentlichen Absichten. = = 59

Achter Beytrag. Ueber die Bettelklöster. = = 72

Beyträge zum zweyten Theile.

I. Ausführlicher rechtlicher Beweis, daß die katholischen teutschen Regenten, welche Landstifter und Klöster in ihren Staaten aufheben, auf die Güter und Renten, die solchen Klöstern in fremden, besonders evangelischen Ländern zustunden, nach der Aufhebung aus dem westphälischen Frieden kein Recht haben. = = = 76

II. Göttingisches rechtliches Bedenken über die Einziehung der in evangelischen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jesuiten-Kollegien, so in den Landen eines katholischen Reichsstandes befindlich sind. = = = = 119

III. Prüfung der rechtlichen Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediatklöster. = = = 145.

IV. Prüfung der Gründe, welche für den Landesherrn eines aufgehobenen Klosters in einer dießfälligen Nassau-Oranischen rechtlichen Ausführung gegen Wiedrunkel enthalten sind. 157

Bey-

Beyträge
zum
ersten Theile
über
die Aufhebung der Klöster
und
die Einziehung der Güter und Einkünfte
dererselben überhaupt.

Erster Beytrag.

Vom Rechte der Menschen, um geistiger Genießungen willen die Vergnügungen des Körpers aufzuopfern.

Die Natur des Menschen ist geistige Kraft, gestimmt zu unendlichen Genießungen der Wahrheit und Liebe, aber durch eine belastende Form der Thierheit an die Erde, und an grobe Bedürfnisse aus der Erde angefesselt. Es giebt einen innern Menschen, der an der Wahrheit, und an ununterbrochenen Fortschritten in der Erkänntniß dererselbigen Lust empfinden, und durch herrschendes Gefühl von ihrem Werthe für alle der Erforschung der Wahrheit geheiligte Thätigkeit belebt seyn kann; aber es giebt auch einen äußern, oder thierischen Menschen, der durch überwiegende Stimmung zum Kitzel der körperlichen Organe

 hin-

hingezogen wird, nur Materie fürs Fleisch zu suchen, und in alle die Situationen sich zu drängen, die ihm den Genuß der Materie für den Körper versichern, oder erleichtern können. Ist der innere Mensch dem thierischen so unterjocht, daß er die materielen Genießungen über alles schätzt, und seine geistige Fähigkeiten ganz der Erweiterung des thierischen Genießungskreises aufopfert, so ist der Mensch ein sittlicher Sklav, ein Sinnling, ein thierischgesinnter Geist. Ist aber der innere Mensch überwiegend gestimmt, die Wahrheit zu erforschen, seine ganze Kraft der erkannten Wahrheit gemäß, zur Vervielfältigung der Genießungen der Menschheit allenthalben anzuwenden, und in dem ausgebreiteten Glücke und Vergnügen des menschlichen Geschlechts Wonne zu empfinden, so lebt der Mensch im Geistessinn, besser, in Gottessinn, und in sittlicher Freyheit.

Wenn man nun dem Menschen das Recht zueignet, die Genießungen für seine körperliche Organe zu suchen, die ihrem Bau gemäß sind, und also in die Verhältnisse sich einzuschieben, die ihm jene Genießungen begünstigen können; so muß er doch wahrlich auch wenigstens so viel Recht haben, nach dem Genuße der Wahrheit, und der Liebe, die aus Wahrheit quillt, mit seiner ganzen Kraft zu streben, und jenen Verhältnissen sich zu überlassen, welche der Erforschung der Wahrheit und der Stimmung zur Liebe des Guten am günstigsten sind. Dem Menschen das Recht zugestehen, Wurzeln und Kräuter zum Genuße zu suchen, und ihm das Recht abläugnen, im großen Buche der Schöpfung die Wahrheit zu ergründen zu trachten, das ist offenbares Geständniß, daß

man den thierischen Theil des Menschen höher achtet, als den geistigen, der durch Verstand und Freyheit sich über die Erde erhebt, und eben durch diese höhere Kraft selbst die Bedürfnisse des thierischen Lebens der Menschen auf die beßte Weise zu vervielfältigen lehrt.

Bewilligt ihr den Menschen das Recht, den größten Theil des Tages auf Angelegenheiten zu verwenden, die auf die Bedürfnisse des vorübergehenden thierischen Lebens abzielen, aber die Kräfte des innern Menschen zur vollständigen Kännniß der Wahrheit, und zur Empfindung der Liebe für die Menschheit nicht erhöhen; so werdet ihr ihnen wahrhaftig auch das Recht bewilligen müssen, den größten Theil ihrer Tage mit Angelegenheiten zuzubringen, welche die Genießungen des unsterblichen Theils ihres Wesens, des innern Menschen, zum Zwecke haben, welche in Erforschung der Natur des Menschen, und der Schöpfung, und im Genuße der Weisheit, Vorsorge, und Macht des Urhebers aller Wesen bestehen, und die Seele mit Liebe zur Wahrheit, zu Gott, und zur Menschheit erfüllen, und die Menschenkraft zur Bewirkung des größtmöglichen Guten für das menschliche Geschlecht stärken.

Der Mensch, der seinen innern und unsterblichen Theil mit den unvergänglichen Genießungen nährt, mit Wahrheit, und Gottes- und Menschenliebe, ist zuverläßig am geschicktesten, die Mängel seiner Mitbrüder auch für das vorübergehende thierische Leben zu vermindern. Er hat Gottes- und Menschenliebe, die ihn mit dem unüberwindlichsten Eifer beleben, die Noth und

den Jammer unter den Menschen zu vermindern, und die Mittel zu ihrem Glücke und Vergnügen zu vervielfältigen; er hat auch Känntnisse, oder die erfoderliche Weisheit, diese Endzwecke zu bewirken. Selbst die wahre Menschenliebe flammt in ihm eine unermeßliche Anstrengung an, diese Weisheit zu suchen, und durch sie thätig zu seyn. Je weniger Gottes- und Menschenliebe in der Seele wohnt, und je weniger Einsichten in die Natur, in ihre wirkende Kräfte, und in die Ordnung ihrer Wirkung der Mensch hat: desto weniger kann er die ächten Quellen des Wohlstandes und der Zufriedenheit seiner Mitmenschen in ihren ergiebigen Gang setzen helfen, desto weniger kann er der Welt nützlich seyn.

Der liebvolle und weise Mann untersucht unermüdet die Natur, und ihre verschiedene Produkte, um wieder so manche Quaalen des menschlichen Körpers, wider die schmerzhaftesten und verwüstendsten Krankheiten wirksame Mittel zu entdecken, und dem armen Menschengeschlechte Linderung und Trost in seinen körperlichen Leiden zu verschaffen. Er studirt die Kräfte der natürlichen Werke, um Hilfsmittel zur Vervielfältigung der Nahrung, und zur Unterhaltuug und Ausbreitung der Arbeitsamkeit des armen Volks zu finden, und den Wohlstand der Menschen in diesem Leben zu erhöhen. Er sinnt unaufhörlich darauf, um Lagen durch sich, und durch andere Menschen zuzubereiten, in welchen seine Mitbürger zur Erkenntniß nützlicher Wahrheiten geneigt gemacht, und zu den Gesinnungen der wahren Menschen- und Bürgerliebe, und zu gerechter und fruchtbringender Thätigkeit für diese Welt überwiegend ge-

stimmt

stimmt werden können. Wenns die Umstände nöthig machen, greift er selbst mit an, geht mit seinen Känntnissen, und seiner Liebe, und Gerechtigkeit seinen Mitmenschen in reitzenden Beyspielen vor, und läßt der menschlichen Gesellschaft die Wirkungen seiner Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit in Rath und That reichlich empfinden.

So denkt und handelt der weise und liebvolle Mann in allen Verhältnissen seines Lebens. Er strebt aber vorzüglich nur nach solchen Verhältnissen, in welchen er die größte Maße von Früchten der Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe dem Menschengeschlechte unmittelbar oder mittelbar mittheilen kann.

Der gerechte, gute und weise Mann kann einen unübersehbaren Menschenkreis durch seine Ideen, durch seine Gesinnungen, und durch seine Geschäfte beglücken, ohne daß er seine Person den gewöhnlichen Gesellschaften der Menschen überläßt. Sollte ich eine so einfache Wahrheit noch beweisen müssen? Alle Zeiten stellen hundert Erfahrungen für eine auf, daß das Wahre und Gute unter den Menschen ausgebreitet, und wirksam gemacht werden könne, ohne daß der Urheber persönlich an dem gewöhnlichen Gange des gesellschaftlichen Lebens Theil nimmt. Wenn ich eine wirksame Arzney habe, kann ich dadurch nicht meine arme Mitmenschen von ihren physischen Leiden befreyen, Grosse und Kleine, Angesehene und Geringe, ohne daß ich die sinnlichen Lustbarkeiten der Menschen in ihren Spielen, Tänzen, Schmausereyen, Schlittenfahrten, u. s. w. mit genieße? Wenn ich verstehe, wie nützliche Gewerbe eingerichtet, und zum Segen der Menschen be-

trieben werden können, kann ich nicht ein ganzes Volk dadurch beglücken, ohne daß ich mich eben in die sinnlichen Freuden ihrer wöchentlichen Zirkel oder Klubbs einmische? Wenn ich durch meine Kenntnisse, und meine anhaltende Anstrengung mir Mittel verschaffe, der Noth der Armen zu Hilfe zu kommen, kann ich nicht unzählige Arme trösten und erquicken, ohne daß ich die Zusammenkünfte derer besuche, die, um die Last ihres leeren Lebens einige Stunden lang nicht zu fühlen, sinnliche Freuden in ihren Gemeinschaften geniessen wollen? Und kann ich meinen Mitmenschen aller Stände nicht durch Darstellung nützlicher und angenehmer Wahrheiten Zeitvertreib, Vergnügen, und Vortheil für ihr Leben, für ihre Bestimmungen, und Berufe verschaffen, ohne daß ich mich in ihren, zum sinnlichen Vergnügen bestimmten, gesellschaftlichen Zusammenkünften einfinde? Kann ich nicht der Liebe und Achtung meiner Mitmenschen mich würdig machen, kann ich nicht ihre Liebe und Achtung wirklich genießen, wenn ich immer im gleichen Gange Gerechtigkeit und Liebe ausübe? Zuverläßig kann ich das alles, ohne die sinnlichen Lustbarkeiten in ihren Gesellschaften mitgenießen zu müssen.

Der Sinnling, oder der Mensch, dem die Vergnügen des thierischen Lebens sein erstes Augenmerk, sein wichtigstes Anliegen sind, der vermag das alles nicht, was der gerechte, gute und weise Mann vermag, weil er nie ernstlich will, nie ernstlich wollen kann, was der gerechte, gute, und weise Mann will. Kann denn ein solcher Mensch, dessen wichtigste Angelegenheiten in der Befriedigung seiner thierischen Triebe bestehen,

kann

kann der wohl mit dem unermüdeten Fleiße des weisen, und liebvollen Mannes die Natur erforschen, um Hilfsmittel zu finden, die Leiden der Menschheit zu vermindern? Kann der seine Zeit, seine Kraft, sein Vermögen aufopfern, um für seine Mitmenschen mühsam, und oft Jahre lang ohne Wirkung, die Quellen des Glückes zu eröffnen? Kann der seine Selbstheit verläugnen, um seinen leidenden Bruder vom Untergange zu retten? Gewiß das alles nicht, wenn nicht etwa bisweilen die Laune, oder das zerschmelzende, weiche, wohllüstige Herz, oder der eitle Stolz, eine solche heilsame Wirkung hervorbringt! Herrschende Sinnlichkeit hindert alles wahre Gut in der menschlichen Gesellschaft, wenn es nicht die Begierden des Sinnlings nach körperlichen Genuße stillet; sie macht die Kräfte zu anhaltenden Arbeiten schlaff; sie verwendet alles Vermögen auf Eitelkeiten und sinnliche Belustigungen, um nur gegenwärtigen Genuß zu haben: aber um die Ursachen und Umstände herzustellen, die nicht gleich die Sinne befriedigen, und erst in naher, oder später Zukunft das Glück und den Wohlstand der Menschen herstellen, oder vervielfältigen können, thut sie nichts, was Aufwand verursachet.

Vielleicht ist es hier das schicklichste Ort, da ich durch das, was ich meiner politischen Oekonomie über diese Gegenstände gesagt habe, bey meinen Lesern den Eindruck wirken kann, der tiefere Beherzigungen rege macht. „Jede Stimmung der menschlichen Seele, dadurch ihre Aufmerksamkeit auf die wahren Bedürfnisse des Lebens, auf die von Gott in der Natur gestifteten Quellen jener Bedürfnisse, und auf die von dem wei-

festen Urheber der Welt hergestellte unverletzliche Ordnung von Hervorbringung, und Vervielfältigung der Genießungen der Menschen geschwächt, und ganz wegg wendet, und dadurch die Kraft des Menschen, die Produkte der Natur nach jenen Gesetzen zu vermehren, immer schlaffer gemacht wird, jede solche Seelenstimmung ist der Erhaltung, und Ausbreitung der Gerechtigkeit, Güte, und Weisheit schlechterdings zuwider, weil diese drey Tugenden sich einzig und allein darinnen konzentriren, nach der von Gott selbst in die Natur gelegten Ordnung Menschenleben zu erhalten, zu veredeln, und zu vervielfältigen. Lenkt eure Seelen, geliebte Menschen! lenkt sie hin, wohin ihr wollt: ists nicht Kraft, und Leben, was ihr sucht, so werdet ihr euch immer, wenn ihr euch nur kennen wollt, in irgend einem Betrachte als ungerechte, ungütige, und unweise erscheinen; ihr werdet Anlaß und Ursache seyn, daß die Masse der Lebensgenießungen für die Menschen verringert wird, und der Kreis des menschlichen Lebens sich ins engere zusammenzieht.

Aber was ist nun die herrschende Sinnlichkeit in einer Menschenseele? was ist überwiegender Hang nach Gütern der Einbildungskraft? Ists nicht stets Streben und inneres Ringen nach Lust der Sinne, und nach solchen Bildern und Gestalten, welche die Einbildungskraft der Menschen reizen und erhitzen, und dadurch die Begierden nach Lust der Sinne schärfen sollen? Ist nicht das sich unzertrennlich an sie anschließende Gefolge der Weichlichkeit, und Eitelkeit, derer jene nur nach Genuß aufstrebet ohne Anstrengung, und diese in den Eindrücken, die sie durch Schein auf die Sinne

ne

ne anderer macht, und in der Vervielfältigung dieses Scheins ihre Wohllust sucht, und unersättlich ist, neue Arten und Schattirungen dieses Scheines auszudenken, und dadurch die Sinne zu blenden? Wie kann in solchen Seelen Lustgefühl seyn, die Gerechtigkeit befördern zu helfen? wie Lustgefühl, die Kraft und Thätigkeit, und alles Eigenthum zur Verminderung des Mangels an Lebensgenießungen, und zur Ausbreitung eines glücklichen Menschenlebens anzuwenden? wie Lustgefühl an der täglich wachsenden Erkänntniß der wahren Ordnung und der Gesetze, die Geniessungen des Lebens in größerer Menge hervorzubringen, und immer mehrern Menschen Antheil daran zu verschaffen? Wachsthum der Weichlichkeit, und der Eitelkeit ist Abnahme und Tod der Gerechtigkeit, Güte und Weisheit, Vergrößerung des Mangels an Genießungen für das menschliche Geschlecht, Vergrößerung der Kalamitäten, und Ueberschwemmung der Staaten mit Noth, und Jammer, und Fluch. Wie ists doch möglich, Brüder! die Weichlichkeit und Eitelkeit, zu derer Ausrottung wir alle mit unserer ganzen Kraft wirken sollten, durch unsere Liebe, und Achtung und Theilnehmung immer in größere Flammen zu setzen? Und was haben wir, wenn wirs thun, und durch Sinnlichkeit und Eitelkeit so viele physische und wirthschaftliche Mängel in der Gesellschaft ausbreiten, für uns für Vortheile zu erwarten? Ist das Vergnügen, das sie uns gewähren, auch so viel werth, daß wir die Vervielfältigung der Genießungen des Lebens dafür aufopfern? Nein, theure Mitmenschen! der Sinnling, der Weichling, und der Eitle gewinnen auch für sich selbst nichts reeles. Sie entmannen ihre

Seelen, machen ihre Fähigkeiten zur Erkänntniß der Wahrheit alle Tage stumpfer, und ihre Herzen zur Freude an der Wahrheit, und an ihrem schönen Gefolge, dem Guten unempfindsamer. Ich will diese die Menschheit ganz herabwürdigende Folgen durch die evidentesten Gründe sichtbar machen.

Was hat denn der, welcher eine Mark Gold oder Silber, die im Geldzirkel jährlich zehen- und hundertmal so viele Waaren und Arbeiten vergüten, und durch den Umlauf viele hundert Hände in nützlicher Bewegung unterhalten könnte, auf seinem Kleide herumträgt, was hat der davon Gutes? Ists denn was anders, als der Wunsch, daß der Glanz des Goldes und Silbers auf dem Kleide in anderer Menschen Augen stralen soll? Warum wünscht er aber dieß? Was ist denn eigentlich das Vergnügen, das er darinn sucht, daß Gold und Silber von seinem Kleide in anderer Menschen Augen ihren Glanz werfen sollen? daß andere einen Gold- und Silberglanz auf meinem Rocke sehen, daß andere dieß von mir sagen: ich hätte ein gold- und silberreiches Kleid an, daß ich selbst den Gold- und Silberglanz auf meinem Kleide sehe, und daß ich die Sage anderer Leute von meinem gold- und silberreichen Kleide weis, wie kann dieß Lust für meine Seele seyn? Mein Leib wird dadurch weder gesünder, noch stärker, noch in dem Bau und der Gestalt seiner Organe und Gliedmaßen schöner; ich habe dadurch nicht mehrere und bessere Nahrung für meinen Körper; meine Seele wird nicht dadurch gerechter, liebvoller, und weiser, und ihre Fähigkeiten bekommen dadurch nicht

das geringste Wachsthum. Da also die Kraft und der Wirkungskreis meines Wesens nicht dadurch vergrößert, und erweitert wird, so bilde ich mir nur ein, daß es für mich etwas gutes, oder schönes sey, durch Gold und Silber auf meinem Kleide die Augen der Menschen reitzen zu können. Ich gewöhne nun meiner Seele an, Sachen und Verhältnisse, die nicht reel, nicht wahr, nicht gut sind, sich als Realitäten, als Wahrheit, als Gutes einzubilden, und darnach zu handeln. Muß ich aber durch diese Angewöhnung zum Scheine nicht täglich zur Erkänntniß der Wahrheit unbeholfener werden? Wird mein Herz nicht täglich gegen Wahrheit, und alles, was Wahrheit fodert, gefühlloser werden? Soll ich mir nun noch schmeicheln, daß ich ein würdiger Mensch sey, da Menschenwürde ohne herrschende Wahrheitsfreude nicht gedacht werden kann? Wie werde ich bey diesem meinem Unwerthe, dem größten, zu dem die Menschheit erniedriget werden kann, bey der Gefühllosigkeit an Wahrheit, und der Unfähigkeit, die Wahrheit in ihrer rechten Gestalt zu finden, wie werde ich bey diesem Unwerthe der menschlichen Gesellschaft nützlich seyn können? In alles wird sich meine überspannte Einbildung eindrängen, und mein Herz vor allen Eindrücken verschließen, welche ihre Stimmung nicht befriedigen.

Wie mich in dem vorgestellten Falle meine Einbildung zu allem Wahren und Guten entnervet; so geht es mir in einem jeden und von andern Millionen ähnlichen Fällen, in welchen sich mein Herz nach bloß eingebildeten Gütern ausstreckt. Es ist nicht Realität für mich und meine Mitmen-

menschen, daß ich meinen Kopf mit allerley farbigen Federn bestecke. Ich bilde mirs nur ein, daß es Schönheit sey, und wünsche, dadurch die Sinne anderer Menschen zu reitzen, und Begierden nach dem Genuße meiner Reitze in ihren Seelen zu entzünden. Bilde ich mir aber erst in farbigen Federn auf meinem Haupte ein Gut für mich ein: wie wird nicht diese verstimmte Einbildungskraft arbeiten, um ihren unersättlichen Hunger nach Farben, und Figuren und Schein zu stillen? Immer dichten und trachten auf neue Gestalten, selbst auf die unnatürlichsten — das wird meine angelegentlichste Thätigkeit. Die Wahrheit, die ich nicht mit ganzem Ernste suchen kann, wird mich fliehen, und nun wird mein Thun und Lassen Unglück und Fluch für meine Mitmenschen seyn.

Diese traurige und die Menschheit entehrende Folgen, welche die Eitelkeit mir zuzieht, treffen mich auch, wenn ich mich der Weichlichkeit überlasse, und nur sinnliche Lust zu meinem ersten Zwecke mache. Thätigkeit und Geschäffte, die eine Anstrengung der Seelenfähigkeiten, und der Leibeskräfte erfodern, werden mir zum Eckel; ich verliere alle Kraft zum ernstlichen Nachdenken über Ursachen und Folgen, über die Verhältnisse zwischen dem Gegenwärtigen, Vergangenen und Zukünftigen über die Gesetze, die Gott zum dauerhaften Glücke der Menschen in die Natur gelegt hat, und meine Organe werden aller zum Denken, Thun, und Ertragen erfoderlichen Elastizität gänzlich beraubt.

Wie

Wie wird nun wohl die menschliche Gesellschaft glücklich seyn können, wenn die entmannende Eitelkeit und Weichlichkeit die Kräfte zu Realitäten täglich mehr vermindert?

In dem Aufwande, welchen die herrschende Sinnlichkeit und Eitelkeit machet, zeigt sich ihre verderbliche Wirkung am deutlichsten. Die Begierden nach Lust der Sinne und nach den Gütern der Einbildungskraft haben keine Gränzen. Ohne Unterlaß wachsen sie. Daher müssen die Kräfte und das Eigenthum der Menschen immer mehr auf die Erwerbung dieser Genießungen gerichtet, und verwendet werden. Aber es ist schlechterdings unmöglich, daß die Richtung der Kräfte und des Eigenthums zu gleicher Zeit auf die Vervielfältigung der zum Menschenleben erforderlichen Materialien gehen könne, da die Güter der Einbildungskraft, und die bloße Sinneslust jenen Materialien ganz entgegengesetzt sind. Je mehr also die Begierden der Menschen nach bloßer Lust der Sinne sich ausstrecken, und je mehr die Einbildungskraft arbeitet, neue Reitze für die Sinne zu erfinden, und auszubreiten; desto mehr Kräfte, Zeit und Eigenthum müssen die Menschen von der Hervorbringung derjenigen Güter wegwenden, welche das Menschenleben stärken, erhöhen und vervielfältigen. So verursuchen dann die Ausgaben der herrschenden Sinnlichkeit und Eitelkeit eine unvermeidliche Verminderung der Auslagen auf die Unterstützung des Menschenlebens. Der Werth, den eine bloße Sinneslust kostet, und der, welchen die Eitelkeit zu ihrer Befriedigung erfodert, konnten ein Menschenleben von seinem Untergange retten, oder noch für ein Menschenleben Materialien zubereiten.

reiten. Mithin wird durch die Depensen der Sinnlichkeit und Eitelkeit immer ein Menschenleben entweder zu Grunde gerichtet, oder von seinem Daseyn zurückgehalten. Mangel, Noth, Elend, Seufzer, Thränen, Klagen, Schreyen, Verzweiflung, Gewaltthätigkeiten, dieses ist das unselige Gefolge, mit welchem die herrschende Sinnlichkeit und Eitelkeit den Erdboden überschwemmet.

Endlich frage ich noch: Welches ist besser für den Menschen, welches ist seiner Bestimmung am gemäßesten? Ists dieß, daß der innere unsterbliche Mensch über den sterblichen thierischen Theil, und seine Triebe herrsche; oder dieß, daß das Thierleben des Menschen über die Thätigkeit des Geistes die Oberhand habe? Ist es besser, daß der Körper durch Mästung und Kitzel über den Wahrheitssinn der Seele in die Höhe gehoben werde, oder daß die Seele, um nicht in Erforschung der ewigen Wahrheit, und in Kraft und Uebung der Liebe aufgehalten zu werden, ihren thierischen Theil an Nahrung seiner Lust Mangel leiden lasse? Wer sich für die Pflegung und Belustigung des Körpers, der Sinne, und der Einbildung erklärt, der kann aber doch gewiß mit keinem größeren Rechte diese Partey nehmen, als der, welcher sich für die Bezähmung der thierischen körperlichen Lüste, und für die Weidung der Seele in den Gefilden der Wahrheit und ächten Liebe erklärt. Gewiß kann jener seinen gewählten Weg zu seinem Glücke weit weniger mit Ueberzeugung richtig nennen, als dieser den seinigen.

Die Erfahrung lehrt auch aufs vollständigste, daß der Körper des Menschen durch die Uebung

bung unangenehmen Eindrücken der äußern Dinge ihn auszusetzen, dauerhafter, und zur Bewirkung der guten und weisen Absichten der Seele geschickter gemacht wird. Wer von Jugend auf seinen Leib an strenge Kälte gewöhnt, der kann auch nachmals in kalter Jahrszeit, und an kalten Tagen in freyer Luft Arbeiten verrichten, die der nicht verrichten kann, der seinen Leib immer in warmen Zimmern hat bähen lassen. Wer von Jugend auf seinen Leib zu groben einfachen Speisen angewöhnt, der kann seine Unterhaltung mit weit geringern Kosten bewirken, und mehr für seine Mitmenschen thun, als wenn er von Jugend auf nur durch ausgesuchte Delikatessen sich verzärtelt hat. Wer seinen Leib von Jugend auf zur Ertragung des Hungers und Durstes angewöhnet, der kann in hundert Gelegenheiten weise und gute Absichten der Seele ausführen, ohne sich durch Hunger und Durst darinn stören zu lassen. Wer aber weder Hunger, noch Durst ertragen kann, der ist in solchen Umständen nicht vermögend, die edlen Wünsche der Seele zu erfüllen, wo Hunger und Durst den Körper nagen. Wer seinen Leib von Jugend auf zu Leiden und Schmerzen angewöhnt, der fürchtet sich nicht für solchen Leiden und Schmerzen, wenn er sie um der Gerechtigkeit, oder des Guten willen ausstehen soll. Wer aber am Leibe nicht leiden kann, der wird in tausend Fällen durch die Drohung von Schmerzen und Plagen des thierischen Menschen von der Ausführung edler und grosser Absichten zurückgeworfen werden. Den Leib für alle Zufälle des Lebens hienieder abhärten, und ihn zu ausdauernder Ertragung der Schmerzen stählen, um auf den rauhen Wegen, die zum Guten, und zum Wohl des menschlichen Geschlech-

tes

tes führen, ungestört und ohne Furcht fortwandeln zu können, dieß gehöret unter die grossen Bestimmungen der Menschheit in dieser Welt.

Aber nun noch die Hauptsache! Der unendliche Urheber der Natur, Gott ist selbstständige Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe. Er nähert sich gewiß jedem Wesen, das Wahrheit und Gerechtigkeit sucht, und sich nach Liebe innigst sehnet, und das also die selbstständige Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe zum Mittelpunkte seines Strebens, und aller seiner Thätigkeit macht, und nicht ein geringeres Gut höher schätzt, als das höchste, von welchem alles übrige sein Daseyn erhält. Wenn ich in allem Thun und Lassen die reinste und beharrlichste Anhänglichkeit an meinem weisen, liebvollen, und gerechten Freund zeige, wenn ich ihn so hoch schätze, daß ich seinen Rath bey jeder Gelegenheit suche, daß ich ihn über alles, was mein Interesse betrifft, frage, daß ich die Werke und Früchte seiner Weisheit und Liebe recht studire, und meine Zeit immer gern in seiner Gesellschaft zubringe, um von ihm zu lernen, was ich nicht weis; wenn ich ihn unabläßig bitte, mir die nöthige Aufklärung in Sachen meines Wohls zu ertheilen, und seine Känntnisse mir einzuflößen; wenn ich das alles thu: wird und kann wohl mein Freund sich von mir wegwenden, kann er mir die Mittheilung seines Rathes, seines Beystandes, seiner Einsichten versagen? Ganz gewiß nicht! Ists denn aber mit Gott, dem weisesten, gerechtesten, und liebvollesten Wesen anders? Wahrhaftig es ist kein Gott möglich, wenn er nicht seine göttliche Wirkungen auf solche Menschen äußert, die sich mit ihrem unsterblichen Theile, das ist, im Geiste, und

in

in der Wahrheit, redlich und ernstlich zu ihm wenden, und die wahre Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe von ihm als der einzigen selbstständigen Quelle derselbigen begierigst suchen.

Wer mir hier widersprechen will, wer mich eines Enthusiasmus der Imagination, oder der Schwärmerey beschuldigen will der prüfe sich doch nur einmal aufrichtig, was die Ursache seines Widerspruches und seiner Beschuldigung sey. Ists nicht die, daß er selbst in seiner Seele keine solche Erfahrung hat? Aber wie kann ein nur halb vernünftiger Mann einem andern deßwegen eine Empfindung, oder Erfahrung in seiner Seele abläugnen, oder bestreiten, weil er selbst diese Erfahrung noch nicht gemacht hat? Ich kann hundert Erfahrungs-Ideen in der Chymie erhalten und gesammelt haben, von welchen tausend andere, sonst auch gelehrte Männer, noch keine einzige gehabt haben; und in der Sphäre der Wirkungen der Seele sollte es nicht auch so seyn können? Wer mir hier antwortet, daß er gleichwohl schon gewünscht habe, in seiner Seele die gleichen Erfahrungen zu empfinden, und doch von denenselben leer geblieben sey, der sage mir erst redlich, ob er auch ganz gewiß einen Gott glaubt? ob er ganz gewiß glaubt, daß der Gott unendliche Weisheit, Gerechtigkeit, und Liebe sey; daß alles Gute von diesem Gott komme, und daß auch er selbst alles, was er hat, von Gott habe? ob er ganz redlich gegen diesen Gott, als seinen Schöpfer, und Vater und Herrn gesinnet ist, und sich innigst verbunden glaubt, alle seine Kräfte, alles, was er hat, diesem Gott aufzuopfern? ob er wirklich glaubt, und empfindet

daß er ohne diesen Gott in allem Betrachte nichts sey? ob er die aufrichtige ernstliche Strebung empfindet, nur von diesem allmächtigen Gottesgeiste Weisheit, Gerechtigkeit, und Liebe zu empfangen? Wenn er das alles mit Wahrheit als ein redlicher Mann sagen kann, so hat er gewiß jene Erfahrungen von Gottes Einflüssen auf seine Seele in reichem Maaße gehabt, und hat sie noch. Aber zuverläßig glaubt, und empfindet er das alles nicht, wenn er mir meine Erfahrungen bestreiten will. Der feste Glaube, und die Empfindung, von welcher ich geredet habe, sind die Bedingungen, ohne welche kein Mensch sich Gott nähern kann, und ohne welche er die Einwirkungen der Gottheit nicht genießen kann. Machest du dir, mein Freund! wirklich aus den Gütern und Genießungen das meiste, daraus Gott das meiste macht? aus der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe? oder ist nicht dein größtes Anliegen thierische Lust, und eitler Stolz? Kannst du aufrichtig und redlich auftreten, und sagen, daß du von dem letzten rein bist, und an den Genießungen des Geistes dein erstes Vergnügen empfindest, so suche Gott: du wirst in deiner Seele unaussprechliche Empfindungen aus den Einwirkungen Gottes fühlen, und neue Stärke zur Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe wird dich erheben, die du noch nie in dir erfahren hattest.

Diese geistige Genießungen in der Gemeinschaft mit Gott sind die höchsten, die der Mensch haben kann, und die er für sein unsterbliches Leben suchen soll. Er ist also gewiß berechtiget, alles, was ihm darinn Hinderniß ist, zu entfernen, oder zu überwinden. Aber es giebt kei-

nen

nen größern Widerstand auf dem Wege, Gott zu genießen, als die Triebe des thierischen Wesens im Menschen, oder die körperlichen Lüste des äußern Menschen. Wer sich diesen überläßt, ist schlechterdings außer Stande, die Kräfte seines Geistes so mit den Gedanken an Gott, die einzige Quelle aller Gerechtigkeit, Weisheit und Liebe zu beschäftigen, als es zur Empfänglichkeit der göttlichen Einflüsse, und zum ununterbrochenen Wachsthum an Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit erfodert wird. Wenn nun ein Mensch hievon überzeugt ist, oder auch nur daran fest glaubt, daß sein thierisches Wesen ihm Hindernisse im geistigen Umgange mit Gott in den Weg lege, so handelt er redlich nach seiner Pflicht, wenn er seinem Körper die Nahrung der Lüste entzieht, und ihn durch Leiden seinem unsterblichen Geiste unterthänig macht. Das allerwenigste aber, was man sagen kann, ist doch gewiß dieß, daß der Mensch ein Recht hat, so zu handeln.

Ich will einmal zween Menschen gegen einander aufstellen, davon der eine den Gedanken für wahr hält, daß der innere unsterbliche Theil des Menschen seine Bestimmung entweder gar nicht, oder nicht vollkomen erfüllen könne, so lange er nicht um der geistigen Genießungen willen die thierischen Lüste bezähmt; der andere aber diesen Gedanken für Schwärmerey ansieht, und in den Belustigungen des Körpers keine Hinderniß der Vervollkommung des innern Menschen findet. Kann wohl nach der wahren Gerechtigkeit einer von dem andern zwangsweise fodern, daß er seinem Gedanken entsagen, und dem Gedan-

ken des andern beypflichten solle? Kann einer zwangsweise fodern, daß der andere ihm Recht gebe, und seine eigene Meynung fahren lasse? Gewiß verstattet die Gerechtigkeit dieses nicht. Wenn der eine das Recht behauptet, seinen Gedanken zu folgen, so muß er dem andern wahrlich das gleiche Recht zugestehen. Wenn sich nun auch der größte Theil des Menschengeschlechts zu des einen Parthey schlüge, so würde der andere des ihm zustehenden Rechts doch nicht beraubt werden dörfen, seinen eigenen Empfindungen in Absicht auf seine in ihm selbst sich begränzende Thätigkeit gemäß zu handeln. Wäre es also, daß der, welcher die geistigen Geniessungen in Gott für Schwämerey, oder gar nur für Grillenfängerey hält, die Befriedigung der thierischen Triebe aber, und den Gebrauch der körperlichen Güter zu seinem Hauptaugenmerk macht, den, der sich den geistigen Geschäften der Seele überläßt, mit Hohn, Spott, Beschimpfung und Zwang verfolgen wollte; so würde er offenbar der Gerechtigkeit zuwider handeln. Wenn er sich berechtiget glaubt, den andern, der nicht so empfindet, und denkt, wie er, in Schriften oder durch Thaten mishandeln zu können; so spricht er wider sich selbst das Urtheil, daß er verdiene, auf gleiche Weise mishandelt zu werden. Gerechtigkeit, und Weisheit, und Liebe fodern, daß sie in solchen Fällen ihre Meynungen sammt ihren Gründen ohne Bitterkeit, ohne Spötteln, und ohne Tücke einander mittheilen, und darüber bis zu völliger Uebereinstimmung handeln, oder beyde so lange schweigen, und jeder seinen Gang gehe, bis sie in Ruhe ihre Gedanken prüfen können, oder Gottes Führung sie vereiniget.

Es ist demnach ein unwidersprechliches Menschenrecht, das jeder hat, aus geistigen Geniessungen seine wichtigste Angelegenheit zu machen, und um solche seinem Wunsche gemäß ungestört erhalten, und erhöhen zu können, dem Vergnügen des thierischen Theiles seines Wesens, und allem dem zu entsagen, was den geistigen Genießungen des innern Menschen zuwider ist.

Der Trieb zum sinnlichen Vergnügen ist allerdings der thierischen Natur eingepflanzet; aber der Trieb zur Wahrheit, und zu den Freuden des Geistes ist dem innern unsterblichen Menschen auch eingepflanzet. Wem es nun gegeben ist, die göttlichen Freuden des Geistes ohne Theilnehmung an der thierischen Lust zu genießen, der hat Recht und Pflicht dazu. Wer es aber nicht vermag, von dem wird es auch nicht gefodert, daß er alle thierische Vergnügen aufopfere. Streben aber soll jeder dahin, daß er sich vom Joche des Körpers immer mehr losreiße, um der Freuden des Geistes empfänglicher zu werden.

Zweyter Beytrag.

Ueber die Einsamkeit, und ihre Wirkungen.

Es würde gewiß wenig Aufklärung über die Einsamkeit verschaffen, wenn ich beweisen wollte, daß es auf der einen Seite Fälle gebe, darinn die Einsamkeit der Einbildung eines Menschen schaden kann, auch Fälle, darinn die Lei-

denschaften in der Einsamkeit zum Verderben der Menschheit ausbrechen können, und Fälle, darinn der Verstand des Menschen in der Einsamkeit seine Würde verlieren kann; daß es aber auch auf der andern Seite Fälle gebe, da die Einsamkeit alle Seelenkräfte zum Guten und Edlen erhöhen kann. Wenn ich auch beydes mit hundert, und abermal hundert Histörchen, oder witzigen und für die Spottgeister süßen Darstellungen annehmlich zu machen suchte, so würde die denkende Welt in der Känntniß und Empfindung über den wahren Werth der Einsamkeit durch alle meine Bemühungen nicht weiter gebracht werden. Jene armselige Philosophie, da man die Dinge nur in verschiedene zufällige Verhältnisse setzt, in welchen sie zu ganz verschiedenen Wirkungen von thätigen Kräften angewandt werden können, und in welchen selbst entgegengesetzte Wesen unter einerley Lagen, Bestimmungen und Folgen auf ähnliche Art dargestellt werden können, diese armselige Philosophie vermag in keinem Fache was anders, als ein langes ewiges Geschwätz zu machen, ohne das geringste Licht über die Sachen auszubreiten. Das Messer kann den Menschen in tausend Fällen höchst schädlich seyn, und in tausend Fällen sind sie dessen zu guten Absichten benöthiget. Wenn ich beyde Sätze ausführlich darlegte, und Beyspiele zusammentrüge, in welchen unverständige Kinder, bedauernswürdige Rasende, eifersüchtige, und hysterische Mägdchen, unglückliche Liebhaber, und Barbaren Misbrauch; aber geschickte Künstler und Wirthe nützlichen Gebrauch vom Messer gemacht haben: so würde ich gerade so ein philosophisches Werk über das Messer liefern, als ich über die Einsamkeit liefern würde,

de, wenn ich es mit der, wie mit dem Messer, machen wollte.

Nein! Der Philosoph, der dem menschlichen Geschlechte über die Einsamkeit was reeles und wichtiges sagen will, muß solcher Spiele mit Seifenblasen sich gänzlich enthalten, und in das Innere und Wesentliche der Einsamkeit des Menschen eindringen, wenigstens seinen Geist anstrengen, um diesen Zweck zu erreichen.

Der Stand der Einsamkeit eines Wesens, oder einer Kraft ist überhaupt dem Stande ihrer Verbindung mit andern Wesen, oder Kräften entgegengesetzt. Im Stande der Einsamkeit wird die Kraft von außen weder zu Wirkungen bestimmt, noch in ihrer eigenen Thätigkeit gehindert. Was sie in jedem Augenblicke in sich hat, das kann sie ungestört in der größten Stärke ganz äußern. Aber da sie nicht auf andere Wesen diese Aeußerung thun kann; so ist sie selbst das Ziel dieser Thätigkeit, und die Frucht ist für sie unaufhaltbares Wachsthum ihres innern Vermögens, ihrer innern Stimmung, ihrer innern Intension. Sie nimmt an innerer Stärke ihres Wesens zu, und vermag, wenn sie einst ins Gewirr anderer Kräfte eintritt, auf die äußern Gegenstände unendlich mehr, als sie sonst jemals vermocht hätte. Eine Kraft, die nicht im Stande der Einsamkeit wirkt, sondern immer den Einwirkungen anderer von ihr unterschiedenen Kräfte ausgesetzt ist, kann niemals die Stärke erreichen, die das natürliche Ziel ihres Wesens ist. Jede Wirkung, die von außen auf sie geschieht, reißt sie entweder mit sich fort, zu dem, wozu sie

noch nicht gestimmt ist, oder schränkt ihre innere Strebung ein, und hindert sie also, zum Ziele zu gelangen. Je mannichfältiger die Wesen sind, von welchen die Kraft umrungen wird, je mannichfältiger und disharmonischer ihre Wirkungen sind; desto mehr wird die Kraft unvermögend, ihre innere Stimmung zu fühlen, und sie ganz auf ihren Zweck anzuwenden. Je mehr die Richtungslinien der wirkenden Kräfte einander durchkreutzen, je mehr werden sie allgemeiner Schwäche unterworfen; je länger aber eine Kraft in der natürlichen Richtung fortwirkt, desto stärker wird sie, und je mehrere Kräfte zu solcher Einheit, und in solcher Einheit des Richtungsziels zusammenstimmen, desto leichter erreicht jede den Punkt, auf welchen ihre Stimmung abzweckt.

Der Effekt der Einsamkeit ist also bey jeder Kraft überhaupt Einheit in der Richtung ihrer Stimmung, und Wachsthum ihrer Intension.

So ist es nun auch mit der Einsamkeit für die menschliche Seele. Wenn die Menschenseele in dem, was sie wünscht, stark werden will, so muß sie alle Zerstreuung fliehen, und ihre Fähigkeiten im Stande der Einsamkeit ohne Zertheilung auf den Punkt konzentriren, in welchem sie das Ziel ihrer Wünsche sucht. Stark werden im Guten, und Gemeinnützigen, ist in den Verwirrungen der Gesellschaft unmöglich. Stark werden im Bösen, und Verderblichen, ist ebenfalls im Geräusche der Welt, wo nicht alle Kräfte zu dem gleichen Bösen zusammenstimmen, unmöglich. Der Mensch mag das Böse oder das Gute zu seinem

Haupt-

Hauptaugenmerk machen, so muß er, wenn er die größtmögliche Stärke darinn erreichen will, die Zerstreuung in der Welt fliehen, und sich in seine eigene Kraft einsam zusammen drängen. Ohne diese Zusammenziehung alles innern Vermögens auf einen Punkt, erlangt die Menschenseele nie die Macht, über andere ihr entgegenwirkende Kräfte empor zu steigen, und sie sich unterthan zu machen. Sie stößt allenthalben an, und prellt zurücke, ohne ihren Zweck zu erreichen.

Nun kömt es also auf die Stimmung der Geisteskräfte eines Menschen an, welcher die Einsamkeit aus freyem Entschluße sucht. Diejenigen, die aus Melancholie, oder körperlichen Krankheiten, und aus Verzweiflung in diesen Zustand übergehen, können hier ganz und gar nicht in Betrachtung kommen. Wenn ein Mensch die Absicht hat, zum herrschenden Wahrheitssinn zu gelangen, durch innig dringende Liebe gegen Gott seine Seele zu erheben, und weise zu werden, so ist ihm die Einsamkeit unumgänglich nöthig. Im Getümmel der Welt, in den die Seele zerstreuenden gemeinen Nahrungsgeschäften, ist es einem Menschen unmöglich, seinen Geist über die Erde zu erheben, und den innigsten genauesten Umgang mit der Wahrheit, oder mit Gott pflegen zu können. Je mehr der Mensch in den Gesellschaften der Welt sein Wesen hat, je mehr Theil er an ihren Belustigungen nimmt; desto weiter entfernt er sich vom Wahrheitssinn, und von der Liebe gegen Gott und gegen die Menschheit; desto weniger Geschmack behält er an den geistigen Genießungen der Wahrheit und Liebe, und desto schwerer wirds ihm, für das Wohl seiner Mit-

menschen seine Bequemlichkeiten, und sinnliche Freuden aufzuopfern. Die Prüfung des inwendigen Seelenzustandes, das anhaltende Nachdenken über die Verhältnisse des Menschen gegen Gott, die lebhafte Vorstellung des höchsten Guten, dieß alles ist bey einem Menschen unmöglich, der nicht entfernt von der Welt, mit seinem eigenen Herzen Umgang hat, und nicht seine ganze Kraft auf das Unsichtbare zusammenzieht.

Wenn ein Mensch die Vergnügungen des gesellschaftlichen Lebens völlig ungestört genießen will, so muß er sich von allen Gedanken losreißen, die seinen Verstand beschäftigen, die ihm Gegenstände darstellen, welche mit den Ergötzlichkeiten der Gesellschaft nichts gemein haben. Würde wohl ein Mann, dessen Seele voll ist von hohen geometrischen, oder astronomischen Kalkuln, von den Gesetzen der anziehenden Kraft der grossen Weltkörper, würde der an den Freuden des gesellschaftlichen Lebens, oder an den sinnlichen Annehmlichkeiten des Umganges der Welt Antheil nehmen, und zum gesellschaftlichen Vergnügen seiner Seits wieder mitwirken können? Würde ein Staatsmann, dessen Seele mit wichtigen Planen zur Verbesserung der Staatsgebrechen, zur Verminderung eines verwüstenden Krieges, oder zur Dämpfung eines verderblichen Aufstandes im Volke ernstlich beschäftiget ist, würde der zu der Zeit an den gesellschaftlichen Unterhaltungen der Welt, und an den gewöhnlichen Freuden des Umgangs Geschmack finden, und andern einen angenehmen Eindruck verschaffen können? Dieß sind unmögliche Dinge. Wie nun der äußere sinnliche Mensch nicht ganz seyn kann, was er zu seyn wün-

wünschet, wenn er sich nicht von dem innern unsterblichen Menschen absöndert; so ists wahrhaftig noch weit weniger möglich, daß der geistige unsterbliche Theil des Menschen ganz seyn könne, was er zu seyn bestimmt ist, wenn er sich nicht von dem thierischen Theile, und von der äußern thierischen Geschäftigkeit des Menschen absöndert, und sein Wesen in der Einsamkeit und Stille hat. Wer nur ein großer Mathematiker und Naturforscher werden will, der muß die gesellschaftlichen Verbindungen und Belustigungen der Menschen vermeiden, und seine Seele ganz mit seinen hohen Gegenständen beschäftigen. Wer in den Staatswissenschaften grosse Fortschritte machen, und die Ordnung der Staatsgeschäfte zum Beßten der Menschheit tief ergründen will, der muß die Stille und Einsamkeit dazu suchen, und je länger er in diesem Zustande verharret, je mehr er sich anstrengt, alle andere Eindrücke von außen auf seine Seele zu verhindern, um ganz ruhig an seinem großen Staatsgeschäfte fortwirken zu können; desto größer wird seine Bekanntschaft mit diesem Anliegen, desto glücklicher bemeistert er sich desselbigen, und desto weniger hat er innerliche und äußerliche Hindernisse zu befürchten, wenn er zur Ausführung seiner Plane schreitet.

So ist es nun besonders mit einem Menschen, der den erhabenen Zweck hat, in der beseeligenden Gemeinschaft mit Gott, dem unendlichen Urheber der Natur, zu leben. Diese Gemeinschaft ist nicht etwa für den Menschen ein Traum, oder eine leere Einbildung. Nein! Es ist kein Gott möglich, wenn er in keiner Gemeinschaft mit einer redlichen nach ihm fragenden Seele stehen

würde. Gott ist die selbstständige Weisheit, Gerechtigkeit, und Liebe. Hoffentlich ist dieser Satz für alle denkende Menschen hell. Selbstständige Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe wirkt unaufhörlich ihren Bestimmungen gemäß, um sich mitzutheilen und auszubreiten. Auch der Satz kann unmöglich für einen Menschen, der nicht schon von Empfindung der Wahrheit ganz entwöhnt ist, dunkel seyn. Keine Kraft aber kann sich einem Wesen mittheilen, das nicht harmonisch gegen sie gestimmt ist. Wieder ein sonnenklarer Satz. Also theilt sich Gott den Menschen, und nur jenen Menschen ganz gewiß mit, die durch innere Sehnsucht seiner theilhaftig zu werden, sich von den sichtbaren Gegenständen absöndern, und unablässig an Gottes hohe Eigenschaften denken, und ihr Herz an denenselbigen innigst vergnügen. Ich bitte alle meine Mitmenschen, diesen simpeln Beweis von der Gemeinschaft Gottes mit einer Seele, die sich ihm in einsamer Stille überläßt, aufrichtig und ernstlich zu prüfen, und die Zweifel, die man etwa dabey hat, aus redlicher Liebe zur Wahrheit zu eröffnen. Ich habe das vollkommenste Vertrauen, alle diese Zweifel zur glücklichsten Beruhigung meiner Brüder hinlänglich auflösen zu können.

Wer Gottes Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe in seine Seele einsaugen will, der muß sich mit aufrichtigem Verlangen, und mit lebhaften Gefühl seines innern Unvermögens, und seiner gänzlichen Abhängigkeit von Gott, das ist, in ächter reiner Demuth an dieses höchste Gut wenden, und also ernstlich zu ihm bethen. Das Gebeth

beth ist die Aeußerung der anziehenden Kraft der Seele gegen Gott. Wer nicht eine unüberwindliche innere Tendenz gegen Gott in seinem Wesen fühlt, der kennt Gott nicht als selbstständige Weisheit, als selbstständige Gerechtigkeit, als selbstständige Liebe, oder er ist in seinem Inwendigen so bös gestimmt, daß er die Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe nicht mag. Das Gebeth kann nie unterlassen werden, wenn die Seele einen inbrünstigen Zug gegen Gott fühlt. Sehnsucht nach dem Gegenstande der Liebe drückt sich immer in feurigen Tönen aus, drängt nicht nur von innen, sondern bricht auch aus in Rufen und lautes Flehen. Auch Gefühl der Freude über Gottes Liebe, und über seine hohe Einflüsse kann nicht verschlossen gehalten werden. Es fließt in herzliche Dankgebethen, und Lobgesängen über. Nun wird auch die Seele, wenn der Mensch ernstlich zu Gott bethet, dadurch immer mehr entflammt, zu Gott sich aufzuschwingen, und nur in seiner Gemeinschaft zu leben. Allein um recht zu bethen, muß man sich von der Welt, und ihren Zerstreuungen ganz loswinden, und nur in stiller Einsamkeit mit allen seinen Fähigkeiten Gott umfassen.

Wenn nun der Mensch aus solchen Absichten der Welt sich entzieht, um in der Einsamkeit sich ganz dem Umgange mit Gott zu widmen, und Kräfte zu sammeln, die Ehre dieses unendlichen Wesens aufs vollkommenste unter den Menschen zu befördern; wenn er durch göttliche Weisheit in der Einsamkeit die Natur erforschet, um für die leidende Menschheit Hilfsmittel zu ihrem Troste zu entdecken; wenn er seinen thierischen Menschen so bekämpft, daß es ihm nicht mehr schwer wird,

für

für das Wohl seiner Mitbrüder alles Irdische aufzuopfern, und selbst für die Bedürfnisse seiner Mitmenschen Mühe und Leiden zu übernehmen: so thut er nicht nur recht daran, sondern es ist ihm so gar Pflicht, in den Stand der Einsamkeit überzugehen.

Der wahre Zweck der Einsamkeit ist also bey einem solchen redlichen, guten Menschen nicht Müßiggang, nicht Wartung und Vergnügung seines Leibes, nicht Entsagung der Menschenliebe. Gerade von allem diesen findet das Gegentheil Statt. Der gute Mensch sucht in der Einsamkeit Kraft, Menschenliebe auszuüben. Er sucht diese Kraft von Gott selbst zu erlangen, und sammelt göttliche Weisheit und Stärke, auch unter bittern Leiden die Ehre seines Schöpfers und Vaters unter den Menschen auszubreiten, und der gedrückten und leidenden Menschheit beyzustehen.

Der Mensch, der erst durch die Einsamkeit zu einer solchen göttlichen Macht gelanget ist, mag nun, seiner seligen Stimmung unbeschadet, sein Licht unter den Menschen leuchten lassen. Er mag nun seinen Mitmenschen die Früchte seiner Einsamkeit, oder besser, seiner inbrünstigen Gebethe, seiner Selbstverläugnungen, seiner Fasten, seiner anhaltenden Arbeiten, genießen lassen. Das alles vermag er jetzt mit göttlicher Weisheit und Macht. Die Welt kann ihn nicht hindern, wenn er sich nicht selbst ihren sinnlichen Belustigungen, und ihren irdischen Geschäften hingiebt.

Wie ist es aber mit einer Einsamkeit, die ein guter redlicher Mensch bis an seinen Tod fortsetzet?

setzet? oder nie wieder lassen will? Ist dieß auch ein Recht, das der Mensch von dem Unendlichen erhalten hat? Allerdings hat ein Mensch das unwiderrufliche Recht die höchsten Genießungen für seine Seele zu suchen. Diese bestehet aber allein in den beseeligenden Empfindungen der Einwirkungen Gottes. Eine höhere Bestimmung giebt es für den Menschen nicht; als in dieser innigen Gemeinschaft mit Gott zu leben, und sich ganz der Leitung des Gottes Willens zu überlassen. Der Unendliche, den der Mensch von ganzer Seele sucht, und dem er sich völlig unterwirft, führt diesen seinen innigen Freund gewiß nach seinen Absichten; braucht ihn also in seinem Reiche zur rechten Zeit, und am rechten Orte zu den Geschäften, zu welchen er ihn tüchtig und werth findet. Dieses Leben hieseits des Grabes ist nicht das Ende. Erst jenseits des Grabes fangen sich die grossen Werke des göttlichen Staates für den Menschen recht an. Hier ist alles Zubereitung, Bildung und Erziehung für jene Welt. Wenn also ein Mensch, um sich völlig dem geistigen Umgange mit Gott zu widmen, den Entschluß fasset, auch sein ganzes Erdenleben hindurch in Einsamkeit zuzubringen, und dem Andenken an Gott, und göttliche Dinge bis an seinen Tod seine Kräfte und seine Zeit aufzuopfern; so ist dieser Entschluß der Bestimmung des Menschen völlig gemäß, und er hat das unstreitigste Recht, denselbigen auszuführen.

Es läßt sich nicht sagen, daß ein solcher Mensch der Pflicht zuwider handle, in diesem Leben seinen Mitmenschen nützlich zu seyn. Er hat allerdings diese Pflicht auf sich. Aber ihre Erfülluug fodert nicht,

nicht, daß er persönlich an den Gesellschaftsverbindungen der Welt Antheil nehme. Sie wird erfüllt, wenn der Mensch zum wahren Beßten seiner Brüder wirkt, und dieß kann von ihm aus der einsamsten Stille geschehen, wenn er für die leidende Menschheit bethet, und wenn er aus seiner stillen Hütte dem menschlichen Geschlechte seine Weisheit, und die Früchte seiner Liebe mitzutheilen, die Menschen aufzuklären, und in ihren Nöthen zu trösten, und zu erquicken, sich wirksam sam beweist. Das ist wahrhaftig schon viel gethan für die Menschen, wenn er seinen Gott im Geiste und in der Wahrheit anfleht, daß er sich der armen unwissenden und irrenden Brüder, der Gedrückten und Nothleidenden erbarmen, und jene auf die Bahn der Wahrheit führen, diese aber aus ihrem Elende herausreißen, und von ihrem harten Joche befreyen wolle, wenn seine grosse beseeligende Ideen und Empfindungen zur rechten Zeit und am rechten Orte ausgießt, wenn er mit seinen gemeinnützigen Naturkänntnissen ihnen Hilfsmittel darbiethet, ihrem körperlichen Elende abzuhelfen. Mithin hat jeder Mensch das Recht, sich für dieses irdische Leben ganz in den Stand der Einsamkeit zu begeben, und bis an seinen Tod darinn zu verharren. Es ist aber nicht ein jeder hiezu verbunden, weil nicht ein jeder die Gabe von Gott dazu erhalten hat.

Was ich hier über die Einsamkeit gesagt habe, kann freylich dem nicht einleuchten, der sich durch affektirte witzelnde Philosophen bey der Nase herumziehen läßt, oder dem schief dargestellte Geschichtchen, muthwillige Bons Mots, ausgelassene Spötteleyen über das geistige Leben des innern

nern Menschen lieb sind. Aber ich antworte mit Herrn Hofrath Zimmermann, nur mit größerm Rechte als er: „Ueber das, was ich mit wür„digen Männern, mit einem Kramer, Spal„ding, Obereit und andern über die Einsamkeit „vorgelegt habe, hätten diese meine bedauerns„würdige Brüder (jene Herren dort, schreibt „Zimmermann) nicht gespottet, wenn sie (jene „Herren dort, widerholt Zimmermann) wüß„ten, daß es ungerechte Anmaßung ist, (daß es „ein Maalzeichen der Dummheit ist, sagt Zim„mermann) über Dinge zu spotten, für die „man keinen Sinn hat.“

Dritter Beytrag.

Ueber geistliche Gesellschaften unter den Menschen, und Klöstern.

Alle Angelegenheiten, um welche sich einzelne Menschen zu bekümmern berechtiget sind, können auch Angelegenheiten besonderer Gesellschaften unter ihnen werden. Denn die einzelnen Menschen können, um den Zweck ihrer Menschenrechte in größerer Geschwindigkeit, und in größerer Vollkommenheit zu erreichen, ihre Fähigkeiten und Einsichten vereinigen, einander in Beförderung ihres Augenmerks Hilfe zu leisten.

Die Vervollkommung des innern unsterblichen Menschen, und die dazu erfoderlichen geistigen Uebungen sind unter allen Geschäften für die Menschheit die wichtigsten und erhabensten. Sie

können auch durch die enge Vereinigung gleichgestimmter Seelen vorzüglich befördert werden. Denn es ist psychologisch gewiß, daß ein Freund der Weisheit Gottes durch die ernstlichen Bestrebungen eines andern gleichgestimmten Freundes weit stärker entflammt wird, sich zu Gott zu erheben, als wenn er ganz allein sich zum Himmel schwingen will. Gleiches zieht immer das Gleiche an, und es ist überhaupt in der Vereinigung göttlich denkender Seelen eine Macht, die nicht ausgesprochen, sondern nur empfunden werden kann. Wenn die eine mit Inbrunst bethet, so zündet sie in der andern den gleichen himmlischen Trieb an, ihr Herz zu Gott zu wenden, und sich mit ihm, kindlichen Vertrauens voll, zu unterreden. Eine vermag immer lebhaftere und stärkere Ideen von göttlichen Dingen in die andere einzuflößen, und aufsteigende Zweifel in der andern zu zerstreuen, und erhabene freudige Empfindungen der göttlichen Liebe und Freundschaft in der andern zu erregen. Kurz! Weise, gerechte und liebvolle Seelen können in ihren Verbindungen, die sie den Uebungen der Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit heiligen, in der Erhöhung ihrer moralischen Vollkommenheiten Wunder thun, und sich zu den würdigsten Organen des wahren Glückes des menschlichen Geschlechts ausbilden. Welche erstaunliche Fortschritte in der Känntniß der Natur können nicht solche Männer thun, die im Genuße der Freundschaft Gottes vereiniget, mit unaufhaltbarer reiner Begierde Gottes Werke zum Beßten der armen Menschen innigst erforschen, mit gemeinschaftlichen Kräften die Schätze der Natur betrachten, und in ungestörter Einsamkeit Beobachtungen und Versuche anstellen, um die wir-

ken-

kenden Kräfte der Wesen zu erkennen, und zur Vervollkommung des Menschenlebens anzuwenden! Welche Wirkungen können solche liebvolle Naturkenner für das menschliche Geschlecht schaffen! Nahrung und Gesundheit, und Aufklärung, und Wohlstand werden mit dem glücklichsten Succeß befördert werden.

Solche Menschen, die ihre Einsichten, ihre Fähigkeiten, ihre Gesinnungen zur Ehre des allgemeinen Vaters der Welt, und zum Beßten ihrer Mitmenschen vereinigen, und keinen andern Zweck haben, als diesen, werden zuverläßig ihre eigene, thierische und sinnliche Bedürfnisse so weit einschränken, daß sie nicht in ihren geistigen Geschäften dadurch gestört, und zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Mitmenschen nicht unvermögend gemacht werden. Alle nur auf Eitelkeit und Weichlichkeit abzielende Arten des Luxus werden sorgfältigst vermieden, und alles äußerliche einer solchen würdigen Gesellschaft wird immer mit den himmlischen Gesinnungen ihrer Glieder aufs beßte übereinstimmen.

Pracht in Kleidung, Pracht im Hausgeräthe, in Gebäuden, und in Equipage, alles das, was die Vanitäten der Welt so sehr nährt, wird bey solcher Gesellschaft fremd seyn, und sie wird ihr ganzes Vermögen dazu anwenden, ihre Mitmenschen aufzuklären, und sittlich zu bilden, die Armen und Nothleidenden zu erquicken, die Nackenden zu kleiden, die Kranken zu warten, und zu heilen, beyde die Müßiggänger, und die ohne ihre Schuld Arbeitslosen zu gemeinnützigen Arbeit anzustellen, und durch diese Werke das menschliche Geschlecht zu beglücken.

Sogar in dem Falle, da diese Gesellschaft sich auch nicht der Veredlung des innern Menschen befleißigen, und nicht den geistigen Umgang mit Gott über alles suchen würde, müßte sie der Welt doch von unendlichem Nutzen seyn, wenn sie nur zu ihren Grundgesetzen annähme, alle Werke der Vanität zu unterlassen, und ihre Güter, und ihr Vermögen für das äußere Wohl des Staats zu sammeln, und zu gemeinnützigen Absichten zu verwenden.

Also wäre es der offenbarste Eingriff in die Menschenrechte, wenn man die Menschen mit Gewalt abhalten wollte, in solche Gesellschaften zu treten, oder wenn man solche Gesellschaften willkührlich, und mit Zwang trennen, und sie ihres erworbenen Eigenthums, oder ihrer gesellschaftlichen Rechte berauben wollte.

Die Klöster sind ihrer Bestimmung nach solche geistliche Gesellschaften. Ihr wesentlicher Zweck besteht in der Nachfolge Jesu Christi, oder in der Bezähmung der Sinnlichkeit, und Eitelkeit, und des selbstsüchtigen Stolzes. Die Glieder der Klöster entsagen den Belustigungen der Welt, und dem Umgange mit derselbigen, um ihre Zeit, Kräfte und Güter auf ihre moralische Vervollkommung, und zum wahren Beßten der Menschheit, und zur Ehre Gottes und Christi anzuwenden. Dieß sind die wesentlichen Bestimmungen der Klöster.

Nun frage ich: ist denn die Absicht, die thierische Sinnlichkeit, die Eitelkeit, und den Stolz zu verläugnen, nicht gut, nicht edel, nicht erhaben?

ben? und ist es nicht nothwendig, um diese Absicht zu erreichen, sich dem gemeinen Umgange mit der Welt zu entziehen und den geistigen Umgang mit Gott zu suchen? Hat nicht ein jeder Mensch das Recht, nach diesen vollkommenen Verhältnissen zu streben? und haben nicht die Menschen das Recht, sich um dieser grossen Entzwecke willen mit einander zu vereinigen, ihrem thierischen Theile wehe zu thun, und die Herrschaft des Geistes über ihr Fleisch zu erstreben? Es ist also unumstößlich gewiß, daß die Menschen, denen es gegeben ist, berechtiget sind, nicht nur den Stand der Einsamkeit für sich zu wählen, sondern sich auch in Klöstern von der Welt abzusöndern, um da das geistige Leben zu kultiviren. Wer sie mit Gewalt daran hindert, und ihre geistliche Vereinigung zerstört, handelt offenbar dem Rechte der Menschheit entgegen, und eignet dem thierischen Wesen mehr Werth zu, als dem geistigen Leben des innern unsterblichen Menschen.

Wenn aber auch die Menschen, die sich in eine geistliche Gesellschaft, oder in ein Kloster begeben, nicht die wahre Absicht dieser Vereinigung vor Augen haben; wenn sie auch wirklich, wie andere Menschen, ihren thierischen Trieben folgten: so würden sie dennoch schon dadurch unendlich viel Gutes für den Staat wirken, daß sie nach der Grundverfassung ihrer Gesellschaft die Kleider- und andere Pracht vermeiden müssen, und Reichthümer zu sammeln, um von denenselbigen allerley gute Plane auszuführen. Lebten sie endlich auch ganz wie Ganerbengesellschaften, oder wie weltliche Güterbesitzer meistentheils leben, verwändten sie nämlich ihre Fonds zu ihrem Vergnü-

gen, und sorgten sie nur für die Aufrechthaltung ihrer Oekonomie: so würden sie doch ihrer Besitzungen und Güter nicht beraubt werden können, so lange man ihnen den Vorwurf nicht machen kann, daß sie durch ihr Betragen die wahre Gerechtigkeit verletzen, und sich solcher Rechte über die Güter anmaßten, die sie nie erhalten hätten. Und wenn man ihnen eine solche Ungerechtigkeit mit Grunde vorwerfen könnte, so fodert nun doch die weise Liebe, daß man sie zuförderst ermahnet, ihr Leben der Absicht, und Bestimmung ihres Berufs gemäß einzurichten, daß man sie von ihren Pflichten gehörig aufkläret, kurz, daß man ihre Verfassung verbessert, ehe man ihre Verbindung trennet, und ihnen ihre Güter entzieht.

Vierter Beytrag.

Von dem ehelosen Leben der Geistlichen, und der Klosterleute.

Der Trieb zum Beyschlafe, um Vergnügen zu empfinden, oder besser, die Begierde durch Beyschlaf den Geschlechtstrieb zu stillen, ist in der That bloß ein Werk des thierischen Menschen. Nur der thut der Foderung der Vernunft, oder des Geistes Genüge, der die Liebe seiner Freundinn genießt, und in der Vereinigung mit ihr ein zur Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe gleichgestimmtes Leben zu vervielfältigen, die Absicht hat.

Der Mann hat das Recht hienieder zum Beyschlafe mit seiner Freundinn, nur, in wie

ferne er das Recht hat, die Menge guter und gerechter Menschen zu vermehren. Ohne diesen Zweck hat er kein Recht zum Beyschlafe. Aber der Beyschlaf ist nicht zuverläßige Bildung eines neuen Menschenlebens, noch weniger ist dieß gewiß, daß der gebildete neue Mensch ein Organ der Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit in dieser Welt werde. Daher hat der Mensch eben so wohl das Recht, seinem Geschlechtstriebe zu widerstehen, und sich alles Beyschlafes zu enthalten, als jenen zu befriedigen, und das Vergnügen des Beyschlafes zu genießen. Der ungenannte Verfasser des in seiner Grundlage erschütterten Kolosses des Mönchthums behauptet, daß Gott die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch den Weg des Beyschlafes gebothen habe, daß jeder Mensch, der nicht heirathe, das große Werk der Schöpfung unterbreche, die Vermehrung der Menschen mindere, und hiemit alle Absichten des Schöpfers vereitle, seine weiseste Anstalten zerstöre, der Erde so viele nützliche Bürger, und dem Himmel so viele Einwohner entziehe. Wenn überhaupt jemals ein Schriftsteller unter sehr bekannten und nützlichen Wahrheiten eine unzählige Menge unreifer Einfälle und unrichtiger Gedanken eingemischt, und alles in einem wirklichen Chaos ohne Ordnung unter einander geworfen, und fremde zum Zwecke gar nicht dienende Materien mit der eckelhaften Weitläufigkeit eingeflochten hat, so ist es der Verfasser des Kolosses, und in der Kunst zu schimpfen hat er sich fast durchaus als einen Meister bewiesen. Das wird kein Mensch, auch der größte Gelehrte nicht, beweisen können, daß Gott einem jeden einzelnen Menschen, als ein unverletzliches Geboth auf-

geleget habe, mit einer Weibsperson in eine Beyschlafsgesellschaft zu treten. Gottes Wort, das an die beyden neu erschaffenen Menschen ergieng, heißt nichts anders, als: Ihr werdet nun fruchtbar seyn, und euch vermehren, und die Erde anfüllen. Gott sah es, daß das menschliche Geschlecht auf dem Erdboden sich vervielfältigen würde, und Gott äußerte ihnen, daß sie das immerhin thun möchten; aber das war nicht Befehl von ihm, daß jedes Glied in der großen Menschenkette, jeder einzelne Mensch, das Werk der Fortpflanzung verrichten solle. Gott sagte den Menschen voraus, was nun auf der Erde durch sie geschehen, oder erfolgen würde? Sie würden die Erde mit Menschen anfüllen, und sich dieselbige unterthan machen.

Wenn der Verfasser des Kolosses sagt: „Jeder Mensch, der nicht heirathet, unterbricht „das große Werk der Schöpfung, vermindert „die Vermehrung der Menschen, vereitelt die „Absichten des Schöpfers, entzieht der Erde so viele „nützliche Bürger, und dem Himmel so viele Einwohner;“ so hat er zuverläßig den gesunden Menschenverstand nicht gehört. Ist denn jede Heirath zwischen zweenen Menschen ein Mittel, die Menschen zu vermehren? Wie viele Ehen giebt es nicht auf der Erde, die ganz unfruchtbar sind! Giebt denn eine jede fruchtbare Ehe der Erde nützliche Bürger? Wie viele hundert tausend Aeltern geben nicht der Erde in ihren Kindern Betrüger, Diebe, Mörder, und Gräuel aller Arten! Giebt denn eine jede fruchtbare Ehe dem Himmel neue Bewohner? Weis denn der Verfasser gewiß, daß nicht Millionen von den erzeug-

ten

ten Menschen, die Bösewichter auf der Erde waren, und bis an ihres Lebens Ende so blieben, vielleicht auf immer vom Himmel entfernet seyn werden? Und endlich weis denn der Verfasser, daß, wenn das Zeugungsgeschäft unterblieben wäre, die Menschen, die dadurch der Erde geschenkt werden, nicht alle im Reiche der Geister die Bestimmung erhalten haben würden, die sie nach den Absichten Gottes haben sollten? Ich dezidire in diesem letzten Punkte nichts. Aber ich erinnere nur, daß der Verfasser viel zu dreiste entscheidet, wenn er sagt, die Menschen, welche sich nicht verheirathen, zerstörten alle Absichten des Schöpfers, die er mit dem menschlichen Geschlechte habe, oder gehabt habe.

Ich gehe aber noch weiter, und frage den Verfasser, und alle die, welche in diesem Stücke mit ihm gleichstimmig denken: Welches ist die Absicht Gottes mit den Menschen auf der Erde? ist sie die, daß so viele Menschen durch die Zeugung zur Wirklichkeit kommen sollten, als durch die Zeugung zum irdischen Leben kommen können? oder ist sie die, daß nur gute, gerechte und liebvolle Menschen den Erdkreis füllen sollten? Ich will anders fragen: Welches stimmt mit Gottes Absichten überein? dieß, daß nur eine bestimmte Anzahl guter und glücklicher Menschen auf Erden lebe, oder dieß, daß Millionen Menschen in Ungerechtigkeit, ohne Liebe und Weisheit wandeln, und von Misere und Kalamitäten gedrückt, und unglücklich werden? Ich wünschte, vom Verfasser des Kolosses, und seinen Mitgenossen eine Antwort zu bekommen! Ich bin überzeugt, daß nicht das letzte, sondern das erste mit Gottes

liebvollen Absichten am meisten übereinstimmt. Wenn aber dieß ist, so kann mancher Mensch, der nicht heirathet, den Zweck Gottes in Absicht auf das menschliche Geschlecht unendlich besser erfüllen, als vielleicht viele hundert tausend Eheleute zu thun im Stande sind. Gewiß giebt es viele Millionen Eheleute, die ihre Kinder ganz wider die Absicht Gottes erziehen, und durch ihre Kinder die Welt mit Armuth, Kalamitäten und Wehe überschwemmen. Wenn nun ein Mensch, der nicht heirathet, weil er nicht weis, ob er nicht zum Elende der Erde dadurch mehr, als zu ihrem Wohlstande beytragen wird, seine Fähigkeiten, seine Einsichten, sein Vermögen dazu verwendet, um seine Mitmenschen aufzuklären, und die Kinder seiner Mitbrüder zur Gottes Ehre, und zum Beßten der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, so thut er offenbar mehr für das Reich Gottes, als wenn er sich verehlicht und Gefahr läuft, das Gute alles, oder doch das meiste unterlassen zu müssen.

Der Verfasser des Kolosses irret sehr, wenn er behauptet, daß der Ehestand darum für einen jeden Menschen ein besserer und schwererer Stand sey, als der ehelose, weil er dem Menschen mehrere und schwerere Pflichten auflege, als der letzte. Denn gerade alle die Pflichten, welche im Ehestande von dem Menschen erfüllt werden können und sollen, gerade alle die Pflichten ist der gute Mensch, der ächte Freund Gottes außer dem Ehestande zu leisten schuldig, und zu leisten geschickt. Der Verfasser des Kolosses sagt: „Der Ehestand „hat vor dem ehelosen enthaltsamen Stande vor-

„aus,

„ aus, die Pflichten eines emsigen, allen nützli-
„ chen Bürgers, der durch seinen Schweiß, Em-
„ sig- und Geschicklichkeit alles zu seiner, und
„ des gemeinen Wesens Erhaltung beyträgt, die
„ von Gott verordneten Naturpflichten erfüllt, und
„ der Welt, wie der Kirche an seinen Nachkom-
„ men nützliche Bürger und Glieder stellt, die
„ Pflichten der Erziehung, die Pflichten der Ver-
„ sorgung mit Speisen und Geträncken, die Pflich-
„ ten, über die anvertrauten Kinder und Dienst-
„ bothen zu wachen, sie zu guten Sitten, zur Re-
„ ligion, zum Himmel ein- und anzuleiten, die
„ Pflichten, alle seine Fähigkeiten, seine Talen-
„ te und Künste zu bearbeiten, zum eigenen all-
„ gemeinen Wohlstande anzuwenden, alle Leibes-
„ kräfte bis zur Erschöpfung daran zu strecken,
„ den Seinigen die Nothdurft zu verschaffen,
„ und dennoch dabey so gut, als die Geistliche,
„ den Himmel zu gewinnen, noch über das die
„ Seinigen dahin anzuführen, somit neue Ein-
„ wohner der Erde, neue Nachkommen seiner Fa-
„ milie, neue Bürger dem Staate und neue Be-
„ sitzer dem Himmel zuzubringen, kurz, alles das
„ zu thun, was die Allmacht des Schöpfers ver-
„ ordnet, und die Weisheit des Erlösers erkläret
„ hat."

Ist das nicht der auffallendste Irrthum, daß diese Pflichten der Liebe von einem würdigen Menschen außer dem Ehestande nicht erfüllt werden könnten? Gewiß können sie alle, — den Beyschlaf allein ausgenommen — von einem unverehlichten Manne im allervollkommensten Grade beobachtet werden. Wer Gott innig liebt, und durch diese Liebe ächte Menschenliebe fühlt, der vermag

mag alles, und soll alles thun, was zur Beglückseligung seiner Mitmenschen von irgend einem Menschen geschehen kann. Er kann für Seele und Leib seiner Mitmenschen aufs vollkommenste besorgt seyn, und alles nur mögliche wahre Vergnügen unter seinen Brüdern ausbreiten, ohne daß er zu heirathen nöthig hat. Alle Menschen sind nach Verhältniß ihres Alters seine Brüder und Schwestern, seine Aeltern, und seine Kinder.

Daß die Verehlichung keine unverletzliche Pflicht eines Menschen ist, bestättiget außer dem, was ich bereits erwiesen habe, das erhabene Beyspiel des göttlichen Erlösers Jesu Christi selbst. Dieser war der vollkommenste unter allen Menschen. Er hat alle Verbindlichkeiten erfüllet, die dem Menschen obliegen. Er sagte selbst von sich, daß er gekommen sey, das Gesetz aufs pünktlichste zu beobachten. Wäre die Verehlichung ein wirkliches allgemeines Geboth Gottes für moralisch vollkommene Menschen, so war sie es auch für den, der alles, was das Gesetz foderte, halten sollte. Christus hat jeden Punkt des göttlichen Gesetzes erfüllet, das den Menschen gegeben war. Allein das Geschäft eines Ehemanns, als eines solchen, hat er nicht vollführet. Er liebte wohl seine Freundinnen, aber nie suchte er den Geschlechtstrieb zu befriedigen. Die Vervielfältigung guter Menschen konnte ihm nicht nur nicht zuwider seyn, sondern sie gehörte zu seinen göttlichen Absichten. Er wollte gewiß nicht die Anstalten Gottes zerstören, sondern vielmehr aufs vollkommenste befördern. Da er nun gleichwohl sich nicht verehlichet hat, so muß es wenigstens nicht, wie der Verfasser des Kolosses behauptet,

für jeden einzelnen Menschen Pflicht seyn, sich in den Ehestand zu begeben. Damit aber dieser zum Schimpfen so meisterhaft geschickte Schriftsteller nicht hieraus Anlaß nehme, auch wider mich seinen rauhen Zorn auszuschütten, unerachtet ich zuverläßig darüber kein Leid empfinden würde, so bemerke ich nur, daß ich weder behaupte, der Erlöser habe den Menschen das Recht zum Ehestande entziehen wollen, noch die Freyheit und das Recht zu heirathen sey kein allgemeines Recht der Menschen diesem Erdboden, sondern daß ich bloß den großen Unterschied zwischen dem Recht und der Pflicht zu heirathen empfindbar zu machen wünsche. Der Verfasser des Kolosses setzt ihn so sehr aus den Augen, daß er es für allgemeine Pflicht ausgiebt, sich zu verheirathen, um nicht die Ordnung Gottes zu zerstören, und seinen Gebothen sich zu widersetzen.

Der Erlöser lehrte selbst seinen Jüngern, daß es auf dieser Erde Menschen gebe, die von Natur oder von Menschen verschnitten wären, aber auch solche, die sich ums Himmelreichs willen selbst verschnitten hätten, oder welches eines ist, daß auf dieser Erde die Enthaltung vom Heirathen nicht jedem Menschen gegeben sey, sondern nur denen, die von Natur, das ist, nach ihren physischen Dispositionen keinen herrschenden Trieb zum Beyschlafe haben, und denen, die die Befriedigung dieses Triebes dem Leben des Himmels aufopfern. Also ist es unstreitig, daß nach der Lehre der göttlichen Wahrheit ein Mensch berechtiget sey, um des heiligen Lebens oder Wandels vor Gott willen, den Trieb zum Beyschlafe zu bezähmen, und sich der Beyschlafsgesellschaft zu enthalten.

Der

Der Verfasser des Kolosses äußert S. 37. mit ausdrücklichen Worten: „Die Gesetzgeber „sollten die Ehen befördern, damit das vom Schö„pfer und Erlöser vorgesetzte Ziel und Ende, „nämlich die ununterbrochene Erzeugung und Ver„mehrung der Menschen von allen und jeden, „die sich nicht enthalten wollen, oder können, „erreicht würde.“

Also soll es nach seiner Meynung darauf ankommen, ob ein Mensch sich des Beyschlafes enthalten kann und will. Wer sich nun enthalten kann und will, wer seinen Geschlechtstrieb bezähmen will, um eine höhere Absicht in der Einsamkeit, oder für das menschliche Geschlecht auszuführen, dem soll es doch nicht als Zwang von der gesetzgebenden Gewalt auferlegt werden, zu heirathen, und das Geschlecht fortzupflanzen! Sind demnach mehrere Menschen, die sich um solcher Endzwecke willen vereinigen, und aus diesem Grunde dem ehelichen Stande entsagen wollen, so würde es der offenbarste Eingriff in die Rechte der Menschheit seyn, dieser Gesellschaft darum, weil ihre Glieder sich der ehelichen Vergnügen enthalten wollen, Uebel zuzufügen. Der Ehestand ist allerdings ein erlaubter Stand, und wie der Verfasser des Kolosses sagt, ein unumgänglich nothwendiges Mittel für alle diejenigen, die nicht die Gabe der Enthaltsamkeit verspüren. Aber er irret im höchsten Grade, wenn er hinzusetzt, daß die Gabe der Enthaltsamkeit nur bey denen statt finde, bey welchen die Natur mangelhaft sey. Ueberhaupt ist das Buch des Verfassers voll von Irrthümern, und höchst unvollständigen Känntnissen der Physik des Menschen. Aber eine sol-

che

che allzusehr auf Unwissenheit sich gründende Dezision, als diese ist, sollte man doch kaum erwarten. Die Gabe der Enthaltsamkeit kann freylich von Mängeln des organischen Baues der menschlichen Maschine abhängen; aber kann sie nicht auch von einem hohen thätigen Sinne der Seele herkommen? Man muß gar zu flüchtig über die Natur des Menschen hinsehen, wenn man das letzte so geradehin läugnen, oder auch nur bezweifeln will.

Ich glaube also hinlänglich dargethan zu haben, daß der Mensch berechtiget ist, den Geschlechtstrieb zu bekämpfen, seine Ausbrüche zu hemmen, ihn zu schwächen, und sich alles Umganges der Welt zu enthalten, darinn er zur Befriedigung dieses Triebes gereitzet werden kann.

Wie unser Zustand jezt in der Welt ist, muß allerdings von jedem, der das Wohl und Wehe der Länder ernstlich beherziget, sehr gewünscht werden, daß die Lehrer der Völker, die Kirchen- und Schullehrer, durch die erhabenen Ideen ihrer Bestimmung die Kraft haben möchten, ihrem Geschlechtstriebe hinlänglich zu widerstehen. Ganz unumstößlich ist es, daß die herrschende Sinnlichkeit das Verderben der Menschen und der Staaten wirkt, und in Familien, Dörfern, und Städten und ganzen Ländern unübersehbare Kalamitäten erzeuget. Der Sittenlehrer eines Volkes soll nun hauptsächlich gegen diese Ursache der Degradation der Menschheit und der Staaten mit aller Macht arbeiten. Allein immer bleibt noch ein Hinderniß da, welches die Eindrücke seiner Lehren bey sehr vielen schwächen

kann, und wird, wenn er nicht selbst sich alles dessen enthält, oder enthalten kann, was den Reitz zur Sinnlichkeit nährt, und unter mancherley Situationen in Flammen setzt. Ein Mensch, der selbst die Weichlichkeit flieht, der den schwelgerischen Mahlzeiten der Sinnlinge, und der Stolzen der Welt sich entzieht, der den kindischen Kleiderpracht verachtet, kann gewiß mit mehr Wirkung wider Weichlichkeit, Schwelgereyen, und Putz reden, als wenn er selbst, auch nur in einigen Stücken, daran Antheil nimmt. So ists gewiß auch mit einem Manne, der die Situationen verläßt, in welchen die Reitze der körperlichen Liebe und Wohllust sich seiner Seele bemannen können. Der wird mit unendlich stärkerer Wirkung die Seele der Wohllüstlinge erschüttern, und zur Mäßigung bewegen können, als der, welcher sich solchen Situationen, wie die andere Welt auch, überläßt. Es ist demnach der gerechteste Wunsch, den man für die Vervollkommung des menschlichen Geschlechtes thun kann, daß sonst keine Menschen zu Schul- und Kirchenlehrern unter unsern Umständen sich jemals möchten bestimmt haben, als Männer von so heiligen edlen Gesinnungen, die auch nicht einen Schein von thierischer Sinnlichkeit in ihnen verstatten.

Vielleicht aber sind solche heilige Menschen für diese Welt unmöglich? Eine ganz natürliche, und höchst wichtige Frage! Für die, welche Sinn haben, über die Angelegenheiten der Menschen ernstlich nachzudenken, und die göttliche Wahrheit zu suchen, lege ich folgende Punkte zu tieferer Beherzigung vor. Ists wahr, daß Männer gelebt

lebt haben, wie Moses, Josua, Samuel, Elias, Elisa, Johannes der Täufer ꝛc. so müssen solche erhabene Menschen auf unserer Erde leben, und wirken können, und es muß nur daran fehlen, daß, wenn sie nicht kommen, der Erdboden und das Menschengeschlecht durch solche Perioden hindurch bestimmt sind, Mangel und Leiden zu empfinden, um dadurch zu einer größern Veredlung nach und nach reifer zu werden. Aber iezt die Hauptsache! Jesus Christus hat der Sinnlichkeit ganz abgesagt, und auch den Reitz des Geschlechtstriebes in sich besiegt: er hat aufs theuerste versichert, daß er in demjenigen Menschen wohnen, und in ihm leben will, der ihn ganz im Vertrauen umfasset. Ein solcher Mensch, der Christus Geist hat, oder in dem Jesus Christus lebt, wird also gerade so, wie Christus, alles verläugnen können, was den thierischen Menschen reitzen kann. Es muß daher entweder alles falsch seyn, was uns die Bibel von Christo versichert, oder es müssen Kirchen- und Schullehrer auf der Erde seyn können, die ganz durch Christi Geist leben, und die Welt mit allen ihren thierischen Vergnügen verläugnen.

Es bleibt jedoch eine felsenfeste Wahrheit, daß ein Schullehrer, ein Prediger, kurz, ein Sittenlehrer der Völker sich in den Ehestand zu begeben berechtiget ist, und daß ihm dieses Recht von keinem Menschen gesetzlich, oder willkührlich entzogen werden darf. Es sind aber die Bedingungen, unter welchen er dieses Recht ausüben darf, nothwendig die, daß er, so lange er Stand und Amt eines Sittenlehrers der Völker behaupten will, nur mit einem einzigen Weibe verbin-

de, in der Vereinigung mit ihr ächte Liebe gegen sie in allem seinen Betragen blicken lasse; seine Kinder mit seiner und seines Weibes Kraft zu würdigen Menschen, das ist, zu gerechten, weisen, und liebvollen Gliedern der Gesellschaft, und zu Verächtern der Sinnlichkeit und Eitelkeit bilde, sein Weib und seine Kinder nicht im Umgange mit der Welt an den Belustigungen des thierischen Theils Antheil nehmen lasse, für sich, und alle die Seinigen alles vermeide, was Wohllust, Weichlichkeit, Eitelkeit und Stolz verräth, und mit den Seinigen stets in den geistigen Uebungen des Gottesdienstes anhalte, und in Mäßigkeit, und unter liebvoller Mittheilung an die Armen und Elenden die Genießungen des Körpers brauche Wenn ein Schul- und Kirchenlehrer nicht so lebt, so kann er den hohen Zweck seiner Bestimmung nicht erreichen. —

In unserer Welt haben die Staaten unendlich mehr Vortheile, wenn die Geistlichen nicht verehlichet sind, als wenn sie in Familien Verbindungen leben, wie sie bey uns sind. Die größtentheils zur Sinnlichkeit und Eitelkeit, und Eigennutz gebildeten Weiber verrücken ganz gewiß die Denkungsart der meisten Männer. Sie verursachen ihren Männern gemeiniglich den größten Aufwand, um nur den Reitzen der Sinne und der Einbildungskraft, der Vanität und der Pracht Genüge thun zu können. Sie ziehen die Gesinnungen der Männer in bestimmten Familien Angelegenheiten, und Verwandschafts Kreisen zusammen, ersticken immer mehr mittheilsame Menschenliebe in den Seelen ihrer Männer, und reitzen und nöthigen diese, auf Erwerbungen zu sinnen,

nen, um nur die Bedürfnisse der Weiber und Kinder ihrem Stande nach zu befriedigen. Daß dieß das größte Verderben für die Geistlichkeit sey, das ist unmöglich zu läugnen. Im ehelosen Stande fallen aber diese Uebel weg, und die Geistlichen sind unendlich weniger gehindert, Gutes für die Armen und Nothleidenden unter ihren Mitmenschen zu bewirken. Wenn sich die Geistlichen nur mit armen Mägdchen verheiratheten, wenn sie für ihre Weiber keinen äußerlichen Rang suchten, wenn sie solche nur in den Kleidungen des gemeinsten Standes in der bürgerlichen Gesellschaft reinlich und ordentlich einhergehen ließen, wenn sie ihre Weiber und Kinder ganz von den Lustbarkeiten der sogenannten großen und galanten Welt zurückhielten, und solche nur in geistigen und gemeinnützigen Geschäften übten: wenn sie nur diese Bedingungen beobachteten; so würde ihr Recht sich zu verheirathen dem geistlichen Stande und dem Staate am wenigsten schädlich geworden seyn.

Fünfter Beytrag.

Ueber die freywillige Armuth.

Der moralische Egoismus ist die Quelle unübersehbarer Uebel für die ganze menschliche Gesellschaft. Wer ihm unterworfen ist, der empfindet sonst kein Vergnügen, als aus seiner Selbstheit, und aus den Beziehungen auf sein Ich. Er ist bey allem seinen Thun und Lassen der

Mittelpunkt, auf welchen seine Kräfte unaufhörlich hingezogen werden. Bey allem, was er thut, ist das immer seine erste Frage, was ihm zu seinen Genießungen dadurch zugehe oder ob, und was er an seinen Genießungen verlieren oder aufopfern müsse. Der moralische Egoist kann nicht von ächter Liebe entflammt werden, für andere Menschen seine Kräfte anzustrengen, für sie und ihr Wohl seine Zeit, und sein Vermögen aufzuopfern, ohne Vergeltung das Beßte seiner Mitbrüder zu erhalten, und zu befördern. Arbeit, Genauigkeit und Treue für andere sind bey ihm unmöglich, wenn sie nicht mit seinem eigenen besondern Interesse übereinstimmen; es ist ihm nichts heilig, wo er nicht für seine Selbstheit einen Vortheil zieht.

Die ächte **Menschenliebe** ist der Gegensatz des sittlichen **Egoismus**. Sie ist ganz Stimmung, nicht Gutes zu haben, sondern immer ihr Gutes mitzutheilen, auszubreiten, gemein zu machen. Die unablässig wirkende Mittheilsamkeit ist ihr Wesen, und sie thut nichts, als nur um mitzutheilen, und Genuß auf andere Mitmenschen auszugießen. Mit unwiderstehlicher göttlicher Macht vervielfältiget sie allenthalben das Gute, das Gemeinnützige, und sorgt für das, was des andern ist, treulichst, wie für das Ihrige. Sie sucht ihr Vermögen zu vergrößern, um mehr für andere thun zu können, die ihrer Hilfe benöthiget sind.

Der moralische Egoismus muß allerdings bekämpfet, und besieget werden, wenn die göttliche Macht der Menschenliebe herrschen, und die Welt beglücken soll. Alle Verfassungen und Uebun-

bungen, die dazu mitwirken, daß der Mensch immer weniger auf sich sieht, als auf das, was des andern ist, wenigstens nicht mehr für seine Selbstheit thätig ist, als für das Glück seiner Mitmenschen, sind für das menschliche Geschlecht heilsam, und von unverkennbarem Werthe.

Die freywillige Verläugnung des Reichthums, die freywillige Armuth ist eine solche Bekämpfung des moralischen Egoismus, die, wenn nicht andere böse Stimmungen in der Seele herrschen, das Herz zur Menschenliebe, und überhaupt zu allem, was gut und wahrhaftig groß für den Menschen ist, eröffnen. Wer freywillig arm wird, um sich vom Eigennutze, von der herrschenden Begierde zu eigenen Genießungen zu reinigen, der bekümmert sich gewiß um nichts weiter, als Kräfte zu haben, wodurch er für das Glück und Vergnügen anderer Menschen gute Früchte schaffen kann. Freywillig der Armuth sich überlassen, um nichts zu thun, und mit Beschwerlichkeit seine Bedürfnisse zu suchen, oder zusammen zu betteln, läßt sich von einer gesunden Menschenseele nicht denken. Der Mensch übernimmt nie freywillige Beschwerden für sein Ich, wenn er nicht einen Zweck hat, der ihm diese Beschwerden süß macht. Der edeldenkende Mensch entsagt nur darum aller Eigenheit, und also auch allen eigenen Besitzungen, um desto freyer und mächtiger für andere Gutes thun zu können. Müßiggang ist also nicht eine nothwendige Folge von der freywilligen, aber oft wohl von der erzwungenen Armuth. Der Mensch, der in dem Besitze eines Eigenthums eine Hinderniß der geschäftigen Gottes- und Menschenliebe empfindet, eine Hinderniß

des Fleißes für andere, ist nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, eine solche Situation zu suchen, darinn er nichts eigenes hat, aber doch für seine Mitmenschen den Genießungskreis zu erweitern im Stande ist, das ist, den Stand der freywilligen Armuth.

In der ersten Kirche verkauften die Christen das Ihrige, brachten das Geld den Aposteln, und lebten nun mit einander in der vollkommensten Gemeinschaft der Güter und der Genießungen, so, daß keiner von seinem Eigenthume redete, sondern nur an dem Genuße dessen Antheil hatte, was der ganzen Gemeinde zugehörte Was er durch Arbeiten erwarb, erwarb er nicht sich, um einen ausschließenden Genuß davon zu haben, sondern der Gemeinde, um den Genuß seines erworbenen Gutes mit seinen Brüdern zu theilen. Das war die freywillige Armuth der ersten Christen, die dem Herzen des Menschen große Würde giebt. Was ist das für Himmelslust, viel arbeiten, viel erwerben zu können, um es in der Gemeinschaft lieber Freunde zu genießen, die sich auch mit allen Kräften bestreben, auf diese Art zu handeln, und für die ganze Gesellschaft der Freunde das gemeine Gut, und den Genießungskreis zu erweitern? Welche Wonne für eine empfindende Seele, zu wissen, daß alles, was sie durch ihre Menschenkraft erwirbt, ein Glück ihrer Freunde werde, oder das Vergnügen wenigstens eines einzigen andern Menschen befördere? Keine Empfindung kann beseeligender seyn, als diese, sich als den Grund, als das Principium des Glückes, oder des Vergnügens eines andern Menschen zu denken; es ist Wonne Gottes in der Seele des Erdenbürgers.

Es kann wohl seyn, daß durch meine freywillige Armwerdung, durch meine edle, uneigennützige Geschäftigkeit ein unwürdiger Bruder erfreuet wird. Allein das entzieht meinen Gesinnungen ihren Werth nicht, wenn ich nicht im Stande bin, den unwürdigen Mitmenschen zu bessern, oder nur für würdige zu arbeiten. Gott sorgt für die Bedürfnisse und physischen Freuden seiner größten Feinde. Warum sollte ich unwillig seyn, meine Kräfte für Menschen aufzuopfern, die nicht sind, was sie seyn sollten?

Ich habe also das Recht nicht, ohne Thätigkeit dieses irdische Leben hinzubringen, oder müßig zu gehen; aber das Recht habe ich, freywillig arm zu werden, oder allen Eigenthums-Rechten zu entsagen, um nur für Gott, und für andere Menschen zu leben. In einem Staate, in welchem der Gesetzgeber, vermöge seiner obersten Staasgewalt, das wahre Beßte aller Glieder zu befördern befugt ist, müssen die Misbräuche verhütet, oder entfernet werden, die unwürdige von meinen edlen Entschließungen, und von meiner uneigennützigen Wirksamkeit machen können.

Sechster Beytrag.

Ueber den Gehorsam gegen die Obern.

Selbstsucht, oder Eigensucht ist die unselige Quelle von Unwillen, Halsstärrigkeit, Zorn, Rach-

Rachsucht, Verfolgungen, Bedrückungen und Trennungen unter den Menschen. Wer wenig oder nicht nachgeben kann, sich wenig oder nicht nach andern richten kann, sich wenig oder nicht dem Willen eines andern unterwerfen kann, der ist der Menschenliebe und Freundschaft wenig, oder nicht fähig, und vermag die Gesinnungen der Menschen gewiß nicht zum Guten zu lenken. Aber wer andern nachgeben kann, wer sich in sie schicken kann, der hat die Stärke, die Menschenseelen zu beherrschen, wenn er weise ist, erwirbt sich doch wenigstens immer die Liebe, und das Vertrauen seiner Mitbrüder. Diese beglückende Harmonie unter den Menschen kann nicht vollkommener, als durch diese Gesinnungen der Demuth und Nachgiebigkeit hergestellet, und in ihrer Fortdauer erhalten werden. Ein weiser Mann, der sich gegen seine Mitmenschen mit Demuth und Nachgiebigkeit beträgt, zieht ihre Seelen so an sich, daß er, wenn er die Zeit und Umstände abwartet, sie lenken kann, wohin er will, ohne Unwillen und Zwietracht anzurichten.

Wahrhaftig! es ist zum Glücke das gesellschaftlichen Lebens nichts nothwendiger, als die Menschen von Jugend auf zur Bekämpfung, und Besiegung der Selbstsucht anzugewöhnen, und sie so zu führen, daß sie ihren eigenen Willen verläugnen, und durch fremden Willen handeln lernen.

Was ist aber dieß anders, als Uebung im Gehorsam gegen andere, die höher sind. Ein gehorsamer Mensch genießt nach Maßgabe seines Gehorsams die Liebe seiner Obern, weil er ohne

Wi-

Widersetzlichkeit, ohne Unwillen so gar, die Winke derselbigen zu unverletzlichen Regeln seiner Thätigkeit annimmt, und also ihren Seelen das Gefühl der Beruhigung über ihn einflößt.

Der pünktliche Gehorsam ist es, der die Kriegsheere so stark macht, wenn sie ein großer Mann anführt. Und gewiß ist es in allen Verhältnissen der Menschen gerade so: Gehorsam zieht die Kräfte des Menschen in einem Punkte zusammen, und erhöhet ihre Force. Ist nun der Obere, der Befehlshaber, der Gesetzgeber ein weiser guter Mann, so kann der für die menschliche Gesellschaft Wunder thun, wenn ihm viele gehorsame Menschen zu Gebothe stehen. Was vermag nicht ein weiser Regent, dessen Winke von gehorsamen Unterthanen aufgefasset werden? Da gehts gewiß mit der Reformation eines Staates leicht und geschwind. Im Gegentheil stockts an allen Orten, wenn Zweifel, Anstände machen, Einwendungen entgegen setzen, Disputiren, und auf dem eigenen Kopfe bestehen, bey dem Volke Mode ist.

Es kann demnach nicht bestritten werden, daß Angewöhnung zum pünktlichen Gehorsam die Menschen fähig macht, die Absichten der Weisheit aufs vollkommenste zu befördern.

Daß ein jeder Mensch das Recht hat, seine größtmögliche moralische Vollkommenheit zu erstreben, das ist unläugbare Wahrheit. Er ist also auch berechtiget, sich freywillig in eine Situation zu begeben, in welcher er im pünktlichsten Gehorsam geübt wird. Seine Unterwerfung un-

ter einen fremden Willen berechtiget aber den Obern nicht, von ihm Handlungen zu fodern, die der moralischen Vollkommenheit, der Veredlung des innern unsterblichen Menschen, der ächten Religion, oder dem ganz offenbaren Willen Gottes widerstreiten. Der Obere kann ihm Aufopferung seiner thierischen Selbstheit auflegen, er kann ihm Befehle ertheilen, welche ihm Gefahren und Leiden für seinen äußerlichen Menschen drohen. Diesen Befehlen allen, wenn er nicht mit Weisheit ausweichen kann, muß er folgen. Nur da ist er nicht verpflichtet, Folge zu leisten, wenn er ganz offenbar sieht, daß der Befehl des Obern dem Willen Gottes entgegenstehet. Wollte der Obere seinen Untergebenen anbefehlen, seinen eigenen Vater, sein eigenes Kind, oder seinen Freund zu ermorden, einen Ehebruch zu begehen, Gott zu lästern, so ist der Untergebene nicht schuldig, Gehorsam zu leisten. Die Angewöhnung zum Gehorsame soll ihm nur die Freyheit verschaffen, nicht mit starrem, stolzem Sinn seinen eigenen Einfällen und Neigungen das Uebergewicht zu geben, sondern sich in dem Willen eines andern, so weit er nicht offenbar bös ist, zu beruhigen, und ohne zu disputiren, und sich zu widersetzen, pünktlichst zu thun, was ihm aufgelegt wird. Das Recht in Fällen, da der Obere offenbar von der Wahrheit, und dem, was recht ist, abweicht, mit Demuth, und Freundlichkeit, und Sanftmuth Vorstellungen dagegen zu machen, wird durch diesen zur moralischen Veredlung der Menschen so nothwendigen Gehorsam nicht aufgehoben, und die offenbaren Misbräuche, welche der Obere von der Unterwürfigkeit seiner Untergebenen machen kann, müssen im Staate durch die

wahre

wahre Gerechtigkeit, und deren Handhabung entfernet werden.

Siebenter Beytrag.

Ueber die Klosterverfassung nach ihren wesentlichen Absichten.

Die Klosterverfassung hatte nie einen andern wesentlichen Zweck, als die moralische Vervollkommung des innern Menschen zu bewirken, und also die herrschende Sinnlichkeit, Eitelkeit, und Selbstsucht zu bekämpfen, und im genauesten geistigen Umgange mit Gott zu leben, und durch die höhern Kräfte der Seele die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts zu befördern.

Ich habe im Vorhergehenden hinreichend gezeigt, daß die Menschen ein unstreitiges Recht haben, sich mit einander, um dieser ganz evident guten und edlen Absichten willen, zu vereinigen, und in ihren Vereinigungen alle die Uebungen vorzunehmen, welche die Kräfte des innern unsterblichen Menschen erhöhen, und die Fessel schwächen können, die das thierische Wesen der Thätigkeit des Geistes anleget.

Wenn die Menschen um offenbar widriger Entzwecke willen, die nur den vergänglichen thierischen Sinn angeben, ihre Einsichten, ihre Fähigkeiten, und ihr Vermögen vereinigen; wenn sie nur um der Nahrung des Körpers willen, nur um der Erwerbung des Geldes willen sich mit einan-

einander verbinden, und hierinn von den Regenten der Staaten nicht gehindert werden: wie kann es gerecht seyn, ihnen die Vereinigungen zu wehren, die sie um des geistigen Lebens willen unter sich errichten? Wie kann es gerecht seyn, solche Verbindungen zu zerreißen? Es ist demnach das Klosterleben nicht nur der wahren Gerechtigkeit der einzelnen Menschen völlig gemäß, sondern es ist offenbar ungerecht, die Menschen mit Gewalt von dem Eintritte in Klöster abzuhalten, und die, welche bisher in Klöstern lebten, aus dem Grunde, weil sie in Klöstern lebten, zur Verlassung ihres Klosterlebens zu zwingen.

Ich will einige Fragen hier vorlegen, und alle Freunde der Menschheit inständigst bitten, mir ihre bestimmte Antwort mit Ja, oder Nein darauf zu geben.

I. Ist der Mensch ungerecht, der keinem einzigen andern Menschen in sein Personal- oder Real-Eigenthum eingreift, aber für sich allein von andern Menschen abgesöndert lebet, und sein Vermögen, das er hat, bloß zu seinem sinnlichen Vergnügen, zu Musiken, Mahlereyen u. s. w. verwendet?

Ist das gerecht, daß die Obrigkeit einen solchen Menschen, der nicht ungerecht handelt, darum, weil er für sich allein, von andern Menschen abgesöndert lebt, und von seinem Vermögen seine sinnliche Lust genießt, einen Zwang, oder Uebel zufügt?

Ist das gerecht, daß die Obrigkeit einen Menschen, der nicht ungerecht handelt, das Straf-

Strafverboth zugehen läßt, nicht für sich allein zu leben, und nicht für sich allein Vergnügen zu genießen?

II. Ist der Mensch ungerecht, der keines einzigen Menschen Eigenthum verletzet, aber seine Kräfte und sein Vermögen für sich allein in der Stille auf eine spekulativische Wissenschaft verwendet, sich eine Bibliotheck für diese Wissenschaft sammelt, und seine Zeit mit Bücherlesen, und Verfertigung von Auszügen daraus zubringt?

Ist das gerecht, daß die Obrigkeit einem solchen Menschen, der nicht ungerecht handelt, darum, weil er in der Stille immer liest und studirt, das Seinige entzieht, und ihm Uebel und Zwang zufügt?

Ist das gerecht, daß die Obrigkeit einen Menschen, der nicht ungerecht handelt, das Strafverboth zugehen läßt, nicht mehr in der Stille für sich zu studiren, und nicht mehr seine Bibliotheck zu vergrößern?

III. Ist der Mensch ungerecht, der keines einzigen andern Menschen Eigenthum angreift, aber seine Kräfte und sein Vermögen für sich allein in der Stille auf Untersuchung der Eigenschaften des Urhebers der Natur und der Menschheit ernstlich anwendet, seine sinnliche Lüste zu besiegen sucht, und sich übt, seinem Geiste die Herrschaft über den Körper zu verschaffen?

Ist das gerecht, daß die Obrigkeit einen solchen Menschen, der nicht ungerecht handelt, darum,

rum, weil er für sich allein, von andern Menschen abgesöndert lebt, und seine Kräfte in göttlichen Erkänntnissen und geistigen Geschäften übt, darum, weil er seine Sinnlichkeit, den Feind des menschlichen Geschlechts, und aller guten Anstalten zu bekämpfen und zu besiegen bemühet ist, und darum, weil er seinen innern Menschen die Herrschaft über seinen thierischen Theil verschaffen will, Uebel und Zwang zufügt?

Ist es gerecht, daß die Obrigkeit einem Menschen, der nicht ungerecht handelt, das Strafverboth zugehen läßt, nicht mehr in der Stille bloß an der Verbesserung seines innern unsterblichen Menschen zu arbeiten?

IV. Ist der Mensch ungerecht der keines andern Menschen Eigenthum verletzet, aber sich eingezogen hält, und sich in der Einsamkeit mit Lesung der heiligen Schrift, mit Bethen, mit Singen, mit Fasten, und andern solchen dem thierischen Menschen unangenehmen Uebungen beschäftiget?

Ist es gerecht, daß die Obrigkeit einem solchen Menschen, der nicht ungerecht handelt, darum, weil er bethet, die Bibel liest, singt, fastet, sich des Beyschlafes enthält, und sonst seinem thierischen Menschen wehe thut, Uebel zufügt?

Ist es gerecht, daß die Obrigkeit einem solchen Menschen, der nicht ungerecht handelt, das Strafverboth zugehen läßt, nicht fernerhin in seiner Einsamkeit bloß mit Bethen, Bibellesen, Singen, Fasten, der Enthaltung des Beyschlafes sein Leben hinzubringen?

V. Kann nach der wahren Gerechtigkeit einem Menschen darum das Seinige genommen werden, weil er sich nicht den gewöhnlichen Geschäften der Welt widmet, sondern, ohne jemand in seinem Eigenthume zu stören, sich des genauen Umgangs mit Gott befleißiget?

VI. Ist es gerecht, daß die Obrigkeit einem Menschen, der niemand was Böses thut, darum das Seinige nimmt, weil er es noch nicht auf die von der Obrigkeit anerkannte beßtmögliche Art für die bürgerliche Gesellschaft, oder für den Staat benutzet?

VII. Wenn die Obrigkeit wünscht, daß ein Bürger, oder eine Gesellschaft im Staate ihr Vermögen zum wahren Beßten des Landes so anwende, wie sie es für dienlich ansieht, läßt es die Gerechtigkeit zu, daß sie Zwangsanstalten hierinn brauche; oder ist sie nicht vorher verpflichtet, ihre Absicht durch Unterricht, Aufklärung, Ermunterung und Unterstützung zu bewirken?

VIII. Kann es also gerecht seyn, daß die Obrigkeiten die Klöstergesellschaften darum aufheben, weil sie sich ihrer Bestimmung gemäß mit geistigen Geschäften abzugeben haben, und kann es gerecht seyn, den Klöstern ihre Güter zu entziehen, weil sie noch nicht auf die Art für den Regenten oder den Staat verwaltet werden, wie es der Regent wünschet, daß sie verwaltet werden sollten?

Der verstorbene Herr von Justi behauptet in allen seinen Polizey- und Staatsschriften, daß die

die gemeinschaftliche Glückseligkeit der Hauptentzweck aller Republiken, folglich ihr erstes und oberstes Gesetz sey, daß der Gesetzgeber seine Generalregeln aus dem Entzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, der die gemeinschaftliche Glückseligkeit ist, schöpfen müsse, und daß er in der Maße, in welchen sich der Zustand des Staates und seiner Glieder ändert, auch veränderliche Maßregeln zur Vermehrung der Glückseligkeit des Staates nehmen müsse. Hieraus schließen seine Schüler bey dem jetzigen Klösteraufhebungsstreite, daß der Regent eines Staates allerdings befugt und verpflichtet sey, in dem Falle, da die in den Händen der Geistlichen aus dem Umlaufe gebrauchte Maße von Reichthümern zu groß wäre, oder von den Einkünften ein den Grundsätzen des allgemeinen Beßten entgegenlaufender Gebrauch gemacht würde, oder das Anhäufen von Gütern andern Klassen der Unterthanen zum Nachtheil gereichen möchte, zweckmäßige Veränderungen damit zu treffen, und daß also die Regierung nichts zweckmäßigers, den Erziehungsanstalten, der Bevölkerung, und dem Wohlstande des Nahrungsstandes ersprießlicheres thun könne, als mit der Benutzungsart der geistlichen Güter vortheilhafte Veränderungen vorzunehmen, und die Geistlichen dadurch von zerstreuenden und ihren Berufspflichten entgegenstehenden Nahrungssorgen zu befreyen.

Ich will hierauf vollständig antworten, wenn gleich für die denkenden Köpfe kaum eine Antwort nöthig seyn wird. Der Herr von Justi, und sein eifrigster Nachfolger Herr von Pfeiffer, reden immer von gemeinschaftlicher Glückseligkeit, von gemeinem Beßten des Staates, und nirgends

haben sie doch bestimmt, worinn die gemeinschaftliche Glückseligkeit, oder das gemeine Beßte des Staates bestehen soll. Ist denn nicht alles ein vages Raisonnement, das auf alle Seiten hingedreht werden kann, wenn man den Hauptendzweck des Staates in der gemeinschaftlichen Glückseligkeit setzet, und alle Regierungsmaximen daraus herleiten will, ohne erst fest zu bestimmen, was diese gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staates sey. Wird dieß nicht bestimmt, so wird ein jeder nach seiner besondern Konvenienz seinen Begriff von der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des Staates bilden, und also Regierungsnormen nach seinem Belieben annehmen. Ich wiederhole hier also an alle die, welche mit Herrn von Justi immer von gemeinschaftlicher Glückseligkeit, gemeinschaftlichem Interesse, gemeinem Beßten des Staates, und Wohl des Ganzen reden, meine schon millionenmal gethane Frage:

Was ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staates? Worinn besteht sie?

Ich bitte, solche gründlich zu beantworten.

Ich habe sie in meinen Schriften aufs pünktlichste zu bestimmen gesucht, und ich schmeichle mir, daß ich den Beyfall grosser Regenten, Minister und Gelehrten völlig auf meiner Seite habe. Ich setze nämlich das gemeine Beßte des Staates in der vollkommenstmöglichen Sicherheit des ganzen Personal- und Real-Eigenthums eines jeden Gliedes der bürgerlichen Gesellschaft, und der beßtmöglichen Benutzung desselbigen. Die Natur der gesellschaftlichen Verbindung unter ver-

nünftigen Wesen lehret es, daß diese durch die Vereinigung ein Gut, ein Interesse suchen, daß bey einzelnen Kräften außer ihrer Vereinigung nicht statt finden kann, aber durch die Vereinigung bewirket wird. Was kann es aber wohl für ein Gut seyn, das die einzelnen Menschen nicht außer ihrer gesellschaftlichen Verbindung, sondern nur in dieser Vereinigung finden können? Alles Gute, das bloß einzelne Menschenkräfte erfodert, kann auch erworben und genossen werden, ohne daß die Menschen mit einander in Verbindung leben. Die Vereinigung aber setzet kein neues Gut, als bloß die Verstärkung der einzelnen Kräfte zu dem, was diese durch sich selbst bewirken können und wollen. Vereinigung wirkt ihrer Natur nach keine Aenderung in den einzelnen Kräften, und ihren Stimmungen, Trieben und Rechten. Die Einheiten bleiben, wie sie gestimmt sind, werden aber durch die Vereinigung ein größeres Ganzes. Die Verstärkung der einzelnen Menschenkräfte zur Bewirkung ihres Zieles, zu dem sie bestimmt sind, ist größere Leichtigkeit und grössere Sicherheit ihrer sämmentlichen Bestimmungen. Daher, däucht mir, ist es ganz unläugbar, daß das wahre gemeine Beßte der bürgerlichen Gesellschaft nur in dieser größern Sicherheit des ganzen Eigenthumes aller und jeder Glieder der Gesellschaft bestehen müsse, und daß es eine von der Natur abweichende Disposition sey, in dieser Sicherheit des Eigenthums der Bürger eines Staates auch nur die allergeringste willkührliche Einschränkung zu machen, welche die wahre Gerechtigkeit nicht gemacht hat. Jedes Glied des Staates soll demnach die vollkommenstmögliche Sicherheit seines ganzen Personal- und Real-Eigenthu-

thumes haben, und so lange es keinem andern Menschen in sein Eigenthum ungerechte Eingriffe thut, heiligst dabey geschützet werden. In dieser allgemeinen Sicherheit alles dessen, was zum Eigenthume und Genießungskreise eines jeden einzelnen Bürgers gehört, habe ich das gemeine Beßte des Staates, oder das allgemeine Staatsinteresse gesetzt.

Wenn diese völlig gleiche Sicherheit alles Eigenthumes, aller Rechte, aller Bestimmungen der Glieder eines Staates den Menschen garantirt ist, so kañ nun jeder seine Fähigkeiten ungestört zur Vergrösserung seines Eigenthumes, und zur Erweiterung seines Genießungskreises anwenden. Das kann einer, wie der andere, und keiner darf Bedrückungen von einem andern, oder Partheylichkeiten zum Vortheile eines andern, und zu seinem Nachtheile befürchten. Nun kömmt alles bloß auf Einsichten und Geschicklichkeiten und Vermögen an, um das Eigenthum und die Fähigkeiten aufs beßte zu brauchen. Wer nicht weis, wie er seine Genießungen wirklich vervielfältigen kann; oder wer sich von gewissen Gütern und Genießungen keine Vorstellung machen, und also keine Reitze und kein Verlangen dazu haben kann, der würde mit dem offenbarsten Unrecht gezwungen werden, diese Genießungen zu erwerben zu suchen. Der Regent eines Staates hat das Recht, sein ganzes Volk auf die der vernünftigen menschlichen Natur gemäße Weise zu ihrem größtmöglichen Glücke, das ist, zu dem ruhigsten vollkommensten Genuße angenehmer Empfindungen zu leiten. Dieses höchste Direktions- oder Leitungsrecht ist aber nicht das Recht, ohne Unterschied die Menschen zu ihrem Glücke

zu zwingen, sondern ihr Glück so zu befördern, wie es der vernünftigen menschlichen Natur gemäß befördert werden kann. Zwang findet nur statt, wenn es darauf ankömmt, die wahre wesentliche Gerechtigkeit geltend zu machen, oder das offenbar Böse und Gemeinschädliche zu verhindern. Wenn es aber darauf abgesehen ist, durch die Menschen Gutes zu thun, und die Maße des Guten zu vergrößern, so hat kein Zwangsrecht statt, sondern nur das Recht der Aufklärung, der Berathung und Ermunterung und Unterstützung. Ich bin fest überzeugt, daß jeder denkende Mann diese Simplizitäten empfinden, einräumen, und zum allgemeinen Glücke aller Menschen nöthig erachten wird.

Hieraus also ist klar, daß kein Regent jemals berechtiget seyn könne, irgend einem Menschen, irgend einer Familie, irgend einer Gesellschaft, und folglich auch irgend einem Kloster seine Güter, oder seine eigene Nutzungsrechte über gewisse Güter darum zu entziehen, weil er glaubt, daß eine bessere oder nützlichere Verwendung, oder Verwaltung dererselbigen statt finden könne. Welcher Bürger im Staate, welche Familie, welche Gesellschaft würde da sicher seyn können, ihr Eigenthum oder ihre Rechte zu behalten?

Der Herr von Pfeiffer wirft mir vor, daß ich die Sache aus einem falschen Gesichtspunkte betrachtet hätte, und keinen Unterschied zwischen einem Bürger und einem Mönch machte; der Mönch wäre weder Bürger, noch Eigenthümer, folglich könnte man ihm nichts von seinem Eigenthume nehmen, er hätte nichts, als lebenslängli-

chen

chen Unterhalt zu fodern, dieser sey ihm versprochen, auf diese Bedingung sey er ins Kloster gegangen, diese Bedingung müsse gehalten werden, und es könne der Nonne und dem Mönch gleich viel seyn, aus was für Einkünften sie erhalten würden: genug wäre es, wenn sie erhalten und nicht gezwungen würden, eine fremde Lebensart zu ergreifen.

Aber ich kann mir in der That kaum denken, wie Herr von Pfeiffer mit solchen Ideen wider mich auftreten kann, da sie gewiß zur Aufklärung des Publikums in dem Punkte, auf welchen es in der vorliegenden Sache ankömmt, wenig oder nichts beytragen können. Erstlich fodert derselbe, daß die Klosterleute erhalten, und nicht gezwungen werden dörften, eine andere Lebensart zu ergreifen. Also soll die Klosterverfassung, und der Beruf eines Menschen, ein Glied eines Klosters zu seyn, das ist, das Klosterleben nicht gewaltsam, oder willkührlich aufgehoben werden! Wenn aber die Regierung eines Staates nach dem Herrn von Pfeiffer berechtiget ist, alle Abänderungen im Staate vorzunehmen, so bald sie solche zum allgemeinen Beßten nöthig erachtet; so muß sie auch das Klosterleben ganz aufheben können. Wie reimen sich diese Dinge zusammen?

Zweytens ist der Mönch, der im Staate wohnt, ein Glied der Staats- oder bürgerlichen Gesellschaft, ob er schon kein Bürger in dem engen Verstande ist, darinn man das Wort im Kanzleystil heut zu Tage zu nehmen gewohnt ist. Ein jeder Mensch, der in einem Staate häuslich lebt, er mag an den Lasten des Staats tragen,

oder nicht, mag bürgerliche Vortheile geniessen, oder nicht, heißt schon längst im allgemeinen Staatsrechte, und in der Politik Bürger des Staats. Keinem Menschen, der im Staate wohnet, man mag ihn Bürger nennen, oder wie man will, darf etwas von seinem Eigenthume willkührlich entzogen werden, wenn er nicht ungerecht gehandelt hat, und dieß gilt also auch von den Rechten eines jeden Mönches und einer jeden Nonne.

Drittens ist zwar der einzelne Mönch kein Eigenthümer über Klostergüter. Allein das Kloster, oder die ganze Gesellschaft der Mönche 2c. hat nicht bloß das Recht, ihren Unterhalt zu fodern; sondern das Recht, die zum Kloster gehörigen Güter, sie mögen ihm geschenkt, oder von ihm erkauft, oder sonst rechtmäßig erworben worden seyn, zum Nutzen der ganzen Gesellschaft zu verwalten, ist ein eigenthümliches Recht des Klosters, das ihm nie nach Gerechtigkeit entzogen werden darf, so lang sich keine offenbare Ungerechtigkeit von Seiten des Klosters dabey zeigt.

Ich wiederhole es noch einmal. Es ist keine Sicherheit in einem Staate denkbar, wenn man einmal glaubt, um einer guten Absicht willen die Klosterverfassung abschaffen, und die Klöster und ihre Güter einziehen zu können. Früher oder später kann man aus gleichen Gründen alle frommen Stiftungen aufheben, und die gestifteten Fonde zu sich reißen; Kirchen, Schulen, Universitäten, kann man eingehen lassen, oder ganz aufheben, um über ihre Güter zu einer besondern Absicht, die man nach den Umständen des Staates

für

für gemeinnütziger ansieht, zu disponiren; alle Gemeindsverfassungen kann man aufheben, und die Gemeindsgüter einziehen, um sie zu Endzwecken verwenden, die man zum gemeinen Beßten des Staates für nothwendig, oder doch dienlich ansieht; alle Familien Verbindungen, und Stiftungen kann man aufheben, und die Güter und Einkünfte unter dem Vorwande des gemeinen Beßten des Staates ganz oder zum Theile an sich reißen; kurz! man kann nach diesen Grundsätzen alles, was man will, und die Sicherheit alles Eigenthums ist auf einmal zerstört!

Nein! der Regent eines Staates hat die höchste Obliegenheit, Obliegenheit sage ich, jeden Menschen, jede Familie, jede besondere Gesellschaft, jedes Kloster in seinem Staate bey dem Seinigen zu schützen, und keinen willkührlichen Eintrag in derer Personal- oder Real-Eigenthume thun zu lassen, oder selbst zu thun. Er hat aber auch das Recht, allen Ständen im Staate die nöthige Aufklärung zu verschaffen, damit ein jeder sein Personal- oder Real-Eigenthum zum Beßten des Staates anwende, oder dadurch die größtmögliche Maße von Genießungen verschaffe; jedoch soll er auch unaufgeklärte Menschen bey all dem Ihrigen schützen, wenn sie gleich noch nicht den beßten und einträglichsten Gebrauch davon machen.

Achter Beytrag.

Ueber die Bettelklöster.

Es ist mir unendlich leid, daß ich in meinem Buche über die Gerechtigkeit in Ansehung der Klöster und ihrer Güter zu einem großen Misverstande wegen der Bettelklöster Anlaß gegeben habe. Ich will nach meiner Pflicht hier das verbessern, worinn ich ganz meinem Willen zuwider einen Fehltritt begangen habe. Ich wollte nie, und will noch nicht, daß man die Bettelklöster aufheben, oder ihre Klosterverfassung selbst abschaffen, und die Glieder der Klöster in die Welt schicken soll.

Ich sage in meinem Buche §. 15. so: „Die „Aufhebung der Klöster ist demnach allzeit un„gerecht, wenn nicht das eine, oder das andere „sein Daseyn und Eigenthum durch offenbare „Verletzung der Rechte anderer Menschen, oder „Gesellschaften erworben hat, erhält, oder erwei„tert, oder wenn es nicht seine Kräfte wider die „Ruhe seiner Mitmenschen oder des Staates mis„braucht. Nur solche Klöster, die nichts an „Eigenthum haben, sondern bestimmt sind, „im Müßiggange bloß herumzuziehen, und ih„re Nahrung zusammen zu betteln, nur diese „können und müssen nach der Gerechtigkeit „abgeschafft werden, weil sie wirklich die Ru„he und Zufriedenheit anderer Menschen stö„ren, und ihre eigene Personalkräfte zur Ver„hinderung der Arbeitsamkeit fleißiger Bür„ger verwenden.“

Die

Die letztern Worte sind, wie sie dastehen, nicht meiner Ueberzeugung und meinen Empfindungen gemäß. Das Herumziehen und das Betteln, dieß sind die Handlungen, die eine gerechte und weise Obrigkeit keinem einzigen Menschen in ihrem Staate zulassen kann, weil dadurch, das heißt, durch den Ueberlauf der Bettler, wie ich bereits bestimmt geäußert habe, die Ruhe und Zufriedenheit der Bürger des Staates gestört, und ihre Arbeitsamkeit beunruhiget wird. Ich rede, wie es jeder leicht von selbst hätte sehen sollen, von dem vagen Betteln, nicht aber von dem Einsammeln, oder Abholen der Wohlthat, welche der Geber selbst für einen bestimmten Armen auf eine gewisse Zeit freywillig festgesetzt hat. Nicht von diesem, sondern von jenem ist Unruhe, und Unsicherheit im Staate zu befürchten. Daher sollen auch keine Gesellschaften im Staate, sie mögen weltliche oder geistliche seyn, das vage Gewerbe der Bettler treiben. Dieses Gewerbe muß nothwendig abgeschafft werden, wenns im Staate wohl stehen soll, und daher darf auch kein Kloster seyn, das diesem für den Staat höchst nachtheiligen Geschäfte sich widmet. Aber das will ich hieraus nicht geschlossen haben, daß die Regenten die Klosterverfassung der bisherigen Bettelorden aufheben, und zernichten sollen. Wenn die Klosterpersonen dieser Orden nicht freywillig austreten, und sich mit ordentlichen weltlichen Nahrungsgeschäften abgeben wollen, so sollen sie nicht von ihrem freywilligen Berufe verdrängt werden. Das willkührliche Herumziehen und Betteln sey ihnen nach der Gerechtigkeit untersagt; aber Beyträge der Liebe und Wohlthätigkeit zu ihrer Versorgung zu reichen, soll

andern Menschen nicht verwehrt, und ihnen, solche Almosen anzunehmen, nicht untersagt werden. Das Recht kann man dem Menschen unmöglich entziehen, sich mit gänzlicher Verläugnung alles Eigenthumes, und aller irdischen Sorgen, den geistigen Geschäften des Gottesdienstes, und den Arbeiten für die Seelen anderer völlig zu widmen. Wer dieß thun will, thut etwas offenbar Gutes und Gemeinnütziges, und es ist nichts von Ungerechtigkeit in seinem Betragen. Alle diejenigen, welche den Werth dieses geistigen Lebens empfinden, werden nun von edler Liebe brennen, jenen Weltverläugnern, und ächten Seelsorgern die geringen Bedürfnisse des thierischen Theiles zu verschaffen, und ihnen wohl zu thun. Besonders werden sich diejenigen Menschen und Gesellschaften solchen Versorgungsanstalten nicht entziehen, welche den Beruf gewählt haben, im Umgange mit Gott zu leben, und durch Weisheit und Thätigkeit Kräfte und Vermögen zum Nutzen des menschlichen Geschlechts, oder zur Ausübung der Liebe zu sammeln. Die geistlichen Gesellschaften in den Staaten werden solchen armen Geistlichen mit allem ihren Ueberfluße beystehen können, und ihre Bestimmung erfodert es von ihnen.

Die Gerechtigkeit läßt es also nicht zu, daß die Bettelorden so schlechterdings willkührlich anfgehoben werden. Nur das vage Betteln muß allen verbothen seyn, aber von der freywilligen Liebe anderer gutthätiger Menschen zu leben, daß muß ihnen nach aller Gerechtigkeit verstattet bleiben.

Ist

Ist keine Liebe mehr in den Ländern, wird jeder Mensch nur nehmen, aber nie geben wollen; so werden die Armen, die sich unter Beobachtung der äußersten Armuth mit einander verbunden haben, die geistige Vollkommenheit der Seele zu kultiviren, von selbst aus einander gehen, oder mit ihrer vereinten eigenen Kraft ihre Bedürfnisse erwerben müssen. In meinem Buche über die Reformation der Klöster und geistlichen Stiftungen werde ich ausführlich zeigen, wie die bisherigen Bettelklöster ihre Versorgung aufs beßte erhalten, und ohne vages Betteln den Zweck ihres Ordens, besonders in Unterstützung anderer Armen, durch welche sich die Klöster der Mendikanten bisher schon sehr verdient gemacht haben, aufs vollkommenste zu erreichen im Stande sind. Ich wollte also nicht, daß die Bettelorden aufgehoben werden sollen, sondern dieß allein war der Zweck, auf den ich hinschauete, daß das wirkliche Herumziehen, und das vage Betteln auch den Klöstern nicht gestattet werden könnte.

Beyträge
zum
zweyten Theile
von
dem Rechte auf die Güter
und
Einkünfte der Klöster und geistlichen Stiftungen, und ihrer Aufhebung besonders in Teutschland.

I.

Ausführlicher rechtlicher Beweis, daß die katholischen teutschen Regenten, welche Landstifter und Klöster in ihren Staaten aufheben, auf die Güter und Renten, die solchen Klöstern in fremden, besonders evangelischen Ländern zustunden, nach der Aufhebung aus dem westphälischen Frieden kein Recht haben.

Ich habe zwar in meinem Buche: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, einen vollständigen Beweis dargelegt, daß ein katholischer Reichsfürst, der ein katholisches Kloster aufhebt, auf die in fremden Landen liegenden Güter und fallenden Einkünfte eines solchen Klosters keine gegründete Ansprüche machen könne. Ich bin auch so fest von dieser wichtigen Wahrheit überzeugt, daß ich mich anheischig mache, alle nur mögliche Zweifel und Einwürfe gegen dieselbigen aus dem Grunde zu heben. Damit aber besonders die Geschäftsmänner, welche jetzt über diese interes-

interessante Gegenstände ihren Regenten Raths ertheilen, und nach Gerechtigkeit entscheiden sollen, nicht nöthig haben, sich in außerwesentlichen Sachen zu zerstreuen, und ihre Zeit in unnützen Nachsuchungen zu verderben, will ich hier die Punkte, auf welche alles ankömmt, deutlich darstellen, und die Gründe in ihrer Simplizität konzentriren. Hoffentlich thu ich dem praktischen Publikum hiedurch einen wesentlichen Dienst.

Es beruhet bey der Frage: ob ein katholischer Regent, der in seinem Gebiethe ein Kloster aufhebt, nach der Aufhebung aus dem westphälischen Frieden berechtiget sey, auch die ausländischen Güter und Gefälle des Klosters sich zuzueignen, und zu seinen Absichten zu verwenden, alles auf folgenden Punkten:

1. Ob eine Stelle im westphälischen Frieden vorhanden sey, in welcher auf den namentlich bestimmten Fall einer Klosteraufhebung, dem Regenten ein Recht auf die Einkünfte des aufgehobenen Klosters, auch auf die in fremden, und besonders in evangelischen Ländern, ausdrücklich zuerkannt wird;

2. Ob, wenn keine solche ausdrücklich redende Stelle im westphälischen Frieden da ist, eine andere daraus angeführt werden könne, aus welcher durch eine nothwendige Folge nach dem unstreitig zu erkennen gegebenen und nicht zu bezweifelnden Sinne der hohen Paziszenten solches Recht geschlossen werden könne.

Ist kein Gesetz im westphälischen Frieden, welches mit ausdrücklichen Worten sagt: Im Im Falle, da ein katholischer Fürst eines seiner katholischen Landklöster aufhebt, sollen ihm auch alle ausländische Güter und Renten des Klosters eigenthümlich zufallen; und auch keines, aus welchem nach dem offenbar unzweifelhaften Sinne der Paziszenten durch eine nothwendige Folge jener Satz hergeleitet werden kann; so darf niemand sagen der westphälische Friede gäbe ein solches Recht. Dieß ist evident, und kein denkender Mann weder unter den Katholiken, noch unter den Protestanten wird es läugnen.

Nun also zur Hauptsache! Ich behaupte,

Erstlich: es giebt keine einzige Stelle im ganzen westphälischen Frieden-Instrumente, die mit ausdrücklichen Worten sagt: Im Falle ein teutscher katholischer Landesregent eines seiner Landklöster künftig aufhebt, sollen die Renten des Klosters, auch die ausländischen, und insbesondere, die in einem evangelischen Lande liegen, ihm eigenthümlich zufallen.

Zweytens: es ist auch kein Gesetz da, aus welchem dieses Recht durch eine nothwendige Folge nach dem klaren Sinne der Paziszenten gefolgert werden könnte.

Die erste Behauptung ist eine vollständige Induktion. Man lese den westphälischen Frieden vom ersten Worte an bis zum letzten, und man wird von dem Falle einer politischen Klosteraufhebung der katholischen Landesherren kein einziges

Wort

Wort darinn finden. Es steht nirgends: Ein katholischer Regent darf aus politischen Absichten seine Landklöster aufheben; es steht auch nirgends: Wenn ein katholischer Regent seine Landklöster aufhebt, so sollen in diesem Falle auch die Einkünfte, die das Kloster in fremden, besonders in evangelischen Landen zu beziehen hatte, ihm zugehören. Das würde eine Verwegenheit ohne ihres Gleichen seyn, wenn ein Schriftsteller auftreten und sagen wollte: Nach einem ausdrücklich bestimmten Gesetze des westphälischen Frieden kann ein katholischer Regent seine Landklöster aufheben, und wenn er eines seiner Landklöster aufhebt, auch die in evangelischen Gebiethen liegenden Renten und Güter solcher Klöster sich zueignen.

Meine zweyte Behauptung verdienet anschaulicher gemacht zu werden. Der westphälische Friede ist ein Vertrag zwischen dem katholischen Reichstheile, und dem evangelischen. Nun sagt der Herr Reichshofrath von Riefel mit der Evidenz des gerade denkenden allgemeinen Menschensinnes: Es ist rechtswidrig, und bey Pakten und Kontrakten unerträglich, daß man derer Auslegung zu Dingen erstreckt, woran während der Errichtung nicht gedacht worden ist. *) Also kömmt es nur darauf an, ob der katholische und evangelische Reichstheil bey Errichtung des westphälischen Frieden-Instruments daran gedacht haben, daß künftighin, oder nach dem westphälischen Frieden die katholischen Regenten sich anmaßen würden, ihren Ordensleuten ihre

*) S. Kritische Staatsbetrachtungen 2. Theil. S. 135.

ihre Klöster aus politischen Absichten zu entziehen, und nach einer solchen politischen Aufhebung der Klöster auch die in fremder Herren, insbesondere den evangelischen Ländern liegenden Klostergüter und darinn zu erhebenden Gefälle zuzueignen.

Wenn einer, oder der andere an diesen Fall dachte, und auf solchen Fall hin eine Absicht hatte, die er zu erreichen wünschte, so mußte wohl einmal bey den Verhandlungen von einem solchen Falle die Rede seyn, oder er hätte sich für beyde paziszirende Theile von selbst verstehen müssen. Von selbst konnte sich der Fall für den katholischen und den evangelischen Reichstheil nicht verstehen. Denn dieß war ein damals ungewöhnlicher Fall, (casus insolitissimus) daß ein katholischer Fürst aus politischen Absichten, ohne die etwanigen Mängel seiner Landklöster erst zu verbessern zu suchen, solche ganz aufheben, und den Ordensleuten ihre Güter eigenmächtig nehmen, und auch seine Gewalt über die Güter, die in fremden Staaten lagen, dadurch mit ausdehnen, und diese fremde Güter sich zueignen wollen. Ungewöhnliche Fälle aber verstehen sich nicht von selbst. Bey der Verhandlung des westphälischen Frieden war auch niemals von einem solchen Falle die Rede. Man mag Meyern von hinten und von vorne lesen, man mag den Adami und alle übrige Schriftsteller über die westphälische Friedenhandlung durchblättern, wo man will, und so lange man will, so ist keine Silbe davon zu finden, daß die Katholiken sich das Recht einer politischen Klosteraufhebung zugeschrieben oder von dem Rechte etwas gesagt hätten, im Falle

einer

einer künftigen Klosteraufhebung, den Ordensleuten alle ihre, auch fremde Güter zu entziehen, und ausschließend vor dem Landesregenten, in dessen Gebiethe diese liegen, sich zuzueignen. Man findet auch nirgends, daß der evangelische Reichstheil auf einen solchen Fall hin die in seinem Lande liegenden Klostergüter und Gefälle dem katholischen fremden Landesherrn hätte überlassen wollen. Man kann also gewiß nicht behaupten, daß die hohen paziszirenden Reichtstheile an den Fall einer katholischen Seits vorzunehmenden politischen Klosteraufhebung gedacht haben.

Es läßt sich vielmehr beweisen, daß der katholische Reichstheil damals genau und bestimmt daran gedacht hat, daß ihm nicht erlaubt sey, jemals aus politischen Absichten seine Landklöster aufzuheben, und die sämmentlichen Klostergüter zu seinen politischen Endzwecken anzuwenden.

In den Gegenbeschwerden der Katholiken heißt es im 8. Artikel: *) „ es sey nicht gemeynt, „ daß einem jeden Stande pro arbitrio zugelassen „ seyn sollte, occupationes und Einziehungen der „ geistlichen Güter ins künftige vorzunehmen; im „ im 9. Artikel: es sey den gemeinen geistlichen „ und weltlichen Rechten, und dem Landfrieden „ gemäß, keinen andern des Seinigen zu entsetzen, weniger die geistlichen Güter contra mentem der fundatorum zu verwenden; und im 14. „ Artikel: wie kann zu vermuthen stehen, daß „ die katholischen Stände eingegangen haben sollten

*) S. v. Meiern Act. pac. Westphal. T. II. §. 549. 550.

„ ten, daß die Geistlichen durch die weltlichen „ Herrschaften ihrer Güter libere et impune ent„ setzt werden könnten? Im 10. Artikel sagen sie, „ der Religionsfriede sey für die Geistlichen, wie „ für die Weltlichen." Sind dieß nicht die klärsten Zeugnisse, daß den Katholiken damals das Prinzipium stets gegenwärtig gewesen ist: „ es sey „ ungerecht, einem Geistlichen das Seinige aus po„ litischen Ursachen, oder aus dem Vorwande „ eines gemeinen Beßten des Staates zu entzie„ hen?" Ausdrücklich sagen, einen andern des Seinigen zu entsetzen, und die geistlichen Güter contra mentem fundatorum zu verwenden, dieß sey den geistlichen und weltlichen Rechten, und dem Landfrieden zuwider, und doch zugleich daran denken, daß man für die Zukunft die Klöster aus politischen Absichten in den Staaten einziehen, und ihre Güter sich zu allerley Landes-Polizey-Anstalten zueignen könne, dieß sind widersprechende Dinge.

Als nach Endigung der dritten Konferenz, welche die kaiserlichen und schwedischen Gesandten am 6. Febr. 1647. gehalten hatten, die kaiserlichen über die Beylegung der Beschwerden ihre Erklärung aufsetzten, so drückten sie sich wegen der Renten so aus: *)

„ Was die Renten, Zinse und Gülten der „ Geistlichen anlanget, soll es bey demjenigen, „ was derentwegen im Religionsfrieden verordnet „ ist, sein Verbleiben haben; und diejenigen „ Geistlichen, so aus ihren unter der augsburgi-

schen

*) v. Meiern l. c. T. IV. 85.

„ schen Konfeßionsständen Obrigkeit gelegenen
„ Kirchen, Klöstern und Stiftungen ausgewichen,
„ und sich unter diejenigen katholischen Obrigkeiten
„ begeben haben, unter welchen ein Theil zu ih-
„ ren anderwärts ingehabten Kirchen, Klöstern
„ und Stiftungen gehöriger Renten und Einkom-
„ mens gelegen ist, bey solchen ihren ingehabten
„ und genossenen Gütern, Renten, Gülten und
„ Einkünften unturbirt gelassen, und fürohin er-
„ halten werden."

Wer sieht nicht hier offenbar, daß der katholische Reichstheil die katholischen Geistlichen, unmittelbare, und mittelbare, bey ihren Besitzungen und Gütern sicher gestellt wissen wollen? Aber wäre das Sicherheit für die Geistlichen gewesen, wenn die katholischen Stände daran gedacht hätten, künftighin aus politischen Absichten die Klöster aufzuheben, und die Klostergüter zu ihren politischen Planen zu verwenden? Wären, frage ich, die katholischen Geistlichen nun bey dem Ihrigen sicherer gewesen, als sie nach der Meynung der katholischen Stände bey den evangelischen waren? Gewiß nicht!

Ueberdieß würde der Gedanke, daß die katholischen Stände künftighin ihre Landstifter und Klöster nach ihren Absichten aufheben, und ihre Güter sich zueignen wollten, eine Zerrüttung in der katholischen Verfassung gewirket haben, wenn ihn die Stände geäußert hätten. Denn die katholischen Stände konnten damals gewiß denken, wie sehr die katholische Geistlichkeit sich widersetzen würde, wenn sie die öffentliche Erklärung thäten, sie wollten sich künftig das Recht

 vor-

vorbehalten haben, zu politischen Absichten die geistlichen Stiftungen aufzuheben, und die geistlichen Güter zu ihren politischen Absichten sich zuzueignen. Die Geistlichen würden sich gerade an den Kaiser, an das ganze Reich, und an den Papst deßhalben gewendet haben, um ein solches Recht, das ihnen so große Gefahr drohete, zu entfernen.

Hätten die katholischen Stände damals einen solchen Plan gedacht, und ihn zur Richtschnur ihrer Verträge machen wollen, so hätten sie nothwendig entweder als Landesherren, oder als katholische Kirchenglieder denselbigen gefaßt. Das erste konnten sie nicht intendiren; denn sonst würden sie den evangelischen Ständen die politische Aufhebung der katholischen Klöster mit offenbarem Unrechte disputirt haben, und die evangelischen Stände würden sich das gleiche Recht für die Zukunft nicht haben entziehen lassen. Das zweyte konnte auch nicht statt finden. Denn als Glieder der katholischen Kirche dorften sie die Ordens- und Klosterverfassung schlechterdings nicht angreifen.

Es ist demnach eine unumstößliche Wahrheit, daß die katholischen Stände bey dem westphälischen Frieden nicht daran gedacht haben, künftighin die Landklöster nach ihrem Gefallen aufzuheben, und ihre Güter zu ihren politischen Planen zu verwenden Wenigstens mußte der Gedanke in ihren Seelen tief verborgen gehalten werden.

Auch die evangelischen Stände haben zuverlässig nicht daran gedacht, daß sie künftig die Renten und Güter, welche die katholischen Klöster in ihren Landen zu genießen, und zu beziehen hatten, der Disposition der katholischen Stände überlassen wollten, wenn diese dereinst eine willkührliche politische Aufhebung der Klöster vornehmen sollten. Hätten sie so was gedacht, so würden sie zuverläßig sich nicht anheischig gemacht haben, die katholischen Klöster in ihren Landen in ihrem Stande zu erhalten, darinn sie bey Einrichtung des westphälischen Frieden waren. Die Ungleichheit hätte allzuauffallend für sie seyn müssen. Die katholischen Stände hätten ihre katholische Klöster in der Zukunft aufheben, und derer Güter und Renten zu ihren politischen Absichten anwenden können; aber die evangelischen hätten auf ewig ihre katholische Klöster in ihrem Stande lassen, und noch dazu den katholischen Ständen aus ihren Landen die Klöster-Revenüen verabfolgen lassen sollen. Wo kann man nur ein Jota finden, aus welchem sich solche Einwilligungen der evangelischen Stände denken ließen?

Ich habe also nun bewiesen, daß in dem westphälischen Frieden-Instrumente kein Gesetz anzutreffen seyn könne, aus welchem nach dem Sinne der Paziszenten durch eine nothwendige Folge den katholischen Ständen auf den Fall hin, da sie ihre katholische Landklöster aufheben, ein Recht auf die Güter und Renten solcher Klöster in den evangelischen Ländern zukommen könne.

Diejenigen Gelehrten, welche bisher behaupteten, daß den katholischen Ständen, die ih-

re

re katholische Landklöster aufheben, das Recht an den Gütern und Renten der Klöster in fremden, und besonders auch evangelischen Staaten nicht abgesprochen werden könne, berufen sich auf zwo Stellen des westphälischen Frieden, die solches Recht unwidersprechlich darthun sollen.

Die erste ist der 26. §. des 5ten Artikels. Er heißt so: *)

„ Auch alle diejenigen mittelbaren Klöster,
„ Stiftungen und Gesellschaften, oder Brüder-
„ schaften, welche die Katholiken am 1. Jänner
„ 1624. wirklich im Besitze gehabt haben, sollen
„ sie gleichmäßig oder auf gleiche Art besitzen, ob
„ sie schon in den Ländern, und Gebiethen der
„ Stände der augsburgischen Konfeßion liegen;
„ doch sollen sie nicht in andere geistliche Orden
„ verwandelt werden, als derer Regeln sie zuerst
„ gewidmet worden; wofern nicht der Orden sol-
„ cher Religiosen ganz untergeht; denn in diesem
„ Falle soll es der Obrigkeit der Katholiken frey
„ stehen, (nicht: die Obrigkeit der Katholiken
soll

*) I. P. O. Art. V. §. 26. Omnia quoque Monasteria, fundationes, et sodalitia mediata, quae die prima Ianuarii, anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, vtut in Augustanae Confessionis Statuum territoriis, et ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum *liberum esto*, (es heißt nicht: *incumbit*) ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, vsitato ordine, nouos Religiosos substituere.

„ soll verbunden seyn) aus einem andern schon
„ vor der Religionstrennung in Teutschland ein-
„ geführt gewesenen Orden neue Religiosen zu
„ substituiren. “

Aus dieser Stelle wollen jetzt katholische und protestantische Staats-Rechts-Lehrer beweisen, daß die katholischen Stände, die ihre Land-Klöster, welche sie im Entscheidjahre besessen, aufheben, die Zugehören und Einkünfte derselbigen auch in protestantischen Reichslanden zu beziehen hätten.

Allein es sind Evidenzen vom ersten Range, aus welchen erhellet, daß in dem ganzen §. nu von katholischen Privatinhabern der katholischen Klöster, nämlich von Mönchen und Nonnen, nicht aber von katholischen Reichsständen, als solchen, die Rede sey. Die Gründe sind diese.

1) Es entsteht die größte Absurdität, wenn man unter den Katholischen, von welchen der Artikel redet, die unmittelbaren Reichsstände, und unter dem Besitze der Klöster, ihre landesherrliche Gerechtsame über die geistlichen Stiftungen verstehet. Denn nun müßte man unter dem Magistrate dieser Katholischen, welche die Klöster nach landesherrlichen Rechten besitzen, einen Magistrat der katholischen Reichsstände verstehen, der sich nicht denken läßt.

2) Man kann unter den katholischen Besizern der Klöster darum keine Reichsstände verstehen, weil unmittelbar im Nachfolgenden von dem Falle geredet wird, da Katholische und Evangelische

gelische zugleich in den Klöstern gelebt haben, und welcher ganz offenbar nur Privatbesitzer der Klöster darstellt.

3) Die Idee, welche das Gesetz darlegt, von Klöstern, die im Entscheidjahre von Katholischen zum Theil besessen worden, ist der Gegensatz von der Idee, daß Klöster im Entscheidjahre von Katholischen ganz, oder allein, besessen worden, und nicht von Evangelischen mit, aber nicht der Gegensatz von der Idee, daß Klöster im Entscheidjahre unter den landesherrlichen Rechten eines katholischen Reichsstandes gestanden. Daher kann die Anfangsidee des Artikels, daß Katholische im Entscheidjahre gewisse Klöster im Besitze gehabt haben sollen, nicht katholische Stände, die nach dem Rechte der Landeshoheit betrachtet werden, sondern nur katholische Personen, die keine evangelische Mitbesitzer neben sich gehabt haben, ausdrücken.

4) Erst der 43. §. des 5ten Frieden-Artikels redet mit ausdrücklichen Worten von der Landeshoheit der teutschen katholischen und evangelischen Reichsstände über Stiftungen, und alle andere Arten von Unterthanen. Daher kann der 26. §. nicht von dem völlig gleichen Falle verstanden werden.

5) Der 26. §. redet ausdrücklich von katholischen Realbesitzern der Klöster und Stiftungen; aber Realbesitzer eines Gutes seyn, ist wesentlich von der landesherrlichen Gerechtsame über die Güter unterschieden, und es ist Absurdität im höchsten Grade für einen jeden Menschen-

sinn,

sinn, den Landesherrn vermöge seiner landesherrlichen Rechte über Geld und Gut, und Häuser und Hof seiner Unterthanen einen Realinhaber dieses Geldes und Gutes, dieser Häuser und Höfe zu nennen.

Dieß sind die fünf Gründe, die ich in meiner Schrift über die Klöster bereits aufgestellt habe, und die gewiß keiner widerlegen kann. Die zween letzten Gründe, derer jeder allein schon hinreichend wäre, hat vor mir keiner gebraucht. Der letzte ist in meinen Augen ganz unüberwindlich, und es wäre also an ihm genug. Ich fodere alle Publizisten auf, besonders die Herren Böhmer, Brauer, Roth, und alle übrige, mir zu erweisen, daß das landesherrliche Recht eines Fürsten über die Güter seines Volkes Realinhabung, oder Realbesitz, wohlgemerkt, der Güter, genennet worden, und genennet werden könne. Wir haben selbst in den Frieden-Exekutionshandlungen ein auffallendes Beyspiel, das diese Ideen in ihrem rechten Lichte darstellet. Die beyden Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, und Christian August erlassen eine gemeinschaftliche Verordnung, und sagen: *)

„Wir Wolfgang Wilhelm ꝛc. ꝛc. als re„gierender Fürst, und wir Christian August, „als Inhaber und Erbherr der Aemter ꝛc. ꝛc. entbiethen ꝛc. ꝛc. Ist es nicht offenbar, daß der Realbesitz eines andern von der landesherrlichen Gerechtsame darüber unterschieden wird? Wer wird da wohl noch sagen wollen, daß Realbesitzer

*) S. v. Meiern in Act. execut. pac. T. II. p. 614.

eines Klosters seyn, eben so viel heißen könne, als das landesherrliche Recht über das Kloster haben? Man lese übrigens, was ich über diesen Punkt bereits in der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster gesagt habe, ich hoffe, es wird den Freund der Wahrheit nicht gereuen.

Ich will aber jetzt noch einige Gründe zum Beweise dessen beyfügen, daß in unserm 26 §. ganz und gar nicht von landesherrlichen Gerechtsamen katholischer Reichsstände über katholische Klöster geredet seyn kann.

6) Im vorhergehenden 25. §. spricht das Gesetz von dem Besitze, den evangelische Stände über katholische Klöster und Stiftungen im Entscheidjahre gehabt haben, und es setzt ausdrücklich hinzu: die evangelischen Stände sollen diesen ihren Besitz behalten, die Stiftungen oder Klöster mögen in ihrem Lande und unter ihrer Landeshoheit liegen, oder nicht; sie mögen exempt seyn, oder nicht. Also ist evident, daß der Besitz, von welchem hier bey den evangelischen Ständen die Rede ist, nicht die landesherrliche Gerechtsame, sondern die Realinhabung, die Inhabung *iure proprietatis*, bedeute. Sonst könnte nicht dastehen, die evangelischen Stände sollen die Klöster behalten, sie mögen unter ihrer Landeshoheit liegen oder nicht. Nun ist der 26. §. der Gegensatz vom 25. in Absicht auf die Religion der Inhaber der Stiftungen, nicht in Absicht auf die Art des Besitzes. Es muß also da nur die Rede seyn von dem Real- und Privatbesitze der Katholischen über die Klöster, wie im 25. von dem Realbesitze der Protestanten die Rede ist. Fer-

ner hatten die protestantischen Fürsten über die Klöster, die in ihren Ländern lagen, und zu denenselbigen gehörten, schon vorher, ehe sie solche einnahmen, und reformirten, die landesherrliche Hoheit, und diese wurde ihnen von den Katholiken nie streitig gemacht. Daher kann auch aus diesem Grunde von den landesherrlichen Gerechtsamen der protestantischen Stände über die reformirten und occupirten Klöster im 25. §. nicht geredet worden seyn, und also findet die Idee des landesherrlichen Besitzes auch im 26. §. nicht statt.

7) Es wird ausdrücklich im 26. §. gesagt, daß, wenn in solchen katholischen Klöstern, die entweder die Katholiken allein, oder zugleich mit den Evangelischen im Entscheidjahre inne gehabt, die Evangelischen die Präsentationsrechte, die Visitationsrechte, Aufsicht, Bestättigungsrechte, das Recht zu korrigiren, und zu beschützen, das Oeffnungsrecht, die Aetzung, die Frondienste, gehabt hätten, sie solche fernerhin behalten sollten, und daß sie auch ex iure deuoluto das Recht haben sollten, die vakanten Präbenden zu verleihen, falls die Wahlen nicht zur gehörigen Zeit vorgenommen würden. Läßt sich aber wohl der Fall denken, daß ein katholischer Reichsstand die landesherrlichen Gerechtsamen über ein katholisches Kloster im Jahre 1624. allein, oder mit einem Evangelischen zugleich gehabt habe, und daß gleichwohl alle Rechte, die zur geistlichen und weltlichen Superiorität gehören, nicht dem Landesherrn, sondern einem andern, der nicht Landesherr ist, im nämlichen Jahre hätten zukommen sollen? Noch mehr! läßt sich wohl denken, daß, wenn die

Wahlen in einem solchen katholischen Kloster nicht zu gehöriger Zeit geschehen, nicht der Landesherr, sondern ein anderer, der nicht Landesherr ist, die vakanten Präbenden zu verleihen das Recht ex iure deuoluto haben solle? Wo läßt sich in dem bestimmten Falle ein *ius deuolutum* auf den, der zu der Zeit nicht Landesherr ist, gegen den Landesherrn denken? zumal wenn dieser auch, wie das Kloster, katholischer Religion ist? Dieses alles läßt sich nicht denken, sondern kann nur da statt finden, wenn ein evangelischer Reichsstand über ein in seinen Landen liegendes katholisches Kloster zugleich Landesherr war.

Daher heißt es in den mediis compositionis der Evangelischen vom 21. Febr. 1646. No. 10. daß die in solchen Mediatstiftern und Klöstern befindliche katholische Geistliche und Ordenspersonen, sie erkennen sonst ein dioecesanum, oder nicht, der evangelischen Obrigkeit tam in ciuilibus, quam criminalibus unterworfen seyn und bleiben sollen.

Es ist demnach unumstößlich, daß der 26. §. nur von katholischen Privatbesitzern der geistlichen Stiftungen und Klöster redet, und also keine Anwendung auf den Fall haben kann, da von dem Rechte eines Reichsstandes auf ein katholisches Kloster die Rede ist. Es fällt also weg, daß nach diesem §. ein katholischer Reichsstand einen Besitz landesherrlicher Rechte in einem katholischen Kloster habe, welche er, wenn er das Kloster aufhebt, über dasselbige und alle seine in- und ausländische Güter und Gefälle nur fortsetze. Der ganze §. spricht nur vom Privatbesitze, den die Klosterleute über das Kloster und dessen sämmentliche Zugehörungen haben. Die

Die zweyte Stelle, aus welcher bisher viele Staatsrechtslehrer beweisen wollen, daß im Falle einer Klosteraufhebung in katholischen Landen der katholische Landesherr des Klosters alle Güter und Gefälle desselbigen, in- und ausländische, sich zuzueignen berechtiget sey, ist der 47. §. des 5. Artikels. Es heißt daselbst:

„Die Renten derjenigen Stiftungen, welche seit dem Jahre 1624. destruirt worden, oder künftig noch verfallen werden, sollen, wenn sie auch gleich ausländische sind, dem Herrn des destruirten Klosters, oder des Ortes, da dasselbige gelegen, abgeliefert werden.“

Hier beruht alles auf der Frage, ob unter der Destruktion und dem Zerfallen der Klöster eine politische Aufhebung, oder eine moralische Töddtung dererselbigen mitverstanden werde; oder ob nur eine physische Eingehung der Klostergebäude gemeynt sey, oder endlich, ob die Verledigung der Klöster, oder die Leerstehung dererselbigen durch jene Worte angezeigt werde. Darf man wohl nach Belieben eine oder alle diese Bedeutungen in unserm Gesetz annehmen? Muß man nicht vielmehr darüber erst nachforschen, für welchen Sinn die Paziszenten sich vielleicht schon erkläret haben. Es kömmt also auf folgende Punkte an:

1. Wer hat in dem Vertrage zuerst von der Destruktion und dem Zerfalle der Klöster Erwähnung gethan, und auf diesem Falle hin etwas festgesezt wissen wollen, und

2. Was für einen Sinn hat der, welcher zuerst an die Destruktion und Verfall gedacht hat, mit seinen gebrauchten Worten verbunden, was hat er eigentlich gewollt?

Der Sinn eines Vertrages muß nothwendig nicht nach dem Kopfe eines Dritten, sondern bloß nach dem Kopfe und Willen der Paziszenten bestimmt werden, und was der Paziszent, der den Punkt, wornach gefragt wird, zuerst in Vortrag gebracht hat, eigentlich damit gewollt, das ist kein Faktum, das, wenn es nicht klar in den Vertragsverhandlungen liegt, allein von den Paziszenten, aber nicht von einem gelehrten Ausleger, in Richtigkeit gebracht werden muß.

Wer hat also bey dem westphälischen Frieden den Punkt von den Renten destruirter, und verfallener Stiftungen zuerst in Anregung gebracht? Waren es die Katholiken, oder die evangelischen Reichsstände? Das lehren die Friedentraktaten hinlänglich. Der katholische Reichstheil war es nicht, sondern allein der evangelische, der von einem Rechte über die Renten eingegangener, destruirter, zerfallener Klöster etwas bestimmt wissen wollte. Man lese alle Friedenverhandlungen vom Anfange mit Aufmerksamkeit durch, und man wird in den Aufsätzen und Protokollen der Katholiken nicht eine Sylbe davon finden, daß sie von den Einkünften aus destruirten, oder künftig noch eingehenden Klöstern etwas hätten festgesezt wissen wollen. Nur die evangelischen Stände brachten diesen Punkt zuerst zum Vortrag. Sie

wollten genau festgesetzt wissen, wie es mit den Renten und Einkünften solcher Klöster gehalten werden sollte, die schon vor dem Jahre 1624. eingegangen waren, dann wie es mit den Renten derer Stiftungen gehalten werden sollte, die seit dem Jahre 1624. destruirt worden wären, und endlich mit den Renten derer, die künftighin, das ist, nach dem westphälischen Frieden noch eingehen, oder in Verfall kommen würden. Von allen diesen Punkten hatten die katholischen Stände niemals nur einen Buchstaben von sich gegeben. Bey den westphälischen Friedenhandlungen brachten nur erst am 21. Febr. 1646. die evangelischen Stände in ihrer Gegenerklärung den Punkt über die Renten der Klöster auf die Art in Vortrag, *) daß

1) Die Renten, welche den evangelischen Stiftungen zuständig wären, unweigerlich von den Katholiken verabfolget;

2) Alle Gefälle und Einkünfte, welche die Evangelischen zu ihrem Gottesdienste, oder zu andern milden Sachen gestiftet hätten, an den Ort, dahin sie geordnet worden, des Uebertritts der Stifter, oder ihrer Nachkommen, zur katholischen Kirche ungeachtet, unweigerlich geliefert werden;

3) Die Renten und Einkünfte, welche aus andern Territorien solchen Stiftungen zuständig, die im Jahre 1646. ganz destruirt und abgegangen, demjenigen verbleiben sollten, der im Jahre

1618.

*) v. Meiern l. c. T. II. S. 568. ff.

1618. diese Renten bezogen; aber die Renten derjenigen Klöster, die seit 1618. desolat worden, oder künftig noch in Abgang kommen würden, in das Territorium folgen sollten, darinn das abgegangene Kloster gelegen;

4) Diejenigen Stifter oder Klöster, welche im Jahre 1618. in andern Ländern die Novalzehende bezogen hätten, bey diesem Rechte auch für die Zukunft gelassen werden sollten; diejenigen aber, welche im Jahre 1618. keine Novalzehende zu beziehen, solche auch hinfür nicht fodern sollten; und endlich

5) Dasjenige, was im Religionsfrieden in in dem §. Als nach den Ständen ꝛc. verordnet worden, unveränderlich gehalten werden sollte.

Dieß war also die Proposition der Evangelischen, dadurch sie ihre Foderung in dem 4ten übergebenen grauamine mehr bestimmten.

Da es also aktenmäßiges Faktum ist, daß die evangelischen Stände zuerst den Punkt von den Renten der destruirten Klöster in den westphälischen Friedenhandlungen aufs Tapet gebracht haben; so kömmt es auch lediglich darauf an, was sie für einen Sinn mit ihren Worten verbunden haben; dieß muß lediglich aus den Aufsätzen und Protokollen der evangelischen Stände ersehen, und kann nicht auf eine willkührlich angenommene Erklärung ausgesetzt werden.

Die Evangelischen machten in ihrem ersten Aufsatze einen Unterschied zwischen Stiftungen und

Klö-

Klöstern, die vor 1618. schon destruirt und abgegangen waren, und solchen, die erst seit 1618. destruirt und abgegangen waren, oder noch künftig abgehen würden. Von den Renten der ersten bestimmten sie, daß sie demjenigen bleiben sollten, der sie im Jahre 1618. bezogen, und die Renten der andern wollten sie in das Territorium fernerhin geliefert wissen, darinn das abgegangene Kloster gelegen. Aber was sollten bey den evangelischen Ständen destruirte und abgegangene Klöster bedeuten? In keinem einzigen evangelischen Aufsatze oder Protokolle findet man, daß die Evangelischen darunter aufgehobene, oder obrigkeitlich reformirte Stiftungs- oder Klostergesellschaften verstanden hätten. Die Idee: Möncherey, und Nonnerey von Obrigkeits wegen abschaffen, und die Stiftungsgüter und Gebäude zu andern Absichten destiniren, hatten die evangelischen Stände noch niemals eine Destruktion der Stiftungen oder Klöster genennt. Sie sahen diese Veränderung für eine weise Verbesserung der Fundationen an, und gaben ihr auch keinen andern Namen. In ihren politischen Beschwerden redeten sie aber ausdrücklich von seit 1618. her abgebrannten, niedergerissenen, und beschädigten, oder auch um der öffentlichen Sicherheit willen, und nach Kriegsraison demolirten Kirchen und Klöstern, und sagte, dieser Schaden sey unersetzlich, und müsse in Vergessung gestellt werden. Diesen abgebrannten, niedergerissenen und beschädigten, oder demolirten unbeweglichen Gütern, unter derer Generalbenennung sie Kirchen und Klöster mit verstanden, setzten sie diejenigen unbeweglichen Güter, also auch Kirchen und Klöster u. s. w.

entgegen, welche einem oder dem andern seit 1618. unter welcherley Prätexte es immer geschehen seyn mochte, entzogen, oder den Unterthanen abgedrungen worden. *) Hieraus zeigt sich offenbar, daß ein einer Mönchs- oder Nonnengesellschaft willkührlich entzogenes Kloster nach der Sprache der evangelischen Stände kein destruirtes oder abgegangenes Kloster war. Die seit 1618. einer geistlichen Gesellschaft entzogenen Kirchen, oder Klöster sollten ohne Entgelt wieder restituirt, und eingeräumt werden, da hingegen die seit der nämlichen Zeit her destruirten in Vergessung gestellt werden sollten.

Ferner erklärten sich die Evangelischen in Absicht auf die Mediatstifter und Klöster, und geistliche Güter, welche zwar in evangelischen Territorien gelegen, aber im Jahre 1618. von Katholischen noch wirklich besessen werden, solche fernerhin nicht einzuziehen, oder zu reformiren. **) Also konnten sie unter den seit 1618. her desolaten, oder noch künftig in Abgang kommenden Landstiftern und Klöstern keine von ihnen aufgehobene, oder reformirte Klöster verstehen. Was wäre das für eine Sprache der evangelischen Stände gewesen: Wir wollen zwar von den Klöstern, die im Jahre 1618. noch in katholischer Besitzer Händen gewesen, keines mehr aufheben, oder reformiren, wir wollen vielmehr die Klöster, welche wir seit 1618. den katholischen Besitzern entzogen haben, wieder restituiren, und einräumen: aber wenn wir seit 1618. ein katholisches Klo-

*) S. v. Meiern am a. O. T. II. S. 315.

**) v. Meiern am a. O. T. II. S. 569. n. 4.

Kloster eingezogen haben, oder künftig ein solches noch einziehen werden, so sollen die Einkünfte davon in das Land, darinn dieses aufgehobene Kloster gelegen, das ist, an uns abgeliefert werden.

Unmöglich kann man die erste am 21. Febr. 1646. gemachte, unter der 3. Numer enthaltene Proposition der Evangelischen über die geistlichen Renten von Stiftungen verstehen, die in katholischen Ländern von katholischen Ständen aufgehoben werden. Die Worte würden nun diese seyn:

„ Die Renten und Einkünfte, welche aus
„ unsern evangelischen Territorien solchen ka-
„ tholischen Stiftungen und Klöstern zustän-
„ dig, die bis jezt (1646) von den ka-
„ tholischen Ständen aufgehoben und refor-
„ mirt worden sind, sollen demjenigen ver-
„ bleiben, der im Jahre 1618. solche Ren-
„ ten gezogen; aber die in unsern Landen fallen-
„ den Renten derjenigen katholischen Klöster,
„ die seit 1618. von den katholischen Lan-
„ desherren aufgehoben und reformiret wor-
„ den, und künftig noch von ihnen aufgeho-
„ ben und reformiret würden, sollen in das
„ katholische Territorium folgen, darinn das
„ aufgehobene katholische Kloster gelegen."

Diese Worte den evangelischen Ständen in den Mund legen, heißt sich selbst des größten Unsinns schuldig machen. Die Katholischen hatten niemals auf den Fall hin, wenn sie katholische geistliche Stiftungen politisch aufheben, oder sie

 und

Staatliche Bibliothek Bamberg

und ihre Einkünfte zu andern Absichten bestimmen würden, etwas von den evangelischen Ständen verlangt; sie hatten nie die Foderung an die Evangelischen gemacht, daß sie die Renten sollten verabfolgen lassen, die solchen Klöstern zuständig gewesen wären, die sie schon selbst in ihren Ländern politisch aufgehoben hatten, und die sie künftig noch aufheben würden. Da aber die katholischen Stände an die Evangelischen auf den Fall einer politischen Klosteraufhebung nichts foderten; so kann man den Evangelischen unmöglich andichten, daß sie den Katholischen etwas versprochen, oder gegeben hätten, was man katholischer Seits von ihnen nicht verlangt hatte. So was thut natürlicher Weise kein Paziszent, und wer es doch behaupten will, muß es aus den Verhandlungen erst beweisen. —

Die katholischen Stände wollten sich auf die Renten destruirter oder künftighin noch verfallender Klöster in ihren Gegenerklärungen nie deutlich einlassen, bis endlich die Evangelischen durch feste unwandelbare Wiederholung ihres Vortrages durchdrangen, und die Katholischen dahin brachten, daß sie in Gemäßheit der evangelischen Foderung den Artikel für den westphälischen Frieden aufsetzten, und also in keinem andern Sinne von der Destruktion der Klöster reden konnten, als in welchem die Evangelischen das Wort genommen hatten. Ich habe den zusammenhangenden Verlauf dieser Verhandlung in meiner Schrift über die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster §. 81. umständlich dargelegt.

Man kann demnach aus dem 47. §. des 5. Artikels beweisen, daß die Renten, welche aufgehobene katholische Klöster in evangelischen Staaten zu beziehen hatten, nach der Aufhebung den katholischen Reichsständen, oder Landesherren der aufgehobenen Klöster zugehören. Der Hauptgrund ist, weil die Destruktion, davon in solcher Stelle die Rede ist, nicht etwa bloß nach dem gemeinüblichen Sprachgebrauche — dieser würde hier am wenigsten zu bedeuten haben, — sondern nach dargelegten Sinn der Paziszenten keine politische Aufhebung der Klöster bedeuten kann.

Ich füge nun auch die Gründe kürzlich bey, welche ich bereits in meiner Schrift: die Gerechtigkeit für die Klöster, gebraucht habe.

1) Der westphälische Friede selbst unterscheidet die Destruktion der geistlichen, oder heiligen Gebäude von derer Umschaffung zu einem andern Gebrauch, wie solches der 56. §. des 4ten Artikels deutlich zeigt.

2) In unserm 47. §. des 5. Artikels wird von dem Orte geredet, darinn das destruirte Kloster gelegen war. Dieses Prädikat aber: an einem Orte gelegen seyn, (situm esse in loco) geht offenbar nicht auf die geistlichen Gesellschaften selbst, sondern auf die Gebäude.

3) Der Zusammenhang des 47. §. mit dem vorhergehenden 46. gestattet es ganz und gar nicht, daß darinn von einer politischen Aufhebung der Klöster geredet werde. Im 46. §. heißt es:

„ Diejenigen Renten, welche den augsbur„ gischen Konfeßionsverwandten Ständen „ von eingezogenen oder aufgehobenen geist„ lichen Stiftungen aus den katholischen Län„ dern gebühren, sollen ihnen, wenn sie am „ ersten Jänner 1624. in derer Besitze und „ Genuße gewesen sind, ohne allen Anstand „ verabfolget werden.“

Wenn der 47. §. nun so sagte: Auch diejenigen Renten, welche den augsburgischen Konfeßionsverwandten Ständen von jezt eingezogenen oder aufgehobenen Stiftungen aus fremden Ländern gebühren, sollen denen, welche am 1. Jänner 1624. im Besitze dererselbigen gewesen sind, abgeliefert werden; so würde dieß die ungeschickteste Tavtologie vom 46. §. seyn. So ungeschickt konnten aber die grossen Geschäfftsmänner in der That nicht reden, die bey den westphälischen Friedenunterhandlungen thätig gewesen sind. Also muß man unter den Worten: destruirte und verfallene Stiftungen, durchaus nicht eingezogene oder aufgehobene, sondern physisch eingegangene, oder ohne obrigkeitliche Aufhebung ledig gewordene Fundationen verstehen, wenn man nicht ganz wider den Sinn der Paziszenten handeln will. Wenn nun also in dem ersten Theile des 47. §. unter den destruirten und verfallenen Stiftungen keine eingezogene, oder aufgehobene, sondern physisch untergegangene, oder ledig gewordene verstanden werden können, so würde die größte Absurdität in das Gesetz hineingetragen werden, wenn man in dem Nachsatze, den der 2te Theil des 47. §. enthält, unter der Destruktion und dem

Ver-

Verfalle der Stiftungen, eine Einziehung und Aufhebung verstehen wollte. Die ganze Stelle würde so heißen:

§. 46. Diejenigen Renten, welche den augsburgischen Konfeßionsverwandten Ständen von eingegangenen Stiftungen aus den katholischen Landen zuständig sind, sollen ihnen, wenn sie am 1. Jänner in derer Bezug gewesen sind, verabfolget werden. §. 47. Auch diejenigen Renten, welche den augsburgischen Konfeßionsverwandten Ständen von solchen jetzt physisch untergegangenen, oder ledig gewordenen, und wüst stehenden Stiftungen in fremden Ländern gebühren, sollen denen verabfolget werden, die sie am 1sten Jänner 1624. bezogen haben. Wenn aber seit dem Jahre 1624, oder noch künftighin ein Stand, er sey katholisch oder evangelisch, in seinem Lande katholische Stiftungen aufheben, oder einziehen sollte, so sollen die Renten davon auch aus fremden Landen dem Landesherrn des aufgehobenen Klosters, nicht mehr der Geistlichkeit, zugehören.

Im ersten Theile des 47. §. ist immer noch die Rede von Stiftungen, welche die evangelischen Stände schon eingezogen hatten, und die vor dem Jahre 1624. bereits physisch destruirt oder erledigt worden waren. Nun soll im 2. Theile, der durch den Ausdruck Aber, und durch die Bestimmung: nach dem 1. Jänner 1624, oder künftig untergehen, einen offenbaren Gegensatz des vorigen Prädikates darstellet, ein ganz an-

deres Subjekt, und ein ganz anderes Prädikat verstanden werden. Ist ein solcher offenbarer Unsinn möglich?

Und wenn im zweyten Theile von Einziehung oder Aufhebung katholischer Stiftungen die Rede seyn sollte, so würde man den Satz von der Aufhebung katholischer Stiftungen entweder von evangelischen Ständen, oder von katholischen, oder von beyden zugleich annehmen müssen. Im ersten Falle würde der Sinn der Stelle dieser seyn:

> Weñ die evangelischen Stände katholische Stiftungen und Klöster erst seit dem Anfange des J. 1624. eingezogen haben, oder künftig nach dem westphälischen Frieden noch einziehen werden; so sollen ihnen als Landesherren solcher Stiftungen die Renten dieser Fundationen überlassen werden.

Aber dieser Satz ist offenbar dem westpählischen Friedenschluße zuwider; denn die evangelischen Stände sind durch die ausdrücklichen Gesetze desselbigen verpflichtet, den Stand des Entscheidjahres und Tages in Absicht auf die katholische Kirchenverfassung ungestört zu lassen, also auch keine katholische Stiftung aufzuheben.

Im zweyten Falle würde die Stelle so lauten:

> Wenn die katholischen Stände katholische Stiftungen und Klöster seit dem Anfange des 1624. Jahres eingezogen haben, oder noch künftighin einziehen werden; so sollen ihnen, wenn sie Landesherren der Klöster sind,

die

die Einkünfte solcher Stiftungen überlassen werden.

Dieser Satz aber kann aus folgenden wichtigen Gründen in den westphälischen Frieden nicht hineingetragen werden, weil erstlich die evangelischen Stände, welche einzig und allein den ganzen 47. §. veranlaßt, und auf die Einrückung gedrungen haben, mit Gerechtigkeit nicht fodern konnten, was die katholischen Landesherren für rechtliche Verhältnisse gegen die katholische Geistlichkeit haben sollten; zum andern im westphälischen Frieden das Verhältniß zwischen der katholischen Geistlichkeit und den weltlichen katholischen Herren kein Gegenstand der Unterhandlung war; drittens die evangelischen Stände zuverläßig nicht darauf gedrungen haben können, daß die katholischen Landesherren in Ansehung der katholischen Stiftungen für die Zukunft mehr Rechte haben sollten, als sie die Evangelischen selbst; viertens endlich nach diesem Sinne des westphälischen Frieden alle Stände würden berechtiget seyn, alle Fundationen ihrer Kirche aus politischen Ursachen aufzuheben, und ihre Güter und Gefälle sich zuzueignen, welches doch offenbar die schreyendste Ungerechtigkeit wäre.

Der dritte Fall fällt nun also von selbst weg, und es ist mithin nichts gewisser, als daß in der ganzen Stelle des 47. §. von keiner andern Destruktion und Verfall der katholischen Stiftungen die Rede ist, als von einer physischen Verwüstung, und Ledigwerdung der Stiftungen, aber nicht von einer politischen Einziehung, oder Aufhebung dererselbigen.

Ich hoffe, daß diese wichtige Gründe, die ich aus den Friedenhandlungen dargelegt habe, und welche bisher den Schriftstellern ganz entgangen waren, die Sache außer allen Zweifel setzen werden.

Es ist mir in der That nicht zu begreifen, wie Herr Prof. Böhmer in Göttingen darauf hat verfallen können, unter der Destruktion und dem Verfalle der Stiftungen auch die moralische, oder politische Tödtung, oder die Aufhebung der Stiftungsgesellschaften zu verstehen. Die Trugschlüsse, die er gemacht hat, habe ich schon in meinem Buche von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster §. 78. dargelegt, und entkräftet. Ich will aber hier noch andere wichtige Gründe wider die böhmerische Auslegung aufstellen. Erstlich kann Herr Böhmer gewiß keine einzige Stelle aus den Reichstags-Akten, oder aus andern öffentlichen Schriften, und Urkunden beybringen, in welcher die Ausdrücke: Destruktion und Verfall, eine politische Aufhebung, Abschaffung, oder Umformung, und Reformation bedeuten könnten. Zweytens zeigen vielmehr die Urkunden damaliger Zeiten, daß man gewohnt war, unter der Destruktion und dem Verfalle der Güter theils eine physische Degradation ihres Werthes, theils aber eine Verledigung und Ledigwerdung, eine Endigung des Gebrauches zu ihrer Hauptbestimmung zu verstehen. Ich will aus den unzähligen Beyspielen nur einige herlegen. In den Verordnungen der tridentinischen Kirchenversammlung Sess. 21. c. 7. werden verfallene Kirchen (ecclesiae collapsae) nicht diejenigen genennt, die moralisch oder politisch aufgehoben

hoben worden, sondern diejenigen, welche aus den Einkünften der Kirche wieder aufgebauet, oder repariret werden sollen. Also waren verfallene Kirchen physisch ruinirte Kirchengebäude. Wenn ich aber so schließen wollte, als Herr Prof. Böhmer, so könnte ich beweisen, daß nach solcher Verordnung eine aufgehobene Kirchengesellschaft verstanden werden müsse. Denn unter dem Worte Kirche wird nicht allein das Kirchengebäude, sondern auch die kirchliche Gesellschaft verstanden, und von der kirchlichen Gesellschaft kann kein anderer, als ein moralischer Verfall gedacht werden. Herr Böhmer aber würde mit diesem Schluße unmöglich zufrieden seyn können. Im Jahre 1652. sagte der Fürst Johann Ludwig zu Nassau Hadamar, als er eine Jesuitenfundation machte: *)

„ Dieß aber, daß die Revenüen auf tausend
„ Thaler hinaufsteigen, kann nicht anders
„ geschehen, als durch die Verbesserung der
„ besonders durch die vorigen Kriege sehr de-
„ struirten und desolirten Güter, oder durch
„ Verschaffung neuer Einkünfte.“

Kurz! es ist nie eine andere eigentliche Bedeutung der Wörter: destruiren und verfallen gewesen, als eine physische Verschlimmerung der Güter, von

*) S. die von Seiten Nassau Oranien herausgegebene rechtliche Ausführung, daß das hochgräfliche Haus Wiedrunkel diejenigen Güter, Zehenden, Waldungen, und alle übrige Gefälle, so die im Jahre 1773. ausgegangene Jesuiten-Residenz zu Hadamar — in dem Wiedrunkelischen besessen hat, reichsgesetzwidrig sich angemaßet 2c. 2c. 20. Beylage.

von welchen die Rede ist. Daß aber unter destruirten Klöstern auch bloß verledigte, verlassene und ausgeleerte Klostergebäude verstanden werden können, dieß habe ich in meiner vorigen Schrift über die Klöster hinlänglich gezeigt.

Die evangelischen Reichsstände haben den 47. §. in dem 5. Artikel des westphälischen Frieden veranlasset. Wenn sie nun die Worte: destruirte und verfallene Klöster, nicht in ihrer natürlichen und eigentlichen oder gemeinüblichen Bedeutung genommen hätten, so müßte dieß entweder aus ihren Deklarationen gezeigt werden, oder es müßte sonnenklar seyn, daß nicht die natürliche und eigentliche, sondern nur eine uneigentliche Bedeutung solcher Worte in der vorliegenden Stelle statt finden könne; oder die unstreitige und evidente Absicht der evangelischen Stände müßte nicht bloß die eigentliche und natürliche Bedeutung, sondern auch die uneigentliche Bedeutung der gedachten Worte erfodern. Eine von diesen drey Fällen muß nothwendig statt finden. Allein wenn man die Geschichte der westphälischen Friedenverhandlung mit Aufmerksamkeit liest, so läßt sich keiner von diesen Fällen entdecken. Deklarationen der evangelischen Stände, daß sie unter der Destruktion und dem Verfalle der Fundationen politische Aufhebungen, und Einziehungen hätten verstanden wissen wollen, sind nicht da. Weder die vorliegende Stelle des westphälischen Frieden, noch die Absicht der evangelischen Stände erfodert auch eine uneigentliche Bedeutung der mehr angeführten Worte: nicht jene, denen alles, was in der Stelle stehet, ist deutlich und der Natur völlig gemäß, wenn die gedachten Worte in

ihrer

ihrer eigentlichen Bedeutung genommen worden; nicht diese, denn die evangelischen Stände hatten nie die Absicht, künftighin noch weiter katholische Stiftungen aufzuheben, sie hatten es schon ausdrücklich erkläret, daß sie das nicht thun wollten; sie hatten auch nie die Absicht geäußert, den katholischen Ständen das Recht zuzuerkennen, die Klöster künftighin aus politischen Endzwecken aufzuheben, und die Revenüen dererselbigen aus den evangelischen Ländern an sich zu ziehen.

Ich habe übrigens in meiner Schrift von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster in dem 80. und 81. §. aus den öffentlichen Staatsunterhandlungsschriften hinlänglich dargethan, daß die evangelischen Stände, von welchen der 47. §. unsers westphälischen Friedenartikels herkömmt, niemals eine uneigentliche Bedeutung der Worte destruirte und verfallene Stifungen gebraucht, sondern immer nur entweder bloß physisch zerrüttete, oder ohne obrigkeitliche Aufhebung ledig gewordene Fundationen und Klöster verstanden haben.

Wenn aber auch im 47. §. des 5. Friedenartikels von einer seit dem Jahre 1624. her geschehenen, oder künftig noch geschehenden Aufhebung der Fundationen die Rede wäre, welches doch nicht ist, so könnten die katholischen Stände diese Stelle doch nicht für sich anwenden. Denn es läßt sich gründlich beweisen, daß nur auf die von den evangelischen Ständen occupirten und bereits reformirten Stiftungen in mehrgedachten §. Rücksicht genommen worden, aber nicht gar auf da-

damals katholisch gebliebene Fundationen. Ich habe dieses in meiner oft angeführten Schrift §. 75. und 76. Seit. 140 - 147. aufs vollständigste bewiesen, und will hier solchen Beweis nicht wiederholen. Ich habe auch §. 80. und 81. aus den Staatsakten gezeigt, daß in unserer Stelle von gar keinen andern Fundationen, als denen, die von den evangelischen Ständen bereits eingezogen waren, jemals die Rede gewesen sey.

Will man nun unter den Ausdrücken: Destruktion, und Verfall der Stiftungen und Klöster in der vorliegenden Friedenstelle nicht bloß die physische Zerrüttung, oder Ledigwerdung, sondern auch die politische Aufhebung dererselbigen verstehen, so würde dieß alles doch nur auf die evangelischen Stifter, Klöster, Hofspitäler ꝛc. aber nicht auf die katholischen Fundationen gehen können. Die Stelle würde so heißen:

„ Auch die Renten, Zehenden, Zinsen, und
„ Pensionen, welche den augsburgischen Kon-
„ feßionsverwandten Ständen wegen der be-
„ reits untergegangenen, oder zerfallenen,
„ das ist, entweder physisch zerrütteten,
„ oder ledig gewordenen, und politisch
„ aufgehobenen Stiftungen, aus fremden
„ Ländern zugehören, sollen denjenigen ver-
„ abfolget werden, welche am 1. Jänner 1624.
„ in derer Besitze, oder Genuße gewesen sind.
„ Welche evangelische Stiftungen aber erst
„ seit dem Jahre 1624. zu Grunde gegan-
„ gen sind, das ist, entweder physisch verwü-
„ stet oder erlediget, oder völlig aufgeho-
„ ben worden sind, oder künftig eingehen,

„ das

„ das ist, physisch verwüstet, erledigt, oder „ völlig aufgehoben werden, derer Pen„ sionen, auch die, welche aus fremden „ Gebiethen fallen, sollen an den Herrn „ des eingegangenen, das ist, entweder „ physisch verwüsteten, oder erledigten, „ oder gänzlich aufgehobenen evangelischen „ Klosters, oder des Orts, da das Kloster „ gelegen gewesen, entrichtet werden."

Wenn man vielleicht sagen wollte, wie man es wirklich gethan hat, daß wegen der festgesetzten Rechtsparität zwischen dem katholischen und evangelischen Reichstheile das nämliche, was von der Destruktion, das ist, physischen Verwüstung u. politischen Aufhebung der evangelischen Stiftungen angenommen wird, auch von der Destruktion, das ist, physischen Zerrüttung und politischen Aufhebung der katholischen Stiftungen in den katholischen Ländern behauptet werden müsse, so gebe ich folgendes zur Antwort.

Nichts ist richtiger und fester, als daß in allen Fällen, sie mögen seyn und heißen, wie sie wollen, oder durchgehends zwischen den Katholiken, und Evangelischen die pünktlichste, oder genaueste Gleichheit statt finden soll, so lange nicht die Form des teutschen Reiches, die Reichsgesetze, und besonders der westphälische Friede, oder ein darinn enthaltener unzweifelhafter Vergleich beyder Religionstheile entgegen stehen. Dieses Entgegenstehen ist aber nicht etwa bloß Schweigen, Nichtbestimmen, Nichtausdrücken, sondern es ist wirkliche Bestimmung einer Ungleichheit, wirklicher Ausdruck einer

Un-

Ungleichheit, deutliche und evidente Darstellung, daß der eine Religionstheil ausschließend vor dem andern etwas haben soll. Wo die Form des teutschen Reiches, oder die Reichsgesetze, oder insbesondere der westphälische Friede nicht bestimmt, und positiv eine Ungleichheit festsetzen, da gilt die Rechtsparitätregel des westphälischen Frieden. Dieß ist ein so wichtiges Fundament von der Wohlfart des teutschen Reiches, daß nicht um ein Haar breit davon abgewichen werden darf, ohne Saamen zu gefährlichen Unruhen auszustreuen. Ueber diesen außerordentlich interessanten Gegenstand der Rechtsparität werde ich in meinem Staatsmagazin für Teutschland eine ausführliche kritische Betrachtung mittheilen.

Es beruht also nun darauf, ob nicht der 47. §. des 5. Artikels des westphälischen Frieden dem evangelischen Reichstheile ein besonderes Recht zuerkannt hat, oder ob nicht dadurch dem evangelischen Reichstheile ausschließend vor dem katholischen Reichstheile etwas zugeeignet worden.

Ich habe in meinem Buche von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster §. 81. besonders Seite. 180. 181. schon dargelegt, daß in der Session der evangelischen Stände vom 11. Julius 1646. das Direktorium unter andern proponirte: „Weil die Katholischen das Caput von „den reditibus Silentio praeterirt, ob es bey dem „evangelischen Auffsatze Art. 35. zu lassen, oder „bloß auf der Disposition des Religionsfrie„den zu stellen seyn möchte? Wie es mit den „*reditibus* und Einkünften der destruirten oder

ganz

„ ganz desolat gemachter Stifter und Klöster
„ gehalten werden sollte:“ Man sieht hieraus, daß die evangelischen Stände ihren 35. und 46. Artikel in ihrer Erklärung vom 9. Jun. 1646. auf welche sie sich jetzt bezogen, nicht für völlig identisch mit der Disposition des Religionsfrieden hielten: sonst hätten sie ja nicht gefragt, ob es bey dem evangelischen Aufsatze Art. 35. zu lassen, oder bloß auf der Disposition des Religionsfrieden zu stellen sey. — Die Katholiken waren damit nicht einig, sondern wollten diesen Punkt wegen der Renten bloß bey dem Religionsfrieden belassen wissen (S. 181. m Buches.) Mithin waren die Katholiken, und die Evangelischen in in dem Artikel, der die Renten der geistlichen Stiftungen betraff, im Streite mit einander. Jene sahen die Disposition des Religionsfrieden für völlig hinlänglich in der Sache an: diese aber dachten anders. Gerade so nun, wie die Evangelischen dachten, mußte der Artikel in dem westphälischen Frieden abgedruckt werden, und er ist also nur in dem Sinne zu nehmen, welchen die augsburgischen Konfeßionsverwandten dabey hatten (S 184. meines Buches.) Nun hatten aber die evangelischen Stände nie im Sinne, und konnten es nie haben, daß, wenn die katholischen geistlichen Stiftungen künftig würden aufgehoben werden, alle Renten dererselbigen aus den evangelischen Staaten den katholischen Landesherrn der aufgehobenen Stiftungen zufallen sollten. Sie wollten weiter nichts, als daß die Renten, die aus katholischen Ländern ihren damals occupirten, und reformirten Stiftungen gehörten, auf dem Fall, wenn solche Stiftungen künftig zu Grunde gehen, oder wenn man es auch will,

 von

von ihnen ganz aufgehoben werden würden, dennoch den evangelischen Landesherrn dieser Stiftungen verabfolget werden sollten. Diese Foderung der Evangelischen bewilligten nun die Katholiken, und es kam also hier ein förmlicher Vergleich zwischen beyden Theilen über einen den Religionsfrieden betreffenden strittigen Punkt zu Stande, welcher das vorige Verhältniß aufhub, in welchem ein jeder Theil es machen konnte, wie er wollte. Die evangelischen Stände hatten sich nun das Recht auf die ausländischen Renten ihrer occupirten und reformirten Stiftungen im Falle einer geschehenen, oder noch geschehenden Verwüstung, oder Aufhebung, durch eine lange Unterhandlung, und einen bestimmten Vergleich mit den Katholiken erworben, und erwerben müssen. Und die Katholiken sollten sich das nämliche Recht ohne Vergleich mit den Evangelischen anmaßen können? Ist das möglich, ohne der Rechtsparität zuwider zu handeln?

Die Katholiken haben sich aber nie von den evangelischen Ständen das ausbedungen, was sich diese von jenen ausbedungen haben, und nie von den Evangelischen bewilliget erhalten, was sie ohne Bewilligung nie haben konnten. Daher ist in dem 47. §. des 5. Friedenartikels den evangelischen Ständen durch einen besondern Vergleich mit den Katholiken ein besonderes Recht zugestanden worden, welches die Katholiken auch nicht anders, als durch einen besondern Vergleich mit den evangelischen Ständen erlangen können, aber auf dem Fall der politischen Aufhebung der Klöster nicht erlanget haben.

Nun

Nun ist es also, wie ich glaube, unumstößlich gewiß, daß, wenn eine katholische geistliche Stiftung in einem katholischen Lande aufgehoben wird, ihre Güter und Gefälle in dem Lande eines evangelischen Reichsstandes von dem katholischen Landesherrn des aufgehobenen Klosters auf dem westphälischen Frieden durchaus nicht gefodert werden können.

Es bleibt vielmehr bey der Regel des allgemeinen Staatsrechtes, daß der evangelische Landesherr berechtiget sey, nach völliger Aufhebung der katholischen Klöster, so lange nicht jemand anders sein unumstößliches Recht beweiset, sogleich die Güter und Gefälle für sich und sein Land einzuziehen, welche die aufgehobenen Klöster in seinen Landen hatten.

Es stimmt dieses selbst mit den Dispositionen des westphälischen Frieden aufs genaueste überein. Nach dem westphälischen Frieden soll alles ohne Unterschied zwischen dem katholischen und evangelischen Reichstheile in dem Stande gelassen werden, wie es am 1. Jänner 1624. war. Wenn nun aber seit dieser Zeit die Katholiken ihre Klöster und geistliche Stiftungen aufheben, und die Renten und Güter solcher Klöster aus den evangelischen Ländern an sich ziehen könnten, so dörften ja die Katholiken den Stand des Entscheidjahres und Tages in diesen Stücken abändern, und die evangelischen Stände, die weiter keine katholische Klöster aufheben können, die weiter keine geistliche Revenüen ziehen können, als sie im Jahre 1624. gehabt haben: müßten den Stand des Entscheidtages und Jahres völlig beobach-

obachten. Kann dieß dem westphälischen Frieden gemäß seyn? Offenbar ist es demselbigen zuwider.

Hatte im Entscheidjahre und Tage ein katholischer Stand kein Recht, durch seine landesherrliche Dispositionen über die Lande seiner evangelischen Mitstände etwas zu verfügen; so kann er sich auch dieses Rechts nach dem Entscheidjahre nicht anmaßen. Aber dieß würde ja offenbar geschehen, wenn er in seinen Landen die katholischen Stiftungen aufheben, und durch diesen Akt die Klostergüter und Einkünfte in den Landen seiner evangelischen Mitstände an sich ziehen, oder sich zueignen dörfte. Es ist also nichts gewisser, als daß selbst nach dem westphälischen Frieden kein katholischer Reichsstand die Güter und Revenüen der von ihm aufgehobenen katholischen Stiftungen aus der evangelischen Reichsstände Gebiethen fodern könne.

Wenn der Stand des Entscheidtages und Jahres auf alles geht, was das Verhältniß des katholischen und evangelischen Reichstheiles betrifft, wenn er also sowohl auf Rechte, als Verbindlichkeiten sich erstrecket; so darf auch kein katholischer Reichsstand dem Evangelischen andere Schuldigkeiten auflegen, als sie am Entscheidtage gegen die Katholischen hatten. Waren sie also nur Schuldner von einem Privatkloster, so konnte sich an dessen statt kein katholischer Reichsstand zum Gläubiger aufdringen.

Die Stadt Heilbronn foderte bey Meiern in den Frieden-Exekutionshandlungen 2. Theil

Sei-

Seite 573, daß das Kloster Schönthal in seinen zu Heilbronn habenden bürgerlichen Höfen anstatt der weltlichen Bedienten keine geistlichen einführen sollte, weil es dem Stande des Entscheidunsgtages und Jahres zuwider war. So kann und muß man auch fodern, daß die katholischen Stände sich nicht selbst anstatt der Mediatklöster zu Gläubigern und Besitzern gewisser Güter in den evangelischen Stände Landen aufdringen sollten, weil solches dem Stande des Entscheidtages und Jahres offenbar zuwider seyn würde.

Der ächte Geist des westphälischen Frieden, der hauptsächlich darauf abzielt, daß keine von den beyden großen Religions- und Kirchenpartheyen in irgend einem Stücke über die andern vordringen soll, erfodert also, daß die evangelischen Fürsten, wenn die katholischen in ihren Ländern die Klöster und Stiftungen nach dem Entscheidtage und Jahre politisch aufheben, berechtiget seyn müssen, sich die Güter und Einkünfte zuzueignen, welche die Klöster und Stiftungen in den evangelischen Staaten zu beziehen hatten. Dieß ist Folge der großen Rechtsparität, und des Entscheidtages und Jahres, auf welchen der westphälische Friede als auf seinen zwoen Hauptsäulen ruhet.

Ich will aber nun auch noch die vornehmsten Beweise entkräften, durch welche man zu befestigen gesucht hat, daß die Landesherren der aufgehobenen katholischen Klöster und Stiftungen sich auch die Einkünfte dererselbigen in fremden evangelischen Landen anzumaßen berechtiget

tiget wären. Ich will also zuförderst das göttingische rechtliche Bedenken über die Einziehung der in evangelischen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jesuiten-Kollegien, so in dem Lande eines katholischen Reichsstandes befindlich sind, welches Herr Prof. Böhmer in seiner bekannten Streitschrift de iure occupandi statuendique de bonis exstincti ordinis Iesuitarum etc. Seit. 138. ff. der Welt mitgetheilet hat, und welches die hohe Gerechtsame der evangelischen Reichsstände ganz niederzuwerfen sucht, in seiner Blösse darstellen. Damit man aber alles aufs genaueste übersehen kann, will ich es hier in seiner ganzen Ausdehnung abdrucken lassen, und allenthalben, wo es nöthig ist, meine Anmerkungen und Widerlegung beyfügen.

II.

Göttingisches rechtliches Bedenken über die Einziehung der in den evangelischen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jesuiten-Kollegien, so in den Landen eines katholischen Reichsstandes befindlich sind.

§ 1.

Bey der Frage,

Ob nach erfolgter gänzlicher Aufhebung des Jesuiten-Ordens evangelische Landesherrschaften berechtiget seyn, die in ihren Territorien befindlichen Besitzungen, Renten, Kapitalien und Güter auswärtiger Jesuiten-Kollegien eben so, wie die katholischen Landesher-

herren dieser letztern mit den zu selbigen in ihren Landen gehörigen Gütern thun, als bona vacantia einzuziehen, und nach höchst eignen von ihrem Gutbefinden abhangenden Bestimmungen anzuwenden?

kömmt es darauf vornehmlich an, ob sie aus Gründen der landeshoheitlichen Rechte allein zu beurtheilen sey, oder ob eine Verordnung des westphälischen Frieden eine Anwendung dabey gewinnet.

§. 2.

Daß ein evangelischer Landesherr die im Lande befindlichen Güter eines auswärtigen Jesuiten-Kollegiums kraft landesherrlichen Rechts frey einziehen könne, dazu könnten folgende Gründe angeführet werden. Zuförderst beruhet es 1) außer Zweifel, daß durch die Aufhebung des Jesuiten-Ordens ein jedes Kollegium desselben eine vniuersitas oder moralische Person im Lande zu seyn, auf gleiche Weise aufgehöret, als von einer Stadt gesagt wird, quod desinat esse ciuitas, dum aratrum in eam inducitur.

L. 21. D. quib. mod. vsusfr. amittit.

Die natürliche Folge davon ist, daß die zu solchen Kollegien angelegten Güter keinen rechtlichen Herrn und Besitzer mehr haben, und als erledigte Güter anzusehen.

§ 3.

2) Nach der Verfassung des Jesuiten-Ordens sind sowohl sämmentliche Glieder dieser Gesellschaft, als auch

 ihre

ihre Güter, von was Art sie seyn mögen,

von aller Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Regierung aller u. jeder Ordinarien vom Papste Paul III durch die Bulle vom 15. Nov. 1549. befreyet,

Corpus institutorum Societatis Iesu Vol. I. p. 21. und mittelst ihres Ordens-Oberhaupts, welchem die omnimoda gubernatio seu superintendentia über die allen und jeden Kollegien zugeeigneten Besitzungen, Einkünfte und Renten beygeleget ist, dem Schutze des Hofes zu Rom unterworfen worden. Aus vorgedachter Ordensverfassung ergiebt sich, daß bey dem Ausgange des Ordens kein Ordinarius aus einem Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit auf die davon befreyten Güter einen Anspruch machen kann.

§ 4.

3) Die Güter der Jesuiten-Kollegien haben die ihnen beygelegte Freyheit, als Ordens-Güter genossen: sie sind herentgegen in Ansehung des weltlichen Staates, unter der Hoheit und und Schutz der Landesherrschaften geblieben, so wie alle temporalia der Landeshoheit unterworfen sind. Da nun diese, mit dem Ausgange des Ordens aufhören Ordens-Güter zu seyn, so tritt der Fall ein, in welchem die landesherrlichen Rechte auch nach gemeinen Rechten auf bona vacantia gegründet sind.

L. 4. L. 5. 5. C. De bonis vacantibus.

Wenn darnach allein dieser Fall zu beurtheilen ist, so gewinnen die landesherrlichen Rechte eine desto sichere Anwendung, da sie von der Seite der

geist-

geistlichen Gerichtsbarkeit keiner Anfechtung unterworfen sind. Nach diesen Grundsätzen haben selbst katholische Fürsten auswärtiger Reiche sich die Verfügung über die sämmentlichen Güter dieses Ordens zugeeignet, und katholische Reichsstände haben nach gleichen Gründen diese Güter unter landesherrliche Verordnung gezogen.

§. 5.

Wenn gleich 4) unter erblosen Gütern eines priuati und unter solchen Gütern, die durch Stiftungen zu öffentlichen Absichten gewidmet sind, in der Ausübung der landesherrlichen Rechte einiger Unterschied obwaltet, indem jene zwar völlig eingezogen, diese aber sowohl der Billigkeit nach, als auch nach dem in gemeinen Rechten vorkommenden ähnlichen Falle

in L. 16. D. vsu et reditu legato.

zu andern gleichmäßigen und der Stiftung am nächsten kommenden Absichten zu verwenden sind; 1) so betrifft dennoch dieses nur die Art der

1) Daß der Billigkeit nach die Güter, welche durch Stiftungen zu öffentlichen Absichten gewidmet sind, von dem Landesherrn zu andern gleichmäßigen, und der Stiftung am nächsten kommenden Absichten zu verwenden sind, kann niemals allgemein erwiesen werden. Es beruhet alles darauf, ob die Absichten, zu welchen der Stifter die Güter bestimmt hatte, durch die Stiftungsgüter auf immer, durch wen es auch sey, befördert werden sollen, oder ob der Stifter nur den Zweck hatte, die Güter einer bestimmten physischen oder moralischen Person zum Genuße zu überlassen, und nur dieser Person zur Norme vorschrieb,

Bestimmung, und ändert das landesherrliche Recht um desto weniger, als selbst diese Bestimmung

schrieb, für die Verwaltung und den Genuß dieser Güter eine gewisse Absicht zu befördern, oder befördern zu helfen. Der Unterschied ist hierinn außerordentlich groß. Im **ersten Falle** muß ein Regent allerdings das Stiftungsgesetz beobachten, und die Güter, wenn die erste Person, die solche verwaltet hat, abstirbt, oder getödtet worden, zu der nämlichen Absicht der Stiftungen fernerhin brauchen lassen. Aber im **andern Falle** ist es nicht so, da ist die Beförderung der Absicht des Stifters nur Regel für die **bestimmte Person**, welcher der Stifter aus Liebe und Vertrauen gegen sie, nicht aber so gegen einen jeden andern, die Besorgung dieser Absicht, und die Güter übertragen. Ich habe dieß schon in meiner Schrift von der **Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster** anschaulich erläutert. Ich will es aber hier noch deutlicher darstellen. Gesetzt! ich schenkte der königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen ein erträgliches Landgut hier im Lande, und bestimmte dabey, daß sie von den Revenüen desselbigen alle Jahre einige interessente landwirthschaftliche Preisaufgaben bekannt machen, und den beßten Beantwortungen derselbigen Preise ertheilen sollte. Habe ich hier nicht das Landgut zu einer öffentlichen Absicht gewidmet? Aber wenn die Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen einmal aufhörte zu seyn, und das Gut nun vakant würde, müßte wohl der Landesherr dieses Gutes nach der Billigkeit dieses Gut wieder zu Preisaufgaben verwenden? Gewiß nicht. Ich hatte nicht zur Absicht, daß die Einkünfte meines Gutes auf ewig zu Preisen gebraucht werden sollten, sondern ich hatte die Ehre der königl. Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen zu meinem Hauptaugenmerke, nur durch diese wollte ich von den Revenüen meines Gutes Preise ausgetheilt wissen. Ohne Rücksicht auf diese Gesellschaft war mir an der Bestimmung und Austheilung der Preise nichts gelegen. Also muß genau bey einer Stif-

mung von landesherrlicher Verfügung, der sie durch die Eröffnung unterworfen worden, allein abhänget.

§. 6.

Die Folge scheinet daher 5) streng zu seyn, daß, da die katholische Landesherren, in derer Landen die Jesuiten-Kollegien gelegen sind, die ihnen zugehörigen Güter unter die landesherrliche Ver-

---

Stiftung darauf gesehen werden, ob der Stifter die Absicht nur durch eine bestimmte Person, zu welcher sie vorzügliche Liebe, oder ein besonderes Vertrauen hat, erreicht wissen will.

Aber es sollen auch nach einem in gemeinen Rechten vorkommenden ähnlichen Falle in l. 16. D. de vsu et reditu legato, die Stiftungsgüter zu anderer gleichmäßigen und der Stiftung am nächsten kommenden Absicht verwendet werden! Das Gesetz heißt so: „ Wenn einer einer Stadt ein Kapital oder einen Fond vermacht hat, daß zu seiner Gedächtniß alle Jahre ein öffentliches Schauspiel gegeben werden solle, es ist aber in der Stadt kein Schauspiel erlaubt; so soll der Fond zum Andenken des Stifters auf eine andere erlaubte Weise in der Stadt verwendet werden.“ Ist es möglich, daß man diesen Fall hier bey den geistlichen Stiftungsgütern so anwenden könnte, wie der Verfasser des rechtlichen Bedenkens gethan hat? Die Hauptabsicht des Stifters in dem Falle des römischen Gesetzes war die Erhaltung seines Andenkens in der Stadt. Diese seine Hauptabsicht konnte nicht bloß durch Spektakel, sondern durch öffentliche Reden, durch öffentliche Mahlzeiten u. s. w. vollkommen erreicht werden. Wenn nun nicht bestimmt ist, daß gerade die Spektakel der einzige besondere Zweck des Stifters sind, so muß allerdings, wenn die Komödien in der Stadt nicht erlaubt sind, durch eine andere erlaubte Anstalt das

Verfügung ziehen, und sowohl geistliche als weltliche Reichsfürsten hierunter nach landeshoheitlichem Rechte handeln, einem evangelischen Landesherrn, in dessen territorio die jenen zugehörigen Güter, Zinse und Gefälle gelegen sind, die gleichmäßige landesherrliche Verfügung darüber ohne Unterschied zustehen müssen, weil hierunter nicht die Ausübung, einer geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern allein das landesherrliche Recht in Betracht kömmt, und dieses in ähnlichen Fällen, wo von Einziehung der Güter, so in den Landen eines Reichsstandes gelegen sind, gefragt wird, selbst durch die kaiserl. Kapitulation Art. 20. §. 7. bedecket ist.

§ 7.

---

das Andenken des Stifters gefeyert werden. Denn dieß war seine bestimmte Hauptabsicht, die er erreicht wissen wollte, es möchte durch ein Mittel seyn, durch welches es immer wollte. Er hatte auch nicht Personen bestimmt, durch die sein Andenken jährlich erneuert werden sollte, es möchte solches durch Personen geschehen, durch welche es immer geschehen konnte. Aber daraus kann nicht auf unsern gegenwärtigen Fall allgemein hingeschlossen werden, nicht auf den Fall, da ein Stifter einer **gewissen Person**, **aus Liebe und Vertrauen zu ihr** einen Fond zur Benutzung vermacht, und nur die **Norme** ihr vorschreibt, für die Benutzung dieses Guts eine gewisse Absicht zu befördern. Wenn nun gleich diese Absicht auch durch andere Personen befördert werden kann, so war dieß doch nicht der **Wille des Stifters**. Er gab den Fond nicht bloß zu dieser Absicht unbestimmt, er gab ihn, um die **bestimmte Person** zu beglücken, oder zu ehren, und fügte für diese Person, nicht für andere, das Gesetz bey, daß sie eine gewisse Absicht zu bewirken suchen sollte, die zu ihrem Glücke, oder zu ihrer Ehre beytragen würde.

§ 7.

6) Die Verordnung des westphälischen Frieden art. 5. §. 26.

leidet in der Anwendung auf vorliegende Frage erhebliche Bedenken. Es heißt daselbst: Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die 1. Ian. anno 1624. Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint; non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tum enim magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta vsitato ordine nouos religiosos substituere. Hierinn ist von katholischen Klöstern oder andern mittelbaren sodalitiis die Rede, welche in der Herrschaft eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind, und von Katholischen in dem Entscheidungsjahre besessen worden. Wenn nun gleich, wie

Henniges in Medit. ad I. P. art. 26.

angemerket, unter dem Ausdrucke Catholici, in Vergleichung des vorhergehenden §. 25. wo von dem Besitze der Statuum A C. an solchen Klöstern die Rede ist, katholische Obrigkeit und Reichsstände angedeutet werden: so ist dennoch solches von katholischen geistlichen Reichsständen und Prälaten zu verstehen, und daher leidet diese Stelle keine Anwendung auf Jesuiten-Kollegien, so in den Landen evangelischer Reichsstände gelegen sind, weil weder ein katholisch geistlicher Reichsstand

sie aus Gründen der geistlichen Gerichtsbarkeit, noch auch ein katholischer weltlicher Reichsstand sie aus Gründen eines hoheitlichen Rechtes in territorio alieno in dem Entscheidungsjahre hat besitzen können.

Dieser Grund, welcher die Jesuiten-Kollegien selbst betrifft, scheint nicht weniger bey Gütern eines auswärtigen Jesuiten-Kollegiums, welche in Landen eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind, eine gleichmäßige Anwendung zu leiden.

§ 8.

Diese dörften die vornehmsten Gründe seyn, welche zur Behauptung der vorliegenden Frage, und für die landesherrlichen Rechte in Einziehung der in Lande gelegenen Güter eines eingegangenen, und in den Reichslanden eines andern katholischen Reichsstandes gestandenen Jesuiten-Kollegiums überhaupt angeführt werden könnten. a) Sie würden in voller Stärke eintreten, wenn von einem Jesuiten-Kollegium selbst, so in evangelischen Landen befindlich seyn sollte, und von dessen Gütern die Frage wäre; bey welchen ein evangelischer Landesherr der landesherrlichen Gerechtsame sich eben sowohl, wie ein katholischer Reichsstand, zu bedienen berechtiget ist. Die gegenwärtige Frage betrifft die in evangelischen Lan-

a) Nein! es giebt weit mehr und noch wichtigere Gründe für die Gerechtsame der evangelischen Reichsstände, die ich in meiner ersten Schrift über die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, und auch in dieser neuen Schrift hinlänglich gewiesen habe.

landen befindlichen Güter eines auswärtigen in katholischen Reichslanden gestandenen Jesuiten-Kollegiums. Bey diesen muß der Unterschied zum Grunde geleget werden, ob ein solches Jesuiten-Kollegium in dem Entscheidungsjahre und dessen ersten Tag in dem Besitze dieser Güter gestanden, oder ob diese Güter demselben erst nachher aus Stiftungen, oder aus einem andern besondern Titel zugefallen. Güter der letzten Gattung sind bloß nach landesherrlichen Rechten zu betrachten; und sie stehen daher unter der Verfügung des evangelischen Landesherrn, in dessen Lande sie gelegen. Güter der ersten Art fallen unter die Verordnung des westphälischen Frieden, und stehen unter der Verfügung des katholischen Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiten-Kollegium befindlich ist, welches sie im Entscheidungsjahre besessen. 3)

§ 9.

Dergleichen Jesuiten-Kollegien, welche im Lande eines katholischen Reichsstandes befindlich sind, gehören 1) mit den Gütern, welche sie den ersten Jänner 1624. wirklich besessen, wo diese auch gelegen sind, unter die Gattung der Mediatklöster und Stiftungen, von welchen der westphälische Friede

art. V. §. 25. et 26.

überhaupt, und insonderheit im §. 26. dieses verordnet, vt omnia monasteria, fundationes et bona mediata, quae d. 1. Ian. a. 1624. Catholici realiter possederunt, et ipsi similiter (perinde et sta-

3) Dieß ist der Satz, der bewiesen werden soll. Wir wollen also nun die folgenden Gründe hören, und beurtheilen. S.

status Euangelici iuxta § 25.) possideant, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus (videlicet cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus vbicunque sitis iuxta §. 25.) ea sita sint. In so ferne also katholische Reichsstände auch Jesuiten-Kollegien, so in ihren Landesherrschaften aufgerichtet worden, nebst den dazu gehörigen Gütern im Entscheidungsjahre im Besitze gehabt, in so ferne bleibet dieser Besitz auf gleiche Weise, wie bey evangelischen Reichsständen, das vnicum solumque futurae obseruantiae fundamentum. 4)

Henniges ad I. P. art. V. §. 26. p. 397.

§ 10.

2) Diese Verordnung des §. 26. art. V. I. P. setzt den Besitz zum Grunde, welchen katholische Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen, und an derer außer ihrem Lande gelegenen Gütern gehabt. 5) Nur diejenige Art

4) Ganz richtig ist dieser Satz: wenn katholische Reichsstände Jesuiten-Kollegien, so in ihren Landesherrschaften aufgerichtet worden, nebst den dazu gehörigen Gütern im Entscheidungsjahre im Besitze gehabt, so bleibt dieser Besitz auf diese Weise wie bey den evangelischen Reichsständen das einzige Fundament aller künftigen Observanz. Allein darauf beruhet nun eben alles, ob ein katholischer Reichsstand, in dessen Lande ein Jesuiten-Kollegium angelegt worden, dieses Kollegium und alle dazu gehörige Güter im Besitze habe, oder gehabt habe. Wir wollen sehen, was der Verfasser des Bedenkens darüber sagt.

5) Ich fodere Beweis davon, daß die Verordnung des §. 26. Art. V. I. P. von einem Besitze der katholischen

Art des Besitzes, den ein Reichsstand iure status an solchen Mediatstiftungen hat, kann hierunter verstanden werden, welcher von demjenigen Besitze, den die Stiftung, als ein geistliches corpus daran hat, wesentlich unterschieden ist. 6) Omnia enim

J bona

schen Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen rede. Der Verfasser des rechtlichen Bedenkens hat hier vorausgesetzet, was ohne Beweis nicht vorausgesetzt werden konnte. Die Verordnung redet von einem realen Besitze der Katholiken an Mediatstiftungen. Sie sagt aber nicht, daß katholische Reichsstände unter diesen katholischen Besitzern der Mediatstifter gemeynet seyn. Woher weis denn der Aussteller des Bedenkens, daß unter diesen Katholiken, von welchen das Gesetz redet, katholische Landesherren, als solche verstanden werden müßten? Dieser Sinn ist ganz unmöglich, wie ich solches sowohl in meiner mehr angeführten Schrift, über die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, als auch in diesem gegenwärtigen Buche hinlänglich gezeigt habe. Ich will mich hier nur auf den einzigen Grund nochmal berufen, daß man dem Landesherrn keinen Realbesitz an den in seinem Gebiethe befindlichen Privatgütern zueignen könne, ohne sich der offenbarsten Absurdität schuldig zu machen. Der Landesherr hat wohl einen Realbesitz der landesherrlichen Gerechtsame über die Güter, aber nicht einen Realbesitz der Güter selbst. Unsere Verordnung im W. F. redet jedoch ausdrücklich vom Realbesitze der Klöster und Güter selbst, nicht vom Realbesitze der Landeshoheit über die Klöster und Güter.

6) Der Besitz, den ein Reichsstand, als Regent, oder wie sich Henniges, und mit ihm der Verfasser des Bedenkens ausdrückt, iure status, über die in seinem Lande befindlichen Mediatbesitzungen hat, ist nicht Realinhabung, nicht Realbesitz dieser Privatgüter: daher

bona mediata, tam ecclesiastica, quam secularia, duos habent possessores, vnum, qui pro statu possidet, et alium, qui pro subdito. Possessio pro statu ius territoriale respicit, quo res possessa regitur: possessio pro subdito dominia aliaque iura priuatorum continet. 7)

Henniges ad I. P. art. V. §. 25. p. 333.

In diesem Rechtsverstande ist nach dem Sinne des westphälischen Frieden ein katholischer Reichsstand, und zwar unter der Eigenschaft, als Reichsstand, in dem Besitze der in seinem Lande befind-

daher kann auch dieser Besitz, den ein Regent, **als Regent** über die Güter seiner Unterthanen hat, und den man nur Regierungsbesitz (possessio rectoria) nennen kann, nicht derjenige Besitz seyn, von welchem unsere westphälische Friedenstelle redet. Denn die spricht ausdrücklich mehr, als einmal von dem Realbesitze der Klöster und ihrer Güter, sie spricht nicht von dem Regierungsbesitze dieser Güter, oder von der landesherrlichen Gerechtsame darüber.

7) Henniges hat vollkommen recht, daß bey den in den Staaten befindlichen Mediatgütern, der Besitz, den der Unterthan davon hat, und der Besitz, den der Landesherr davon hat, unterschieden werden müssen. Der Landesherr oder Regent ist Staatsbesitzer, Territorialbesitzer, und der Unterthan ist Realinhaber seines besondern Gutes. Der Besitz, den der Landesherr, als Regent, als Landesherr über das gesammte Staatsgebiethe hat, ist nicht Realinhabung, oder Realbesitz der Güter, die den Unterthanen im Staate zugehören. Er bestehet nur in dem Besitze der obersten Aufsicht; oder der Regentenrechte über alle diese Güter. Aber nun kömt es erst in jedem Falle darauf an, von welchem Besitze mediater Güter die Rede ist und seyn kann.

findlichen Jesuiten-Kollegien 8) und der zu diesen gehörigen Güter, wenn gleich diese in den Landen eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind. 9) Wenn auch gleich die letztern der Hoheit

8) Der katholische Reichsstand soll als Reichsstand, besser wäre es gewesen zu sagen, als **Landesherr**, in dem Besitze der in seinen Landen befindlichen Jesuiten-Kollegien seyn, und zwar soll er das seyn **nach dem Sinne des westphälischen Frieden** §. 26. art. V. Wo steht denn aber das geschrieben? Unsere Stelle spricht mit den ausdrücklichen Worten nur von der **Realinhabung** der **Mediatklöster**. Dadurch ist offenbar der Besitz, den der Reichsstand in der Eigenschaft **eines Landesherrn** darüber hat, und der nicht **realer Besitz** der **Güter** genennet werden kann, ausgeschlossen. Die **Realinhabung einer Jesuiten-Fundation** gehört dem Jesuiten-Kollegium selbst, nicht dem Regenten.

9) Der katholische Reichsstand soll unter der Eigenschaft eines **Landesherrn** die zu dem Jesuiten-Kollegium gehörigen, aber in einem fremden evangelischen Lande liegenden Güter **nach dem Sinne des westphälischen Frieden** besitzen. Wo steht das? und wo sind die data, diesen Sinn im westphälischen Frieden anzunehmen? Der westphälische Friede spricht vom **Realbesitze der Klöster und ihrer Pertinenzien**; aber den hat kein Reichsstand in der Qualität **eines Regenten**, und kann ihn nicht haben. Ueber dieß frage ich hier noch: Was soll das heißen: **Ein Mediatkloster und seine Güter liegen in einem evangelischen Gebiethe**? Soll das heißen: **sie sind wirkliche Theile, Stücke, Zugehörungen des fremden evangelischen Staates**? oder soll es heißen: **sie sind innerhalb der Gränzen des anderen evangelischen Staates eingeschlossen, aber keine Theile dieses Gebiethes**? Versteht man das erste, so wäre es der offenbarste Unsinn, wenn man einem **katholischen Reichsstande** einen landesherrlichen

heit des evangelischen Landesherrn unterworfen bleiben; so stehen sie dennoch in Rücksicht auf das Kollegium, dem sie zugehören, unter den landesherrlichen Rechten, 10) oder sind, nach der Redens-

lichen Besitz über solche Mediatklöster und ihre Güter, die unter der Landeshoheit eines evangelischen Standes liegen, zueignen wollte. Dieß hat auch Henniges, der scharfsinnige Geschäftsmann, nach seinen viel zu hellen Begriffen nie gewollt: obschon ihn einige so misverstanden haben. Nimmt man aber den 2. Fall an, so ist zwar unumstößlich gewiß, daß ein katholischer Reichsstand landesherrlichen Besitz über die Mediatklöster und ihre Güter, die in den Gränzen eines andern, besonders eines evangelischen Staatsgebiethes liegen, haben kann, oder welches einerley ist, daß gewisse Güter, die innerhalb den Gränzen eines evangelischen Landes befindlich, und ganz von Theilen des evangelischen Landes umschlossen sind, dennoch unter der Landeshoheit eines katholischen Reichsstandes stehen können. Allein von diesen landesherrlichen Gerechtsamen katholischer Fürsten ist in unserer vorliegenden Friedenschlußstelle keine Frage. Es ist nur die Rede von dem Realbesitze, den die Mönche und Nonnen von ihren Klöstern haben.

10) Was sind doch das für Ideen? Klostergüter in der evangelischen Stände Landen bleiben zwar der Hoheit des evangelischen Landesherrn unterworfen; aber doch stehen sie in Rücksicht auf das Kollegium, dem sie zugehören, unter den landesherrlichen Rechten des katholischen Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiten-Kollegium befindlich ist. Entweder haben die besagten Mediatgüter nur einen einzigen Landesherrn; oder sie haben mehrere zugleich. Ist das letzte, so müssen sie Theile eines Landesherrn seyn, das zugleich mehrern Mitregenten zugehört, oder sie müssen zu zweyen Ländern gehören. Sind sie

densart des Instrumenti Pacis, in dem Besitze des katholischen Reichsstandes, 11) in dessen Lande das Jesuiten-Kollegium befindlich ist: so wie ein gleiches von den Mediatstiftungen, so evangelische Landesherren in ihrem Lande besitzen, in Ansehung derer Pertinenzien, so in katholischen Territoriis liegen, § 25. verordnet wird. 12) So urtheilet

 Hen-

sie Theile eines Landes, das nur einen einzigen Regenten hat, so stehen sie auch nur unter einem einzigen Landesherrn. Sind sie nur der Hoheit eines evangelischen Landesherrn unterworfen, so kann kein katholischer Reichsstand zugleich Landesgerechtigkeit über solche Güter haben. Stehen sie aber unter der Hoheit eines katholischen Herrn, so können sie keinen evangelischen Reichsstand zu ihrem Landesherrn haben. Dieß sind die unwidersprechliche Wahrheiten. Die Hauptsache, zu welcher gewisse Güter als Pertinenzstücke gehören, kann immer unter der Landeshoheit eines katholischen Fürsten stehen. Deßwegen aber sind die Pertinenzstücke dieses Hauptgutes, welche Theile eines fremden Gebiethes sind, nicht auch unter seiner Landeshoheit.

11) Dieß ist nicht die Redensart eines Friedeninstrumentes, daß die einem Jesuiten-Kollegium zugehörigen, in einem evangelischen Lande liegenden Güter in dem Besitze eines katholischen Reichsstandes sind, unter welchem das Jesuiten-Kollegium stehet. Unsere Stelle spricht nur von Katholiken, die im Realbesitze gewisser mittelbarer Klöster und denenselben angehöriger Güter sind. Heißt denn aber das: katholische Reichsstände, welche das landesherrliche Recht über gewisse Mediatstiftungen haben? Ich habe bewiesen, daß dieß schlechterdings nicht seyn kann.

12) Dieß wird nicht §. 25. verordnet, daß evangelische Reichsstände, welche gewisse Mediatstiftungen in ihren

Henniges, quod Catholicorum possessio extendatur ad ea etiam bona, quae in ditionibus A. C. Statuum sita sunt.

Henniges l c. p. 397.

§ 11.

Ohnerachtet nun 3) ein Orden zu seyn aufhöret, so ist zwar der Besitz erlediget, den die mittelbare Ordens-Gesellschaft gehabt. Dieses trifft, aber und ändert nicht denjenigen Besitz, den der katholische Landesherr an dem mediato Sodalitio und allen dessen überall gelegenen Gütern gehabt, als denjenigen Besitz, auf welchen in § 26. cit. allein Rücksicht genommen ist. 13) Deßhalb erlaubt die gedachte Verordnung der katholischen Obrigkeit, darüber eine andere Verfügung zu treffen, und andere Orden zu substituiren: wobey sich die evangelischen Stände nur vorbedun-

ren Landen besitzen, auch Landesherren über die Pertinenzien dieser Stiftungen in katholischen Ländern wären. Davon ist keine Sylbe in der Stelle zu finden. Es ist nur die Rede vom Besitze der Güter, aber deßwegen nicht vom Besitze der landesherrlichen Hoheit über die Güter. Hievon habe ich oben schon hinlänglich gehandelt.

13) Es ist falsch, daß in dem 26. §. des 5. Artikels des W. F. bloß auf den Besitz Rücksicht genommen worden, den der katholische Landesherr an dem mediato Sodalitio, nämlich in gegenwärtigem Falle an dem Jesuiten-Kollegium, und allen dessen überall gelegenen Gütern gehabt. Es ist nur Rücksicht genommen worden auf den Realbesitz, den Katholiken an einer mittelbaren Stiftung als Inhaber gehabt haben, was also folgt, ist höchst unrichtig.

bedungen, daß es keine vom Jesuiten-Orden, sondern von andern vor den Religions-Streitigkeiten angenommenen Orden seyn sollten. Da dieser Fall jetzt die Jesuiten-Kollegien selbst betrifft, so gehöret wohl die Verfügung über derer erledigte Güter, so im Territorio eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind, zu den Gerechtsamen des katholischen Landesherrn, in dessen Herrschaft das ausgegangene Kollegium befindlich ist.

§ 12.

Noch mehr bestättiget 4) die absonderliche Verordnung des westphälischen Frieden art. V. § 47. wo von dem Rechte an den Gütern eines eingegangenen Klosters oder Stiftung gehandelt wird. Reditus etiam, nec non decimae, canones et pensiones, A. C. Statibus, fundationibus iam destructis et collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsoluantur, qui a. 1624. die 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab a. 1624. destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsoluantur. Diese Verordnung bestimmet ihren wörtlichen Inhalt nach dem Fall, daß, wenn Stiftungen, so unter einem evangelischen Landesherrn stehen, eingehen sollten, die Renten und Gefälle, in derer Hebung sie den 1. Jän. 1624. in auswärtigen Territoriis gestanden, dem Herrn des Orts, wo das eingegangene Kloster gelegen, fernerhin ausgezahlt werden sollen. 14)

14) Der wörtliche Inhalt dieser Verordnung §. 47. art. V. I. P. heißt so: Wenn Stiftungen, so unter

Zwar ist 5) in dieser Stelle keine Erwähnung der katholischen Klöster oder Stiftungen, und derer Güter und Einkünfte geschehen, so sie aus evangelischen Landen zu erheben haben. Es stehet jedoch diese Stelle des §. 47. in genauer Verbindung mit dem § 45. et 46. und diese 3. §. enthalten einen eigenen Absatz, welcher nach dem §. 45. von den reditibus cuiusque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentibus handelt, die sowohl den Klöstern und Stiftungen unter den Ständen der augsburgischen Konfession, als unter den Ständen der alten Religion nach Inhalt des Religionsfrieden vom Jahre 1555.

ter einem evangelischen Landesherrn stehen, seit dem Anfange des Jahres 1624. destruirt worden, oder ins künftige verfallen sollten, so sollen ihre Renten und Gefälle, in derer Hebung nämlich sie den 1. Jänner 1624. in auswärtigen Territorien gestanden, dem Herrn des Orts, wo das destruirte Kloster gelegen, fernerhin ausgezahlt werden.

Hier ist nun in diesen Worten nicht bestimmt, ob unter der Destruktion und dem Verfalle einer Stiftung nur der eigentliche physische Untergang, oder auch eine politische Aufhebung zu verstehen sey. Dieß war die Hauptfrage, von welcher der Aussteller des Bedenkens kein Wort sagt. Danebst ist auch nicht bestimmt, ob nur Stiftungen gemeynet werden, die von evangelischen Ständen schon eingezogen waren, oder ob auch katholisch gebliebene Stiftungen in der evangelischen Stände Ländern verstanden werden. Dieß ist auch eine Sache, die erst noch ausgemacht werden muß. Also kann aus dieser Stelle nicht eher auf den Fall, da die Klöster politisch aufgehoben werden, ein Schluß schließen, als bis erst ausgemacht worden ist, daß die Destruktion und der Verfall der Klöster, davon das Gesetz redet, auch auf die Aufhebung der Klöster gehen solle.

1555. §. 16. et 21. zugehöret. Was zu dessen Erklärung im §. 46. von Renten und Gefällen evangelischer Stiftungen, so aus katholischen Landen erhoben worden, geordnet ist, wird daselbst ausdrücklich auf katholische Reichsstände angewendet. Die billige Auslegung bringt es daher mit sich, daß der Inhalt des §. 47. worinn der katholischen Klöster und Stiftungen nicht gedacht wird, aus der sonst nach dem

art. V. §. 1. I. P.

zum Grunde liegenden vollkommenen und wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsame der Stände beyder Religionen auf gleiche Weise von diesen zu verstehen sey. 15) So urtheilet über diese Stelle

Hen-

15) Die vollkommene und wechselseitige Gleichheit der Stände beyder Religionen ist ein unumstößliches allgemeines Prinzipium unsers teutschen Staatsrechts, und findet in iedem vorkommenden Falle seine gewisse Anwendung, darinn die Form des teutschen Reiches, oder die Konstitutionen und Gesetze desselbigen keine Ungleichheit unter den Ständen der katholischen, und denen der evangelischen Kirche erfodern. In allen andern Fällen, und wo nicht ausdrücklich in den Gesetzen eine Ungleichheit festgesetzet wird, muß die Rechtsparität statt finden. Wenn also ein evangelischer Reichsstand das Recht hat, in einem bestimmten Falle der Destruktion oder des Verfalles einer in seinem Lande liegenden geistlichen Stiftung die Renten und Gefälle, welche diese Stiftung in katholischen Ländern hatte, für sich als Landesherrn zu beziehen; so muß der katholische Reichsstand in dem vollkommen gleichen Falle das nämliche Recht haben, die Renten und Gefälle seiner katholischen Landesstiftung, die sie in evangelischen Landen zu geniessen hatte, sich zuzueig-

Henniges, und schreibet: Fit hic saltem Protestantium Statuum mentio. Quid igitur iuris, si reditus illis debeantur ex territoriis A. C. Statuum, fundationibus Catholicorum similiter iam destructis et collapsis? Apud me nullum est dubium, quin idem sit iudicandum ex paritate religionis. Ne-

eignen, wenn nicht die katholische Kirchenverfassung im Wege stehet, und etwas anders fodert, oder wenn nicht die Reichsgesetze eine Ungleichheit bestimmt nothwendig machen. In unserer vorliegenden Friedenstelle heißt es ausdrücklich: Wenn seit dem Anfange des 1624. Jahres evangelische Stiftungen destruirt worden, oder künftig noch vorfallen werden, so sollen die Renten derselbigen auch, welche sie in katholischen Landen zu beziehen hatten, dem evangelischen Landesherrn zugeeignet werden. Aber erstlich stehet nicht da, daß, wenn ein evangelischer Reichsstand seit dem Anfange des 1624. J. eine katholische Stiftung in seinen Landen aufgehoben hat, oder noch aufheben wird, die Renten dieser Stiftung aus fremden Landen dem evangelischen Landesherrn gebühren sollen; von der Aufhebung der Stiftung ist nicht die Rede. Daher kann auch aus der Rechtsgleichheit nicht geschlossen werden, daß einem katholischen Landesherrn, der seine Landstiftungen aufhebt, die Renten, welche solchen Stiftungen in evangelischen Landen zugehörten, ausgezahlt werden sollen. Zweytens aber würde auch in dem Falle, da eine Stiftung in einem evangelischen Staate aufgehoben wird, und nach der Disposition des westphälischen Frieden die Renten dieser Stiftung, einheimische und ausländische dem Landesherrn geliefert werden sollen, deßwegen keine gleichmäßige Anwendung auf die katholischen Landesherren gemacht werden können, weil die katholische Kirchenverfassung solche nicht zuläßt. Im westphälischen Frieden sollte nicht die katholische Kirchenverfassung abgeändert werden; die sollte bleiben,

Neque omissio Catholicorum hic fraudi esse potest, ex quo in genere semel placuit, vt in omnibus, de quibus Pax westphalica aliter non decrevit, inter vtriusque religionis Proceres exacta et mutua aequalitas seruetur, ita, quod vni parti iustum, alteri etiam sit iustum.

Henniges ad I. P. art. V. §. 47. p. 696. 697.

Was daher in dem Falle, da ein auswärtiges katholisches Kloster, oder ähnliche Stiftung verfällt und eingeht, bey dessen in der Herrschaft eines evangelischen Reichsstandes gelegenen Gütern und Renten Rechtens ist, das findet eine gleichmäßige Anwendung auf Güter eines eingegangenen Jesuiten-Kollegiums in der Maßen, daß diese Güter und Einkünfte der Verfügung des Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiten-Kollegium befindlich ist, zu überlassen sind: per dominum loci enim, in quo destructum monasterium situm est, intelligitur dominus territorii. Hen-

---

ben, und mehr befestiget werden. Am allerwenigsten kann unsere Stelle im §. 47. des 5. Artikels, wenn sie auch von Aufhebung der Stiftungen redete, welches doch nicht ist, auf die katholischen Reichsstände gezogen werden, da die evangelischen Stände diese Verordnung gegen die Katholiken veranlasset haben; aber weder verlangten, noch verlangen konnten, daß auf dem Falle einer Klosteraufhebung in katholischen Ländern die Renten der Klöster der katholischen Kirche entzogen, und dem Landesfürsten, als Landesfürsten, zugeeignet werden sollten. Es kann also hier der sonst wahre Grund der Rechtsgleichheit keine Anwendung finden. Nach solcher dörfen sich die Evangelischen eben so wenig anmaßen, in Absicht auf die katholische Kirchenverfassung etwas zu bestimmen, als die Katholischen in Absicht auf die evangelische Kirchenverfassung thun können.

Henniges l. c. p. 699.
Deckherrus in Consult. for. P. I. lib. I. c. 16.

§ 14.

So viel die für die gegenseitige Meynung anfangs angeführten Gründe betrifft, so kömmt ad 1) in Betracht, daß zwar durch die Aufhebung des Jesuiten-Ordens ein im Territorio eines katholischen Landesherrn befindliches Jesuiten-Kollegium das Daseyn verlieret, und der Privatbesitz, den das Kollegium an allen irgendwo gelegenen Gütern gehabt, daran erlediget wird; daß herentgegen dadurch der reichsgesetzmäßige Besitz, welchen der katholische Reichsstand daran und an dessen Gütern gehabt, dadurch nicht verändert wird, und daher demselben die landesherrlichen Rechte, über das eingegangene Kollegium und über dessen auswärtige Güter zu verfügen, unverändert verbleiben. 16) Diese Güter sind also nur bona secundum quid vacantia, respectu domini territorii catholici, in dessen possessione sie nach dem Entscheidungsjahre gestanden. 17)

§ 15.

16) Es ist falsch, daß der katholische Landesherr einen reichsgesetzmäßigen Realbesitz an den aufgehobenen Jesuiten-Klöstern in seinen Landen gehabt habe, und noch unrichtiger, daß er landesherrliche Rechte über die auswärtigen Güter eines solchen Jesuiten-Klosters gehabt habe.

17) Diese Possession ist in Absicht auf den katholischen Landesherrn des aufgehobenen Jesuiten-Klosters eine Erdichtung. In dem westphälischen Frieden steht kein Wort von dieser Possession, wie ich ausführlich gezeigt habe. Aus einem besondern

§ 15.

Aus der Verfassung des Jesuiten-Ordens ergiebt sich ad 2) nur so viel, daß die Verfügung über die eingegangenen Jesuiten-Kollegien und derer Güter weder zur geistlichen Gerichtsbarkeit, noch zum iure dioecesano gehöret. Die dem Orden beygelegten Freyheiten und Exemptiones betreffen herentgegen nicht die landesherrlichen Rechte. Nur auf diese wird in dem westphälischen Frieden Rücksicht genommen, wenn von dem Besitze die Rede ist, woriun katholische Reichsstände in Ansehung derer in ihren Landen befindlichen Mediatstifter und Klöster, und derer Güter aus dem Entscheidungsjahre gestanden. 18)

§ 16.

Die ad 3) 4) et 5) angeführten Gründe beruhen auf landesherrlichen Rechten, welche in dem Falle die volle Anwendung gewinnen, wenn in Ansehung der Güter das gesetzliche Entscheidungsjahr keine Richtschnur geben kann. Im vorliegenden Falle wird zum voraus gesetzet, daß von solchen Jesuiten-Kollegien, welche katholische Reichsstände in dem Entscheidungsjahre besessen, und von solchen Gütern die Frage erwachset, die nach dem Entscheidungsjahre als Pertinenzien der Jesuiten-Kollegien anzusehen. Der reichsgesetzliche

---

dern Grunde kann wohl ein solcher Besitz statt finden; aber es ist alsdann auch nur ein besonders bestimmter Fall zum Grunde zu legen.

18) Es ist aber in dem westphälischen Frieden §. 26. nicht die Rede von dem landesherrlichen Rechte, oder Besitze, den katholische Landesherren über ihre Landklöster haben.

che Besitz, den katholische Reichsstände in ihren Herrschaften an den darinn befindlichen Jesuiten-Kollegien und derer überall gelegenen Zugehörungen gehabt, enthält den rechtlichen Grund, daß die landesherrlichen Rechte eines evangelischen Reichsstandes, die sich auf das ius territorii in Ansehung der darinn gelegenen Besitzungen oder anderer Renten eines auswärtigen Jesuiten-Kollegiums gründen, gegen die Verordnung des westphälischen Frieden ihre Kraft verlieren. 19)

§ 17.

So viel ad 6) die bey dem

art. V. §. 26. I. P.

erregten Zweifel betrifft, so ist darinn sowohl von Mediatklöstern und Stiftungen, so katholische Reichsstände in ihren Herrschaften besitzen, als auch von denen, so sie in den Herrschaften evangelischer Landesherren besitzen, die Rede. In Ansehung der letztern ist zwar offenbar, daß sich kein Fall gedenken läßt, wo ein katholischer Reichsstand ein Jesuiten-Kollegium in evangelischen Landen besessen haben könne, weil solcher Besitz sich weder auf geistliche Gerichtsbarkeit eines katholischen Reichsstandes, wovon die Jesuiten-Kollegien gänzlich befreyet und ausgenommen sind, noch auf landesherrliche Rechte gründen kann, die kein auswärtiger katholischer Landesherr über die in evangelischen Herrschaften befindlichen Jesuiten-Kollegien geübet, mithin daran einen reichsgesetzlichen

19) Dieß alles fällt weg, weil, wie ich dargelegt habe, in dem rechtlichen Bedenken ganz irrige Prinzipien zum Grunde genommen worden sind.

lichen Besitz gehabt zu haben vermuthet werden kann. Jedoch daraus erfolget nur so viel, daß dieser Theil des angezogenen § 26. auf Jesuiten-Kollegien, so in eines evangelischen Reichsstandes Landen seyn dörften, keine Anwendung leidet, und daher ein evangelischer Landesherr durch den westphälischen Frieden nicht gehindert wird, das landesherrliche Recht über die ausgegangenen in seinen Herrschaften befindlichen Jesuiten-Kollegien auszuüben. Dieses ist aber der Fall nicht, worauf die gegenwärtige Frage gehet, welcher bloß die im evangelischen Territorio befindlichen Besitzungen und Renten eines auswärtigen Jesuiten-Kollegiums betrifft. Ohnerachtet nun bey den Mediatklöstern und Stiftungen, so katholische Reichsstände in ihren Landen besessen, keine ausdrückliche Meldung der Güter geschehen, so in evangelischen Landen gelegen sind, ferner auch die Worte, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint, auf die monasteria et sodalitia selbst, nicht aber auf derer Güter gehen: so begreift dennoch der reichsgesetzliche Besitz an solchen Mediatstiftungen, oder das über eine solche Stiftung habende landesherrliche Recht zugleich einen gleichmäßigen Besitz und Recht an den dazu gehörigen Pertinenzien, nach gleichem Rechte und auf gleiche Weise, so wie im § 25. zu dem reichsgesetzlichen Besitze, welchen evangelische Stände an dergleichen Mediatstiftern haben, eorum reditus in raque quocunque nomine appellata fuerint — non attenta exceptione, quod non de vel in territorio A. C. Statuum esse dicantur, ausdrücklich gerechnet werden. 20) Ueberhaupt ergiebt die Einsicht der beyden Hauptstellen des Instr. Pac. art.

20) Ich habe auf dieses Raisonnement schon geantwortet. Im 25. §. ist nicht die Rede von landesherr-

art. V. §. 26. et 47.

daß die Rechte der katholischen Reichsstände über die Mediatklöster und Stifter, und derer Güter nicht so vollkommen und deutlich, wie es bey den Rechten der evangelischen Reichsstände über dergleichen Stifter und derer Güter geschehen, bestimmet worden, wie solches auch schon

Henniges l. c. p. 697.

bemerket; daß folglich die vorliegende Frage, besonders bey der in den Jesuiten-Kollegien eigenen und von aller geistlichen Gerichtsbarkeit der Ordinariorum befreyten Eigenschaft, zwar nicht nach einer ausdrücklichen Verordnung des Instr. Pacis, jedoch nach einer billigmäßigen, und auf die vollkommen gleichmäßigen Rechte der Reichsstände beyder Religionen sich gründenden Auslegung 21) in der Maßen zu erledigen sey:

Daß, so ferne diese Frage bloß von Jesuiten-Kollegien, so nach dem Entscheidungsjahre unter katholischer Landesherrschaft gestanden, und von Gütern, so jene im gedachten Jahre in Herrschaften eines evangelischen Reichsstandes besessen, zu verstehen ist,

evan-

lichen Rechten, und einem landesherrlichen Besitze der evangelischen Stände an den Mediatstiftungen, und so ist auch im 26. §. nicht die Rede von landesherrlichen Rechten und einem landesherrlichen Besitze katholischer Reichsstände an mittelbaren Klöstern und Stiftungen.

21) Wie ungegründet eine solche Auslegung sey, habe ich vorher hinlänglich gezeigt.

evangelische Landesherrschaften für berechtiget nicht zu halten, dergleichen in ihren Territoriis befindliche Besitzungen, Renten, Kapitalien, und Güter auswärtiger Jesuiten-Kollegien, bey der erfolgten gänzlichen Aufhebung des Jesuiten-Ordens, als bona vacantia einzuziehen, und zu andern Bestimmungen anzuwenden, sondern solche Verfügung dem auswärtigen katholischen Reichsstand, in dessen Landen das Jesuiten-Kollegium gelegen ist, auch über vorgedachte Besitzungen, Renten und Güter zustehen. 22)

Göttingen den 12. Nov.
1773.

III.

Prüfung der rechtlichen Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediatklöster.

Es sind bey Gelegenheit der aufgehobenen drey maynzischen Klöster rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediatklöster abgefaßt worden, welche der Herr geheime Rath Koch in seinem ersten Postskripte zum neuen Aufschluß rc. bereits bekannt gemacht, und in seinen

22) Dieser Hauptschluß ist unerwiesen.

Ich habe also, wie ich glaube, mit vollständiger Deutlichkeit und Gewißheit dargestellt, daß das göttingische rechtliche Bedenken rc. von unausgemachten Hypothesen, und irrigen Voraussetzungen voll sey, und den Verhandlungen und dem Inhalte des westphälischen Frieden selbst zuwiderlaufende Ideen und Sätze in sich begreife.

beygefügten Anmerkungen beurtheilet hat. Ich glaube zwar nicht, daß der Herr geheime Justizrath Böhmer Verfasser von diesen Gedanken ist, weil ausdrücklich darinn stehet, daß die Güter des Jesuiten-Ordens bey Erlöschung desselbigen herrenlos geworden wären, wovon doch das Gegentheil ausdrücklich in dem vorherigen göttingischen rechtlichen Bedenken behauptet worden ist. Allein es mag der Verfasser seyn, wer er wolle, so müssen doch seine Gründe genau zergliedert und widerleget werden. Ich will also, um alles im ganzen Zusammenhange darzulegen, diese Gedanken hier nochmal abdrucken lassen, und sie allenthalben mit meinen Anmerkungen begleiten.

Rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediatklöster.

Die von Kurmaynz verfügte Aufhebung der 3 Klöster quaest. war zwar von der Wirkung, daß sothane Klöster ihr Daseyn verloren, und derer Güter in derer Privateigenthum zu stehen aufhörten. 1)

Dadurch erhielten sie aber nicht die Eigenschaft der bonorum vacantium; 2) denn

1. die

1) Der Zweck war dieß wenigstens bey der Aufhebung, und die physische Wirkung. Ob es aber moralisch so seyn konnte, oder dorfte, das ist eine andere Frage, von welcher im folgenden das Nöthige vorkommen wird.

2) Dem Privateigenthume wird nur allein das Staatseigenthum entgegengesetzt. So lange eine Sache noch einen wahren Eigenthümer hat, ist sie noch kein herrenloses Gut (bonum vacans); der wahre Eigen-

1. diese Klöster stunden unter den geistlichen Regierungsrechten, oder dem erzbischöflichen iure dioecesano, und alles Privatrecht und Eigenthum, so ihnen an Gütern, wo die gelegen, zugehörte, war der höhern Diözesanverfügung unterworfen. 3)

genthümer mag nun der Staat selbst, oder eine vom Staate unterschiedene Person seyn. Wenn sie nur in einem Eigenthume steht, so ist sie nicht herrenlos. Hat aber eine Sache einen Privateigenthümer, so ist nicht der Staat ihr Eigenthümer. Und wenn nun alles Privateigenthum aufhört, und der Staat, als solcher, nicht an die Stelle des Privateigenthümers mit Recht tritt, so ist sie sogleich eine herrenlose Sache. Ein bonum vacans ist nicht das, worüber ganz und gar kein Recht, z. B. kein Versorgungs = kein Aufsichtsrecht statt findet. Dieser Begriff würde der verwerflichste seyn, und nach solchem gar kein bonum vacans in einem Staate jemals statt finden können. Denn über alle Güter ohne Unterschied, auch über die herrenlosen Güter, erstrecket sich die oberste Staasgewalt, und das höchste Aufsichtsrecht des Regenten, nicht als Eigenthumsrecht, sondern als Regierungsrecht, als landesherrliches Recht. Weñ also durch die Aufhebung der 3 maynzischen Klöster ihre Güter von allem Privateigenthume befreyet worden, und nicht sogleich mit Recht ins Staatseigenthum übergegangen, so mußten sie nothwendig herrenlose Güter werden.

3) Ich räume es gerne ein, daß die drey maynzischen Klöster unter dem Diözesanrechte des Herrn Kurfürsten und Erzbischofs von Maynz stunden. Es ist auch wahr, daß das Privatrecht und Eigenthum, welches diese Klöster über ihre in = und ausländische Güter hatten, den Diözesanverfügungen unterworfen war. Allein diese Unterwirfigkeit in Bezug auf das Diözesanrecht hub die Unterwirfigkeit

in

c. 1. C. 10. qu. 1.
c. 16. et c. 18. X. de offic. iudic. ordin.
c. 7. in fin. de priuilegiis in 6.
Boehmer in iur. eccleſ. Lib. III. tit. 5. §. 29. 30.

2) Kurmaynz verfügte die Suppreſſion dieſer 3. Klöſter vermöge der erzbiſchöflichen Rechte, vollſtreckte ſolche, eignete aber derer Güter in continenti der hohen Schule zu Maynz zu deren Verbeſſerung zu: 4) dieſe Güter fiengen eodem tempore

---

in Bezug auf die landesherrlichen Gerechtſame nicht auf, und blieb weſentlich von der letzten unterſchieden; das Diözeſanrecht geht nur auf die Güter, in wie ferne ſie zu der Verwendung der Kirche, oder einer geiſtlichen Perſon beſtimmt ſind, nicht aber über die Gränzen dieſer Beſtimmung. Es giebt nur die Aufſicht, damit die Güter, ſo lange ſie dem geiſtlichen Verhältniß gewidmet, oder in den Händen der geiſtlichen Perſonen ſind, ihrer Beſtimmung nicht entzogen werden, und damit nichts mit ihnen vorgenommen werde, welches ihrer geiſtlichen Beſtimmung zuwider iſt. Aber in jeder andern Beziehung bleibt die Wirkſamkeit des Diözeſanrechtes ausgeſchloſſen.

4) Das biſchöfliche Diözeſanrecht des Kurfürſten von Maynz erſtreckte ſich auf die Güter der Klöſter nur in ſo ferne, in wie ferne ſie den 3 Klöſtern zugehörten. not. 3. In dem Augenblicke aber, da die Klöſter aufgehoben wurden, hörten ſie auf, geiſtliche Körper, oder geiſtliche Perſonen zu ſeyn, und die Güter waren nun nicht mehr geiſtliche Güter; denn ſie waren, und ſind nicht eher für geiſtliche Güter anzuſehen, als bis ſie in die Hände einer geiſtlichen Perſon kamen, und ſind nicht länger für geiſtliche Güter zu achten, als ſo lange ſie einer geiſtlichen Perſon zuſtehen. Daher konnte auch der Herr Kurfürſt von Maynz nun nicht mehr vermöge ſeines Diöze-

pore kraft derjenigen geistlichen Regierungsverfügung, durch welche sie Klostergüter zu seyn aufhörten, an, Universitätsgüter zu seyn. 5) An der rechtlichen Befugniß dieser Suppression, da sie mit Beystimmung des päpstlichen Hofes, und unter kaiserlicher Majestät Bestättigung geschehen, wird wohl nicht zu zweifeln seyn. 6)

Diözesanrechtes über diese Güter disponiren, sobald sie nicht mehr in dem Eigenthume einer geistlichen Person waren. Die Güter traten in solchem Augenblicke, da die Klöster aufgehoben wurden, aus dem Verhältniß, darinn sie als Klöster in den Diözesanrechten unterworfen waren. Vermöge des Diözesanrechtes konnte also der Herr Kurfürst von Maynz auf diesem Falle hin, über die ausländischen Klostergüter nicht disponiren. Wenn er sie daher einer andern geistlichen Fundation nach seinem Gutdünken zueignete, so gieng er weiter, als sein Diözesanrecht ihm gestattete: und ist es denn so ausgemacht wahr, daß Kurmaynz vermöge seines bischöflichen Rechtes die 3 Klöster aus politischen Absichten aufheben konnte? Die bischöflichen Gerechtsame schließen nur die Rechte in sich ein, die geistlichen Fundationen, so lange sie solche sind, bey ihren Rechten zu erhalten, und sie immer mehr zu vervollkommen; aber aufzuheben, auszurotten, zu vertilgen, das Recht — ist das auch ein erzbischöfliches Recht, wenn man anders die wahre Bestimmung des bischöflichen Amtes bey dieser Frage voraussetzt?

5) Dieß konnte nicht seyn. Denn in dem Augenblicke, da die Güter aufhörten, Klostergüter zu seyn, trat das landesherrliche Recht über diese Güter ein, so weit es eintreten konnte.

6) Ueber diesen Punkt habe ich in meiner Schrift von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und in

3. Die Suppression der Klöster hatte in Rücksicht der außer dem Erzstifte Maynz gelegenen Güter gleiche Wirkung, weil auch diese Güter, so lange die Klöster in ihrer bisherigen Verfassung blieben, intuitu gedachter Klöster, als ihrer Privateigenthümer, unter dem maynzischen Diözesanrechte standen: 7) und diese Gerechtsame der geistlichen Reichsstände über die in ihren Landen gelegenen Klöster, in Ansehung der auswärts gelegenen Güter, durch die Reichsgesetze und den westphälischen Frieden nicht eingeschränkt, und so wenig das Recht der Suppression, als das damit verknüpfte Recht der Verwendung der eingezoge-
nen

in dem ersten Theile dieses neuen Buches, alles freymüthig und redlichgesagt, was nöthig war.

7) Freylich stunden die außer dem Erzstifte Maynz gelegenen Güter der drey aufgehobenen Klöster *intuitu* gedachter Klöster, als ihrer Privateigenthümer, unter dem maynzischen Diözesanrechte. Aber das heißt in der That nichts anders, als: So lange die Klöster waren, und ihre Güter innerhalb und außerhalb des Erzstiftes verwalteten, waren sie schuldig, dem Erzbischofe von Maynz, als ihrem Diözesan und Ordinario Rede und Antwort zu geben, und in Absicht auf diese in- und ausländische Güter, unter sonst von dem Erzbischofe zu Maynz mit Recht zu erwartenden Strafen alles zu vermeiden, was der katholischen Kirchenverfassung, oder der Klostereinrichtung hätte nachtheilig werden können. Das maynzische Diözesanrecht über die ausländischen Klostergüter gieng also nur so lange auf diese Güter, als sie Güter der unter Kurmaynz stehenden Klöster waren. In dem Augenblicke, als diese Klöster ihre Existenz verloren, und die ausländischen Güter dieser Klöster ohne Privateigenthümer waren, hörte das Diözesanrecht des Erzbischofes zu Maynz in Ansehung dererselbigen auf.

nen Güter zu andern Stiftungen, ihnen entzogen worden. 8)

4. Stehet die im westphälischen Frieden gegen evangelische Reichsstände suspendirte iurisdictio dioecesana nicht im Wege: denn letztere wurde durch die Suppression der Klöster und derer Güter nicht gegen jene Reichsstände, sondern gegen die Klöster, und in Rücksicht auf das ihnen gedachten Gütern zustehende Privateigenthum, (so beyde vna cum pertinentiis extra — etiam in A. C. statuum territoriis — sitis dem iuri dioecesano unterworfen waren) ausgeübt, 9) und war die mit der Suppression der Klöster verknüpfte Verwendung der Güter dererselben an eine andere Stif-

8) Das Recht, eine politische Suppression der Klöster vorzunehmen, hatten die Diözesanen niemals, und daher brauchte es ihnen der westphälische Friede nicht zu entziehen. Wenn sie es aber auch hatten, so hatten sie doch nie das Recht, die in fremden Landen liegenden Güter vermöge ihres Diözesanrechtes nach ihrem Gefallen zu andern Stiftungen zu verwenden. Und dieses Recht ist ihnen in keinem einzigen Reichsgesetze jemals gegeben worden.

9) Wie? nicht gegen die evangelischen Reichsstände ausgeübt? Ist denn das nicht Anmaßung des Diözesanrechtes gegen die evangelischen Reichsstände, wenn der Bischof vermöge seines Diözesanrechtes positive Dispositionen über die Güter, die Theile evangelischer Lande sind, vornimmt? wenn er die Klöster, oder die wahren Eigenthümer solcher Güter zwingt, die Güter fahren zu lassen, um solche sich zu seinen politischen Absichten zuzueignen? Wenn das nicht heißt, das Diözesanrecht wider die evangelischen Stände ausüben, so muß es in der That keine solche Ausübung geben können.

tung bloß als ein actus possessorius der über solche Güter gehabten Diözesanrechte zu betrachten. 10)

5. Ist von den Gütern des Jesuiten-Ordens auf den gegenwärtigen Fall nicht zu argumentiren: denn jene waren von aller geistlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Ordinarii völlig befreyet, und wie der Orden erloschen, wurden sie herrenlos: 11) daherentgegen blieb das Diözesanrecht, unter welchem jene drey Klöster gestanden, unverändert, und wurde selbst durch die zum Zwecke einer andern Verwendung verfügte Suppression der Klöster ausgeübt. 12)

II.

---

10) Wer denkt, und gerecht denkt, der kann die Verwendung der ausländischen Klostergüter zu andern Absichten unmöglich als einen rechtmäßigen Actum possessorium der Diözesanrechte betrachten. Diese Rechte finden nur statt, so lange die Klöster kirchliche Gesellschaften sind, und sie als solche ihre Güter besitzen und verwalten. In dem Augenblicke aber, da sie aufhören, keine Gesellschaften zu seyn, und ihr Eigenthum über ihre Güter verlieren, in diesem Augenblicke endigen sich die Diözesanrechte über solche Güter.

11) Das göttingische rechtliche Bedenken, das ich vorher geprüft habe, behauptet das Gegentheil. Die dillenburgische Regierung behauptet in ihrer Druckschrift über die Aufhebung der Jesuiten-Fundation zu Hadamar das Gegentheil. So sehr weichen die Schriftsteller in dieser Materie von einander ab.

12) Alles ist hier Irrthum, wie ich bereits erwiesen habe. Das Diözesanrecht des Herrn Kurfürsten von Maynz blieb nicht unverändert, da die drey Klöster aufgehoben wurden; es wurde auch nicht durch die Suppression der Klöster und die Verwendung zu einer andern Stiftung ausgeübt.

II. Wenn man auch die Güter dieser 3 aufgehobenen Klöster für erledigt ansehen wollte, so ist dennoch das ius occupandi bona vacantia durch den westphälischen Frieden in so weit eingeschränkt, daß diejenigen Güter und Gefälle, welche die Klöster am 1. Jänner 1624. in auswärtigen Landen besessen, von dem Landesherrn, in dessen Lande solche Güter gelegen, nicht eingezogen werden können, sondern solche auch nach erfolgtem Untergange eines Klosters dem Reichsstande, unter welchem das Kloster gelegen, auch fernerhin verbleiben sollen; 13)

I. P. W. art. V. §. 47.

und obwohl diese Stelle nur von den in evangelischen Reichslanden gelegenen Klöstern und Stiftungen handelt, so treten dennoch erhebliche Gründe ein, nach welchen solche Verordnung auch in dem nicht ausgedrückten Falle, da ein in katholischen Landen befindliches Kloster ausgehet, dessen Güter in evangelischen Herrschaften gelegen, für anwendbar zu achten, indem

1. Die Verordnung des § 47. mit dem § 45. und 46. in genauer Verbindung stehet, und diese 3 Absätze einen eigenen Abschnitt, nämlich die XV Sektion des art. V. ausmachen, welche nach Maßgabe des § 45. von reditibus cuiuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentibus handelt, die sowohl den Klöstern und Stiftungen, unter den Ständen der augsburgischen Konfession, als auch unter den

13) Ich habe schon hinlänglich gezeigt, daß diese Stelle des westphälischen Frieden ganz und gar von keiner Aufhebung der Klöster reden kann.

Ständen der alten Religion, nach Inhalt des Religionsfrieden de 1555. §. 16. und 21. zugehört: daher auch

2. Dasjenige, so in § 46. von Renten und Gefällen evangelischer Stiftungen, so aus katholischen Landen erhoben werden, geordnet ist, daselbst, vermöge eines eintretenden gleichen Rechts, auf katholische Stände ausdrücklich angewendet worden, 14) und deßhalben

3) die gegründete Auslegung mit sich bringet, daß auch die Verordnung des § 47. obgleich darinn der in katholischen Landen befindlichen Klöster keine Meldung geschehen, dennoch kraft der sonst nach dem art. 5. §. 1. zum Grunde gelegten vollkommenen wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsame der Stände beyderseits Religion auf gleiche Weise von diesen zu verstehen. 15)

Henniges ad I. P. art. V. § 47. pag. 696.697.

Eben

14) Der 46 §. redet von dem Falle, wenn evangelische Stände am ersten Jänner 1624. Renten aus katholischen Landen zu beziehen gehabt, solches auch fernerhin so bleiben solle, wie auch, wenn sie über katholische Güter gewisse Gerechtsame in gedachtem Jahre und Tage gehabt haben, so sollen sie es fernerhin behalten, so wie auch die Katholiken auf den Gütern der evangelischen Stände solche Rechte haben sollen.

15) Dieses Raisonnement vermag nichts. Denn es ist schlechterdings unmöglich, daß der 47. §. von den katholischen Ständen nach der katholischen Kirchenverfassung verstanden werden könne. Ich habe es im Vorhergehenden gründlich bewiesen.

Eben dahin zwecket auch

III. die Verordnung des I. P. W. art. V. §. 26. ab, als deren vollständiger Inhalt

1) nach Maßgabe des damit in Verbindung stehenden § 25, sowohl auf die im Lande eines katholischen Reichsstandes vorhandenen Klöster, als auf derer Pertinenzien und Güter, so sie den 1. Jänner 1624. besessen, wo diese auch gelegen seyn mögen, gerichtet, und dabey versehen ist, vt omnia monasteria — ditionibus (videlicet cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus vbicunque sitis, iuxta § 25.) et sita sint, art. V. §. 26.

und dann das Wesentliche dieser Verordnung

2) dahin gehet, daß der Besitz, welchen katholische Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediatstiftungen und anderen außer ihrem Lande gelegenen Gütern gehabt, ungekränkt verbleiben solle, wenn auch ein Orden der Religiosen untergehen, und an derer Stelle andere Ordensleute substituirt; auch

3) unter dem Ausdrucke des Besitzes der Mediatklöster nur die Art des Besitzes, welchen ein Reichsstand iure status, tam ratione iurisdictionis ecclesiasticae, quam ratione potestatis secularis an solchen Mediatstiftungen haben mag, und welcher von demjenigen Besitze, den ein Kloster, als ein privatgeistliches Corpus, daran hat, wesentlich unterschieden, im Rechtsverstande angenommen werden kann;

Henniges ad art. V. §. 25. p. 333.

in solchem Verstande aber

4) ein zeitiger Erzbischof und Kurfürst von Maynz in dem reichsgesetzlichen Besitze der besagten drey Klöster und derer Güter, wenn gleich diese in dem territorio eines andern gelegen, gestanden, darinn auch ohne Nachtheil der Territorialrechte des status pertinentiae sitae stehen können, weil solcher Besitz einem Erzbischofe nur allein in Rücksicht auf das, den drey Klöstern an den Gütern zustehende Privateigenthum, und vermöge der über solche Klöster gebührenden geistlichen und weltlichen Gerechtsamen zugestanden; woraus sich

5) ergiebt, daß, wenn gleich derjenige Besitz, den die drey Klöster an den, in territorio alieno euangelico gelegenen Gütern gehabt, durch derer Suppression aufgehört, dennoch solches demjenigen Besitze, den der katholische geistliche Reichsfürst, besonders kraft der Diözesanrechte, an solchen Mediatklöstern gehabt, nicht angehet, vielmehr derselbe kraft dieses Besitzes sowohl die Suppression seiner Mediatklöster, als auch die damit verknüpfte Verlegung der Klostergüter an die Universität zu Maynz auf gleiche Weise verfüget, als kraft gedachter Verordnung des § 26. einer katholischen Obrigkeit, welcher die Mediatklöster unterworfen sind, bey dem Untergange eines Ordinis religiosorum eine andere Verfügung zu treffen, und andere Orden zu substituiren verstattet ist. 16)

IV.

16) Den wahren Sinn des 25. und 26. §. des 5. westphälischen Friedenartikels habe ich im Vorhergehenden hinlänglich gezeigt. Es ist in dem letzten nicht die Rede von den katholischen Reichsständen, sondern von den katholischen Privatinhabern der Klöster.

Man

IV.

Prüfung der Gründe, welche für den Landesherrn eines aufgehobenen Klosters in einer dießfälligen Nassau-Oranischen rechtlichen Ausführung gegen Wiedrunkel enthalten sind.

Es ist nun noch ein besonderes Argument übrig, durch welches man erweisen will, daß der Landesherr eines aufgehobenen Klosters das Recht habe, auch die Güter und Gefälle zu beziehen, welche dem aufgehobenen Kloster aus fremden Landen zugehörten. Das ist das, welches in der rechtlichen Ausführung, daß das hochgräfliche Haus Wiedrunkel derjenigen Güter, Zehenden, Waldungen und aller übrigen Gefälle, so die im Jahre 1773. ausgegangene Jesuiten-Residenz zu Hadamar zur Zeit ihrer Erlöschung in dem hochgräflich-wiedrunkelischen besessen hat, recht gesetzwidrig und spoliative sich gewaltsamer Weise angemaßt, folglich gegen dieselbe vor dem höchsten Richter a praecepto verfahren werden müssen. Ad causam des Herrn Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit wider den Herrn Grafen zu Wiedrunkel hochgräfl. Excell. mandati poenalis de restituendo L. C. dargelegt wird.

Es heißt daselbst im zweyten Abschnitte § 18.

„Es war bey Aufhebung des Jesuiten-Ordens keine possessio vacua, sondern die Re-
„sidenz

Man kann also nicht daraus beweisen, daß die katholischen Reichsstände an den Gütern der Klöster einen wirklichen Besitz hätten, der ihnen bleiben müßte, wenn sie die Klöster aufhüben, und ihre Güter zu andern Absichten verwenden wollten.

„ sidenz kontinuirte solche nach, wie vor,
„ um so mehr, als sie ihre bey ihrer Fun-
„ dation verknüpfte officia noch Namens der
„ Sozietät zu versehen hatte, und wirklich
„ versah. Die officia, in Ansehung wel-
„ cher die Residenz fundirt, subsistirten des
„ aufgehobenen Ordens ungeachtet beständig,
„ und konnten nicht aufhören. Daher war
„ bey der Residenz überhaupt und deren ac-
„ cessoriis keine possessio vacua zu fingiren.
„ Der Landesherr selber übernahm die
„ Vorsorge wegen solcher officiorum, und
„ also auch zugleich die Disposition über
„ alle Temporalien. Er übernahm die Re-
„ sidenz, die Kirche, und alle ihre Accesso-
„ rien.

Es beruhet hiebey alles auf der Frage, ob nach aufgehobenem Jesuiten-Orden dem ungeachtet die *officia*, welche die Jesuiten zu verwalten hatten, und die deßhalben gestiftete Residenz noch subsistiren konnten, oder wirklich subsistirten. Das sagt wohl der Verfasser der Ausführung; aber beweisen kann ers in Ewigkeit nicht. Das Gegentheil läßt sich mit Sonnenklarheit darstellen. Im Fundations-Instrumente vom 3. Oktob. 1652. werden die officia, die Jugend in den Grundsätzen der katholischen Religion zu unterrichten, und zu predigen, nicht als Aemter, die von einem jeden verwaltet werden können oder sollen, bestimmt, sondern einzig und allein den Jesuiten, als solchen anvertrauet. Es heißt mit ausdrücklichen Worten: „ Unsere Intention geht hauptsächlich
„ dahin, daß besagte von uns gestiftete Residenz
„ mit frommen und gelehrten Männern hinläng-

lich

„ lich versehen werde, die nach dem Berufe, „ dem Institute, und der Verfahrungsart der „ Gesellschaft Jesu, die wirklichen Aemter der „ Sozietät ausüben sollen.“ Also sollen jene geistliche Verrichtungen nur von den Gliedern des Jesuiten-Ordens als Verrichtungen der Sozietät getrieben, oder übernommen werden. Wenn nun der ganze Jesuiten-Orden aufgehoben wird, so kann der Stifter nicht mehr sicher seyn, daß die angeführten Amtsverrichtungen genau nach den Ordensregeln der Jesuiten geleistet werden. Folglich haben nach seiner Intention auf diesen Fall hin die errichteten Aemter ihr Ende erreicht. Man sieht ja deutlich, daß der Fürst Johann Ludwig bey der Stiftung der Jesuiten-Residenz ganz bestimmt aus Vertrauen gegen die Gesellschaft Jesu gehandelt hat, und also nicht bloß Lehr- und andere geistliche Aemter, sondern nur Lehr- und geistliche Aemter für Jesuiten stiften wollen. Der Fürst rechnet es den Jesuiten als ein besonderes Verdienst an, daß sie ihn zur katholischen Kirche bekehret, und auch seine Unterthanen zur katholischen Religion gezogen hatten. Nun sagt er im Stiftungsbriefe: „ Damit wir also für „ eine so große von der Gesellschaft Jesu uns und „ unsern Unterthanen erwiesene Wohlthat einiges „ Merkmaal unserer Dankbarkeit setzen möchten — „ haben wir recht ernstlich darauf gedacht, ein „ Jesuiten-Kollegium zu stiften, damit diejenigen, welche durch Gottes Gnade die ersten Hersteller des Glaubens bey uns waren, auch Erhalter und beständige Fortpflanzer desselbigen seyn möchten.“ Ist es hieraus nicht sonnenklar, daß der Fürst Johann Ludwig bloß für die Jesuiten, und sonst für keine andere

Gesellschaft, eine Stiftung hat machen wollen? Die Jesuiten waren es, die er für die ersten Lehrer der wahren Religion in seinen Landen ansah, und die sollten nach seinen ausdrücklichen Worten die Erhalter und beständigen Fortpflanzer derselbigen seyn und bleiben. Es ist demnach die vollständigste Gewißheit, daß in dem Augenblicke, da der Jesuiten-Orden aufgehoben wurde, auch alle die für die Glieder solchen Ordens gestifteten Aemter ihr Ende hatten, und folglich auch die Jesuiten-Residenz zu Hadamar aufhören mußte. Alle Gebäude und alle Güter, welche zu dieser Jesuiten-Residenz gehörten, und im Nassau-Oranischen Lande lagen, war des Prinzen von Oranien Hoheit als Landesherr zu übernehmen befugt. Aber alle Güter und Gefälle, welche die Jesuiten-Residenz als solche in fremden Landen vorher zu beziehen berechtiget gewesen war, und die nicht in dem Eigenthume des Prinzen von Oranien vorher schon gewesen waren, mußten in dem nämlichen Augenblicke, da diese Residenz ihre Stiftungs-Qualität für die Jesuiten verlor, in die Hände ihres eigenen Landesherrn fallen, wenn nicht durch einen gültigen Vertrag, oder durch ein Reichsgesetz was anders mit Evidenz bestimmt war. Diese fremde Güter und Gefälle waren Accessorien, nicht von den im Nassau-Oranischen liegenden Grundstücken, sondern nur von der Jesuiten-Residenz als einer Stiftung für die Jesuiten, und konnten also nicht von dem Landesherrn jener Grundstücke, welche die Qualität einer Fundation für die Jesuiten nun nicht mehr hatten, als Accessorien solcher Grundstücke angesehen, und in Besitz genommen werden. *)

*) S. die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc. § 53.

Wenn der Verfasser der Nassau-Oranischen Druckschrift § 18. glaubt, daß Nassau-Oranien um so mehr befugt gewesen sey, die Jesuiten-Residenz mit allen ihren in- und ausländischen Accessorien zu übernehmen, da der Pater Superior und der ganze Konvent, als die bisherigen Possessores die Residenz und Kirche cum pertinentiis an die Oranien-Nassauischen Deputirten abgegeben hätten; so muß ich erinnern, daß in dem Augenblicke, als der Jesuiten-Orden aufgehoben war, der Pater Superior und der Konvent nicht mehr als geistliches Corpus über die Güter disponiren, und also auch nichts davon übergeben konnten. Die Landesherren waren auf diesen Fall hin berechtiget, das Ihrige wieder an sich zu ziehen, und keiner konnte durch eine Uebergabe des Jesuiten-Kollegiums ein Recht erhalten.

Ferner behauptet man in oben benannter Druckschrift § 19. des zweyten Abschnittes, „ daß die „ Landesherrschaft, darunter die aufgehobenen „ Stiftungen, oder Klöster gelegen, nach den „ Reichsgesetzen, besonders nach dem Reichsab- „ schiede von 1544. §. 88. und von dem 1555 §. „ 21. verpflichtet sey,

Die Ministerien der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch Almosen und Hospitalien zu bestellen.

„ Dieser Verbindlichkeit aber würden sie nicht „ Genüge thun können, wenn auswärtige Lan- „ desherren die Renten der aufgehobenen Fundationen einziehen könnten. “

Allein

Allein die Gesetze reden nicht von den Ministerien der Kirchen, Pfarren und Schulen in dem Lande, darinn die Hauptstiftungen liegen, sondern von den Ministerien in dem Lande, aus welchem jene, darinn die Hauptstiftungen liegen, die Renten ziehen, oder gezogen haben. Aus diesen Gesetzen also läßt sich ganz und gar nicht beweisen, daß nach aufgehobenen Stiftungen die Renten aus fremden Landen noch an den Landesherrn der aufgehobenen Fundationen verabfolget werden müßten. Sie gebühren vielmehr dem Landesherrn, in dessen Gebiethe sie gefällig sind, um davon die Ministerien seines Landes zu bestellen, die bisher davon bestellt worden, und den Ueberrest zu seinen Absichten zu verwenden.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlettwein, Johann August,

Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre in- und ausländische Güter, und Gefälle

Frankfurt ; Leipzig 1785

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.mon.o.119
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11689024-6
VD18 12530026